

UNIVERSITÄT LETTLANDS
FAKULTÄT FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN
ABTEILUNG FÜR GERMANISTIK

**LINGUISTISCH-KOMPARATIVE
ÜBERSETZUNGSANALYSE LANDESHERRLICHER
PRIVILEGIEN FÜR DIE STADT RIGA VOM
RUSSISCHEN INS DEUTSCHE BZW. VOM
DEUTSCHEN INS RUSSISCHE IM 18. JAHRHUNDERT
ANHAND VON MATERIAL AUS DEM HISTORISCHEN
STAATSARCHIV LETTLANDS**

MASTERARBEIT

Verfasser: **Veronika Luņina**

Studentenausweis: vl10058

Betreuer: ass. Prof. Dr. philol. Ineta Balode

Wiss. Berater: Dr. phil. Manfred von Boetticher

RIGA 2015

ANOTĀCIJA

Šajā lingvistiski salīdzinošā pētījumā tiek aplūkota tulkošanas vēsture. Kā izmeklēšanas temats ir izvēlēti Rīgas suverēno privilēģiju rokraksti, kuri ir sastādīti 16.-18. gadsimtā. Šie teksti tiek salīdzināti ar 18. gadsimtā sarakstītajiem krievu un vācu tulkojumiem. Visi izmantotie un transkribētie materiāli glabājas Latvijas Valsts vēstures arhīvā.

Pētījumā daudzos piemēros tiek mēģināts parādīt tulkošanas nozīmīgumu un funkciju Krievijas Impērijā un Livonijā. Darba mērķis ir noteikt dominējošo tulkošanas metodi Rīgas vācu-krievu juridiskajos tekstos. Šim nolūkam tika analizētas divas tulkošanas metodes, kuras bija raksturīgas 18. gadsimtam, proti burtiskais un brīvais tulkojums.

Rezultāts parādīja, ka neskatoties uz to, ka šajā laikā burtiskais tulkojums nebija zaudējis savu būtiskumu, dominējošo pozīciju ieņēma brīvais tulkojums, kas 18. gadsimtā sasniedza savas attīstības kulmināciju. Tulkojumi nereproducē visas oriģināla nianses, tomēr būtībā sakrīt ar tiem. Visas izskatītās privilēģijas nav tulkotas burtiski, bet gan saskaņā ar to nozīmi.

Atslēgvārdi: Krievijas Impērija, Livonija, privilēģijas, brīvais tulkojums, burtiskais tulkojums, uzticība tekstam, valodas vēsture

ANNOTATION

This linguistically-comparative research discusses the translation history. As the subject of the investigation manuscripts of Riga sovereign privileges are chosen, which were composed from 16th to the 18th century. These texts are compared with their Russian and German translations which were written in the 18th century. All used and transcribed materials are held in the custody of the Latvian State Historical Archives.

The research attempts to show, with aid of many examples, the importance and function of translation practice in Russian Empire and Livonia. The objective of this work is to determine the dominant translation method of German-Russian legal texts in Riga. For this purpose two translation methods have been analyzed, which were typical for the 18th century, namely literal and free translation.

The result has shown that despite the fact, that at this time the literal translation has not lost its relevance, the dominant position was held by the free translation, which reached its highest stage of development in the 18th century. The translations do not produce all the nuances of the originals, but substantially coincide with them. All examined privileges are not translated literally, but according to their meaning.

Keywords: Russian Empire, Livonia, privileges, free translation, literal translation, faithfulness of a text, history of linguistics

DANKSCHRIFT

Ich möchte mich ganz herzlich bei Dr. phil. Manfred von Boetticher für die Anregung zu dieser Arbeit und für die durchgehende und wertvolle Unterstützung während des Forschungsverlaufs bedanken. Ohne Seine Hilfe wäre die Durchführung der Arbeit gar unmöglich gewesen.

INHALTSVERZEICHNIS

ANNOTATION, SCHLAGWÖRTER

0. EINLEITUNG	3
1. ÜBERSETZUNGSPRAXIS IM SPIEGEL DER GESCHICHTE	6
1.1. Die historischen Hintergründe der Übersetzung	6
1.2. Übersetzungstätigkeit als Triebkraft für die Sprachveränderung	10
1.3. Übersetzer als Vermittler der fremdsprachlichen Kulturspezifika	12
2. DIE POLITISCHEN VORAUSSETZUNGEN DER ÜBERSETZUNGEN IM RUSSISCHEN KAISERREICH IM 18. JAHRHUNDERT	15
2.1. Übersetzungstätigkeit – Beschäftigung von staatspolitischer Relevanz	15
2.2. Übersetzung von Rechtstexten im Russischen Kaiserreich	18
2.3. Ablauf der Kommunikation zwischen der Petersburger Regierung und der russischen Ostseeprovinz Livland	20
3. ENTWICKLUNG DER ÜBERSETZUNGSTECHNOLOGIEN IM RUSSISCHEN KAISERREICH IM 18. JAHRHUNDERT	26
3.1. Herausbildung der russischen Literatursprache	26
3.2. Treue oder untreue Wiedergabe bei der Übersetzung im 18. Jahrhundert	30
3.2.1. Wörtliche Übersetzung	32
3.2.2. Freie Übersetzung	33
4. ÜBERSETZUNGSANALYSE DER PRIVILEGIEN FÜR RIGA IM 18. JAHRHUNDERT	36
4.1. Stand der Forschung	36
4.2. Deutsch-russische Übersetzungen der Privilegien vor 1710	37
4.2.1. Magistri Gothardi Abdicatio Ordinis Teutonici, et Remissio homagij Ciutatis Rigensis	38
4.2.1.1. Sinngemäße Wort- bzw. Satzwahl aus anderem Kontext	38
4.2.1.2. Anwendung von Synonymen	43
4.2.1.3. Wörtliche Nachbildungen der Vorlage	44
4.2.1.4. Problematischer Umgang mit der freien Übersetzung	46
4.2.1.5. Zur Anwendung kirchenslawischer Sprachmuster	51
4.2.2. Privilegium Lemsalien	52
4.2.2.1. Sinngemäße Wort- bzw. Satzwahl aus anderem Kontext	52

4.2.2.2. Wörtliche Nachbildungen der Vorlage.....	54
4.2.2.3. Problematischer Umgang mit der freien Übersetzung	55
4.2.2.4. Zur Anwendung kirchenslawischer Sprachmuster	56
4.3. Russisch-deutsche Übersetzungen der Privilegien nach 1710	57
4.3.1. Petri I. Capitulations-Puncta.....	57
4.3.1.1. Sinngemäße Wort- bzw. Satzwahl aus anderem Kontext	58
4.3.1.2. Anwendung von Synonymen	60
4.3.1.3. Problematischer Umgang mit der freien Übersetzung.....	61
4.3.2. Privileg von Katharina der Zweite.....	63
4.3.2.1. Sinngemäße Wort- bzw. Satzwahl aus anderem Kontext	63
4.3.2.2. Wörtliche Nachbildungen der Vorlage.....	66
4.3.2.3. Problematischer Umgang mit der freien Übersetzung.....	67
5. FAZIT	68
6. LITERATURVERZEICHNIS	71
6.1. Primärliteratur.....	71
6.2. Sekundärliteratur	71
7. ANHANG.....	76
DOKUMENTATIONSBLATT	

0. EINLEITUNG

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Geschichte der Übersetzung und deren historischen Belegen. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen alte Rechtsurkunden und ihre deutsch-russischen bzw. russisch-deutschen Übersetzungen. Als Untersuchungsgegenstand für eine linguistisch-komparative Übersetzungsanalyse wurden die landesherrlichen Privilegien für die Stadt Riga, die aus dem 16.-18. Jahrhundert stammen, gewählt. Diesen Ausgangstexten werden ihre Übersetzungen gegenübergestellt, die im 18. Jahrhundert verfasst wurden. Alle verwendeten und transkribierten Materialien befinden sich im Besitz des Historischen Staatsarchivs Lettlands.

Beim Ergebnis solcher Analyse kann man einige Parallelen und einige Unterschiede zwischen den Originalen und deren Übersetzungen erkennen. Ziel dieser Arbeit ist die Feststellung der dominierenden Übersetzungsverfahren in den deutsch-russischen Rechtsurkunden für Riga im 18. Jahrhundert. Um dies herauszuarbeiten, werden zwei Übersetzungsmethoden analysiert, die für das 18. Jahrhundert typisch waren, nämlich die wörtliche und freie Übersetzung.

Im 18. Jahrhundert gab es verschiedene Übersetzungstheorien. Wie aus der übersetzungstheoretischen Literatur hervorgeht, glaubte man früher, dass wörtliche Übersetzungen nah am Original bleiben, dagegen freie Übersetzungen sich in der Praxis nicht streng an die geforderte Maxime der Originaltreue halten müssten. Laut Angaben des baltischen Rechtswissenschaftlers Hermann Blaese, enthielten die Übersetzungen der Rechtstexte viele Umschreibungen und unkorrekte Formulierungen. Von daher kann man vermuten, dass die Privilegien des 16.-18. Jahrhunderts für die Stadt Riga nicht wörtlich, sondern frei übersetzt wurden. Die Übersetzungen orientierten sich nicht an einzelnen Wörtern, sondern am Sinn des Ausgangsmaterials. Es ist davon auszugehen, dass die Übersetzungen nicht alle Nuancen der Vorlagen wiedergeben, sie aber trotzdem im Großen und Ganzen mit ihren Originalen übereinstimmen, weil der allgemeine Sinn derselbe bleiben sollte.

In einem ersten theoretischen Teil meiner Arbeit wird die historische Entwicklung der Übersetzung geschildert sowie die Frage nach der sprachgeschichtlichen Rolle von Übersetzungen beantwortet. In sprachgeschichtlichen Quellen wird hervorgehoben, dass Übersetzungen zur Bestätigung und Verfestigung geltender sprachlich-stilistischer Normen beitragen können, in manchen Fällen bestehende Normen verändern und durch sprachliche Innovationen erweitern. Übersetzungen muss man deshalb immer auch unter dem Aspekt von Kultur- und Sprachkontakten betrachten.

Im zweiten Kapitel werden die Evolutionsphasen der russischen Rechtssprache erörtert. Es werden die politischen Voraussetzungen der Übersetzungen im Russischen Kaiserreich im 18. Jahrhundert behandelt, als Livland im Jahr 1710 durch Eroberung Peters des Großen an Russland fiel. Die allgemeine Europäisierung Russlands, die die Grundlage Peters Politik war, spiegelte sich auch in der Sprache wider, der „erneut die Rolle eines Mittlers bei interkulturellen Kontakten und eines Trägers neuer Begriffe und Vorstellungen zuteil wurde“ (Koreneva 2004, 2026.). Die Übersetzungstätigkeit wurde zu einer Beschäftigung von staatspolitischer Relevanz. Dies wird am Beispiel der Kommunikation zwischen St. Petersburg und Riga gezeigt. Da Riga seine alte innere Verfassung beibehielt, war es notwendig geworden, bei Eingaben deutscher Rechtsakte an den Kaiser russische Übersetzungen beizufügen, damit die Petersburger Regierung wusste, welche überkommenen Rechte die Stadt hatte. Neue Verordnungen aus Petersburg waren ins Deutsche zu übersetzen, weil die Amtssprache in der Stadt bis Ende des 19. Jahrhunderts Deutsch blieb und kaum jemand in Riga Russisch konnte. So erließ man von der russischen Zentralregierung alle Beschlüsse in zwei Sprachen.

Im dritten Kapitel wird die Entwicklung der russischen Literatursprache dargestellt, weil die Forderung des Kaisers lautete: „[...] klar und in gutem Stil“ (Koreneva 2004, 2027) zu übersetzen. Im 18. Jahrhundert fand im Russischen Kaiserreich ein Übergang zu einer kirchenslawisch-russischen Zweisprachigkeit statt. Die beiden Sprachen befanden sich in einer ständigen Wechselwirkung.

Beim Übersetzungsvorgang werden die Zeichen der Ausgangstexte in Zeichen der Zieltexte transformiert. In diesem Zusammenhang werden die beiden Übersetzungsverfahren definiert, die wörtliche und freie, und dabei wird die Kategorie der Treue zur Vorlage eingeführt, die, wie schon erwähnt wurde, bei der Analyse alter Rechtstexte wichtig ist.

In einem zweiten praktischen Teil meiner Untersuchung werden die Übersetzungen einiger Privilegien für die Stadt Riga hauptsächlich hinsichtlich der Lexik, Syntax und Kollokabilität lexikalischer Einheiten untersucht. Zunächst werden die deutsch-russischen Übersetzungen von Privilegien, die vor 1710 entstanden sind, untersucht. Zum Vergleich damit wird dann die Übersetzung eines späteren Vorgangs aus der Zeit nach 1710 vom Russischen ins Deutsche analysiert.

In der Untersuchung werden induktive und qualitative Methoden verwendet: „Bei der induktiven Struktur werden Einzelfälle gesammelt. Hier herrschen qualitative Methoden wie die Datenerhebung durch Interview oder Experiment vor. Aus den Ergebnissen wird versucht, eine allgemeine Aussage abzuleiten“ (Im Internet: Deutschlands führendes Wissenschaftslektorat). Methodologisch stützt sich die Untersuchung auf die Beschreibung der sprachlichen Situation im 18. Jahrhundert. Die Arbeit basiert auf dem Erkennen eines Verhältnisses (entweder eine

Gleichheit oder Ungleichheit) zwischen zwei zu vergleichenden Objekten - im gegebenen Fall zwischen Ausgangstexten (Privilegien aus dem 16.-18. Jahrhundert) und Zieltexten (Übersetzungen aus dem 18. Jahrhundert). Da sich die vorliegende Arbeit mit der Beurteilung bzw. Analyse historischer Quellen beschäftigt, wird versucht, anhand mehrerer Beispiele die Bedeutung und Funktion der Übersetzungspraxis in der Geschichte darzustellen. Es wird die Sprachentwicklung im Rahmen einer historischen Darstellung untersucht.

Daraus folgt, dass ich mich vornehmlich mit der aktuellen sprach- und übersetzungstheoretischen Literatur auseinandersetzen werde, die die wechselnden Bedeutungs- und Entwicklungslinien der Übersetzungspraxis zu verfolgen ermöglicht. Es ist hervorzuheben, dass man bei der Textanalyse nur die historischen Quellen in Beziehung setzen kann. Es steht ausschließlich ungedrucktes Archivmaterial in alter, schwer zu lesender Schrift und sowohl im Deutschen als auch im Russischen von heute her nicht immer leicht verständlicher Sprache zur Verfügung (vgl. die Digitalisate im Anhang). Dabei werden auch die lexikographischen Quellen zum Einsatz kommen, deren Artikel den grammatischen Aufbau, die Deutung und die etymologische Herkunft des veralteten Wortschatzes detailliert aufdecken.

1. ÜBERSETZUNGSPRAXIS IM SPIEGEL DER GESCHICHTE

1.1. Die historischen Hintergründe der Übersetzung

Die Übersetzungstätigkeit hat eine reiche und lange Geschichte, die sich über viele Epochen erstreckt. Ihr Ursprung reicht in antike Zeiten. Wenn man dieses Phänomen behandelt, darf man seine historische Entwicklung nicht außer Acht lassen. Sogar wenn man eine konkrete Zeitperiode unter die Lupe nimmt, muss man trotzdem die wichtigsten Ereignissen bzw. Persönlichkeiten erwähnen, die der Übersetzungswissenschaft ein Gepräge verliehen haben. Um ein ganzheitliches Bild der Übersetzung zu erstellen, muss man die Übersetzung im Rahmen der ganzen Geschichte betrachten: „Berühmte Übersetzungen sowie Orte und Zeiten besonderer übersetzerischer Aktivität können als Orientierungspunkte im Verlauf der Geschichte dienen“ (Im Internet: <<http://de.wikipedia.org>>).

Als ein Synonym für das Wort *Übersetzung* verwendete man auch das lateinische Wort *Translation*: „Vom 13. bis zum 16. Jahrhundert nennt man *translateur* den Übersetzer, *translation* die Übersetzung“ (Krauss 1996, 265). Die Übersetzung ist immer gleichzeitig auch Kultur- und Sprachvermittlung, die sich sowohl mündlich als auch schriftlich stattfinden kann: „[...] die Übersetzungen und die Verdolmetschungen, verfolgen in der Regel gerade den Zweck, einen Eindruck zu erzeugen, als sprächen alle Kommunizierenden nur *eine* Sprache“ (Neubert 1997, 913). Übersetzung ist immer die Übertragung eines Textes wörtlich oder sinngemäß von einer Ausgangssprache bzw. Ausgangskultur in eine andere Zielsprache bzw. Zielkultur: „[...] die Veränderungen, die sich in den verschiedenen Übersetzungsperioden vollzogen haben, sind nicht überall gleich und haben vielmehr je nach Kultur verschiedene Ausprägungen“ (Im Internet: <http://uebersetzerinmuenchen.de/de/geschichte_uebersetzung.html>).

„Übersetzung“ ist Teil der Sprachwissenschaft, ihre Entstehung ist eng mit der Entstehung der Sprache verbunden. Aus der biblischen Erzählung vom „Turmbau zu Babel“ ist bekannt, dass die Verwirrung unterschiedlicher Sprachen das Bedürfnis nach Kommunikation und dementsprechend das Phänomen der Übersetzung hervorgerufen hat. Außerdem ist „Übersetzung“ mit der Entstehung der Schrift eng verbunden. Eine Rekonstruktion der historischen Hintergründe der Translationswissenschaft ist nur mit der Erforschung von deren schriftlichen Zeugnissen möglich. Die Übersetzungspraxis ist damit so alt, dass es unmöglich ist, sämtliche früheren Zeugnisse wiederzuerstellen. Vieles ist im Laufe der Zeit verlorengegangen. Zudem blieben die Autoren vieler übersetzter Texte unbekannt: „Die unermessliche Fülle der Übersetzungen wurde und wird meist in der Stille der Anonymität angefertigt“ (Stolze 2005, 16).

Als Begründer einer wissenschaftlichen Übersetzung gilt der christlich-arabische Gelehrter und Übersetzer Abū Zayd Hunayn ibn Ishāq (oder lat. Johannitius). Er war im 9. Jahrhundert Leiter eines kulturellen Zentrums in Bagdad. In diesem Zentrum, dem so genannten „Haus der Weisheit“, befand sich auch eine Übersetzungsschule: „Im Haus der Weisheit übersetzten er und seine Studenten die meist syrischen Versionen der klassischen griechischen Texte in die Arabische Sprache. [...] Seine Übersetzungen zeichnen sich durch ihre hohe Qualität aus“ (Im Internet: <<http://de.wikipedia.org>>). Die Anfänge der Übersetzung findet man jedoch schon früher, in der Antike, und zwar im Jahr 247 v. Chr. Damals entstand die erste Bibelübersetzung der *Septuaginta*, die aus dem Hebräisch-Aramäischen ins Altgriechische übersetzt wurde. Für die Übersetzungsforschung war auch der berühmte ägyptische Stein von Rosette aus dem Jahr 196 v. Chr. sehr wichtig, auf dem ein Priesterdekret in zwei Sprachen, auf Ägyptisch und Griechisch, verfasst worden war und der die Entschlüsselung der altägyptischen Hieroglyphenschrift ermöglichte.

Viele Übersetzungen entstanden im Römischen Reich: „In der Antike bildete Rom ein Zentrum der Übersetzungstätigkeit“ (Im Internet: <<http://www.translationsuebersetzungen.de/geschichte-uebersetzung.html>>). Man übersetzte vorwiegend aus dem Griechischen ins Lateinische. Einen großen Beitrag in die Übersetzungswissenschaft lieferte im vierten nachchristlichen Jahrhundert der katholische Gelehrte und Theologe, der als Schutzpatron der Übersetzer in die Geschichte eingegangen ist. Er gilt als Verfasser der neuen lateinischen Bibelversion „Vulgata“, die älteren Bibelübersetzungen ins „Vetus Latina“, ins ältere Latein, gegenübergestellt wurde. Außerdem übersetzte er vielfältige religiöse Werke: „Sein Ansatz, die griechische Übersetzung des Alten Testaments *Septuaginta* ins Lateinische zu übersetzen, beeinflusste später Übersetzungen der Heiligen Schrift“ (<http://uebersetzerinmuenchen.de/de/geschichte_uebersetzung.html>).

Im 12. Jahrhundert erlebte die Übersetzung ihre Blütezeit in der spanischen Stadt Toledo. Dort existierte eine Übersetzungsschule, in der Texte aus dem Arabischen bzw. Griechischen in die lateinische und spanische Sprache übersetzt wurden. Diese Übersetzungen gaben einen wesentlichen Anstoß zur Weiterentwicklung solcher wissenschaftlichen Bereiche wie Mathematik, Astrologie, Astronomie und insbesondere Medizin. Im 15. und 16. Jahrhundert, in der Kulturepoche der Renaissance, steigerte sich das Interesse an Übersetzungen noch einmal mehr, nachdem durch Johann Gutenberg in Frankfurt am Main der Buchdruck eingeführt wurde. Es erschienen enorm viele Bücher, die man übersetzen wollte, um neue Kenntnisse und Erfahrungen von diesen fremden Seiten zu schöpfen.

Der Vorgang des Übersetzens war zu allen Zeiten mit der Erweiterung des eigenen Gesichtskreises verbunden. Stets war die Übersetzung ein kognitiver Erkenntnisprozess, bei dem

nicht nur die Information wichtig ist, sondern auch die Erarbeitung, Darstellung, Weitergabe, Beurteilung sowie Wahrnehmung neuen Wissens. Dabei findet eine Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema des Ausgangstextes statt. Indem man übersetzt, gewinnt man neue Horizonte. Bei der Translation integriert der Übersetzer neues Wissen in das bereits vorhandene Wissen. Dabei muss er reflektieren und seinen Rezipienten einen Anstoß zu Reflexion und Kritik geben. Solches neue Wissen, verbunden mit einer Kritik an der alten Kirche, hat der theologische Autor und Prediger der Reformation Martin Luther im 16. Jahrhundert hervorgerufen: „die Übersetzung [wurde] als Waffe in dogmatischen und politischen Konflikten im Zuge der Herausbildung von Nationalstaaten eingesetzt und [schwächte] die linguistische Zentralstellung der Kirche, da das Lateinische nicht mehr als Lingua Franca fungierte“ (Im Internet: <http://uebersetzerinmuenchen.de/de/geschichte_uebersetzung.html>). Die spätere Ablösung des Lateinischen und die Standardisierung der deutschen Sprache verdankt sich nicht zuletzt der Luthers Leistung: „Im Übergang zur neuhochdeutschen Zeit sind indessen die sprachlich-stilistischen, aber auch die Rezeptionsbedingungen gegeben, die Ausgangspunkt moderner Übersetzungstheorie und einer neuen Übersetzungspraxis sein können“ (Koller 2004, 1710). Martin Luthers Beitrag in die Übersetzungswissenschaft wird im Kapitel 3.2.2. der vorliegenden Untersuchung detaillierter dargestellt.

Im 18. Jahrhundert änderte sich der Stellenwert der Übersetzung grundlegend. Man betrachtete sie nicht mehr als einen bloß mechanischen, sondern eher als einen künstlerischen Prozess. Man begann, über die Übersetzungstätigkeit aktiv zu reflektieren. Diese Zeitperiode wurde durch die Bildung zahlreicher Übersetzungstheorien geprägt, von denen viele bis heute aktuell sind: „Im 18. und 19. Jh. erreicht die übersetzungstheoretische Reflexion eine qualitativ neue Stufe. [...] Die unterschiedlichen übersetzungstheoretischen Positionen in nhd. Zeit haben ihren Ausgangspunkt im Zeitalter der dt. Aufklärung: sie können an Gottsched [...] und an Breitinger [...] festgemacht werden“ (Koller 1998, 223). Dazu änderten sich die Vorstellungen von „guten“ Übersetzungen. Wie ein schottischer Rechtsanwalt und Historiker des 18. Jahrhunderts Alexander Fraser Tytler glaubte, sollte man bei der Übersetzung vier Prinzipien berücksichtigen: „Kenntnis beider Sprachen, Einblick in die angesprochene Sache, Stilsicherheit und ein Verständnis der Mitteilungsabsicht des Autors“ (Stolze 2005, 21).

Im 19. Jahrhundert, während der Romantik, übersetzte man vorwiegend belletristische Texte, Romane, Erzählungen, Novellen und Lyrik. Somit war diese Epoche durch eine besondere Stimmung gekennzeichnet, die auch in den Übersetzungen ihren Ausdruck finden musste. Die Übertragung der Unterhaltungsliteratur nannte man „literarische Übersetzung“. Die berühmtesten Übersetzungen des 19. Jahrhunderts stellten die Übersetzungen von Shakespeare- und Homer dar: „Je mehr Homer in seiner Wertschätzung im 18. Jh. steigt, desto nachhaltiger

verlangt man nach einer kongenialen deutschen Übersetzung“ (Häntzschel 2004, 2424). Zugleich entwickelte sich im 19. Jahrhundert intensiv die Literatur- und Sprachwissenschaft. Dies war eine „Voraussetzung für die Herausbildung einer Wissenschaft, die Übersetzen und Übersetzungen nicht mehr allein in normativer Hinsicht und Absicht betrachtet, sondern unter sprach- und literaturtheoretischem und deskriptivem Aspekt: die Übersetzungswissenschaft“ (Koller 2004, 223). Mit der Übersetzungstheorie beschäftigten sich Persönlichkeiten wie Johann Wolfgang von Goethe, Friedrich Schleiermacher und Wilhelm von Humboldt. Goethe hat seinerzeit zwei Übersetzungsmaximen aufgestellt: „Es gibt zwei Übersetzungsmaximen: die eine verlangt, daß der Aitor einer fremden Nation zu uns herüber gebracht werde, dergestalt, daß wir ihn als den unsrigen ansehen können; die andere hingegen macht an uns die Forderung, daß wir uns zu dem Fremden hinüber begeben und uns in seine Zustände, seine Sprachweise, seine Eigenheiten finden sollen“ (Schreiber 1993, 73). Schleiermacher führte ähnlichen theoretischen Überlegungen über die zwei Übersetzungsmethoden, und zwar über die Methoden des Verfremdens und des Verdeutschens. Damit standen sich damals zwei Tendenzen gegenüber: „Das gesamte 19. Jahrhundert wurde von zwei gegensätzlichen Strömungen geprägt, die erste stufte die Übersetzung als Denkkategorie ein, der Übersetzer übernimmt die Aufgabe des kreativen Genies, der Übersetzer bereichert Literatur und Sprache durch die Übersetzungen; die zweite Strömung betrachtet den Übersetzer aus einem mechanischen Gesichtspunkt, es geht nur um die reine Information, man übersetzt einen Text, damit er für viele Menschen verständlich wird“ (<http://uebersetzerinmuenchen.de/de/geschichte_uebersetzung.html>).

Schließlich entwickelte sich im 20. und 21. Jahrhundert die Translationswissenschaft rasch weiter, weil in unserer Welt der Medialität und Audiovisualität der Bedarf nach der kulturellen Kommunikation nochmals erheblich gestiegen ist. Die Vorstellungen von einer guten Übersetzung sehen jetzt anders aus. Die Übersetzungstätigkeit wurde professioneller, weil sich die Übersetzungstechnologien und damit die Kompetenz bzw. Intelligenz der Übersetzer geändert haben: „[...] [man] entwickelte viele Übersetzungstechniken und Modelle, wie beispielsweise die Methoden der grammatikalischen Übersetzung, die die grammatikalischen Regeln und Strukturen der Sprache analysiert“ (Im Internet: <http://uebersetzerinmuenchen.de/de/geschichte_uebersetzung.html>). Im 20. Jahrhundert beschäftigten sich Theoretiker wie „Jean-Paul Vinay und Darbelnet [...] Alfred Malblanc (1963), George Mounin (1963), John C. Catford (1965), Eugene Nida (1964) [...] und De Beaugrand [...]“ mit der Übersetzungsforschung (Im Internet: <http://uebersetzerinmuenchen.de/de/geschichte_uebersetzung.html>). Mit dem technischen Progress steigerte sich die Frage nach spezialisierten Übersetzungen. Früher bestand ein großer Bedarf an den Übersetzungen religiöser und rechtlicher Texte, jetzt ist das Spektrum breiter.

Heutzutage muss man in der Lage sein, Texte unterschiedlichster Thematik zu übersetzen. In der Antike war die Übersetzungspraxis eine Tätigkeit, die nebenbei erledigt wurde. Mit der Zeit bildete sich aus dieser Praxis ein hochqualifizierter Beruf heraus. Das einzige, was unverändert geblieben ist, ist die Aktualität von Übersetzungen: „Deshalb kommt weder die übersetzungstheoretische Diskussion noch die Übersetzungsaufgabe je zu einem Abschluß: „Jeder übersetzte Text enthält bereits die Aufforderung zur Neuübersetzung in sich“ (Koller 1998, 225).

1.2. Übersetzungstätigkeit als Triebkraft für die Sprachveränderung

Unter dem Wort „Übersetzungspraxis“ versteht man ein kommunikatives Handeln. Die Übersetzungen an sich sind ein Medium der Kommunikation.: „Da die Bedingungen, unter denen ein Text entsteht und unter denen er rezipiert wird, die kommunikativen Zusammenhänge also, von Kommunikationsgemeinschaft zu Kommunikationsgemeinschaft verschieden sind – und dies in historisch unterschiedlichem Grad und in unterschiedlicher Art –, stellen zu übersetzende Texte kommunikative Herausforderungen dar“ (Koller 1998, 211). Man muss die Übersetzungen immer im Zusammenhang mit historischen Kontakten analysieren: „Unter kontaktlinguistischem Aspekt nehmen Übersetzen und Dolmetschen eine bemerkenswerte Randstellung ein. Sie repräsentieren [...] Sprachkontakt [...]“ (Neubert 1997, 913). Die Sprachveränderung charakterisiert man sowohl durch die Änderungen innerhalb der Sprache als auch durch den Sprachkontakt. Bei der Übersetzung mischt sich eine Sprache des Originals unvermeidlich mit der anderen Sprache des Zieltexes: „Der Kontakt zwischen Sprachgemeinschaften und Kulturen hinterließ bleibende Spuren, die über die jeweiligen übersetzten Texte hinaus vor allem die Lexik, aber auch die Grammatik der Zielsprache veränderten“ (Ebd., 916). Ein Übersetzungsvorgang ist nur dann möglich, wenn der Translator zweisprachig oder mehrsprachig ist.

Übersetzungen haben auf diese Weise eine große sprachgeschichtliche Bedeutung, weil sie die geltenden sprachlich-stilistischen Normen verfestigen oder verändern können. Die Hauptaufgabe jedes Übersetzers, der sich unmittelbar mit der Übersetzungskunst beschäftigt, liegt in der Fähigkeit, mit der Fremdheit des Ausgangstextes richtig umzugehen. Jeder Übersetzer geht, bevor er einen Text übersetzt, kritisch – und letztlich philosophisch – an ihn heran und entwickelt dabei die bestimmten Übersetzungsstrategien. Beim Übersetzungsprozess und folglich bei der Auswahl der Übersetzungsstrategien muss man ein feines Gefühl haben, weil in vielen Fällen kodifizierte Normen nicht helfen. Alles hängt wesentlich von den

bewussten oder unbewussten Entscheidungen des Übersetzers und von seiner Kompetenz ab, ob er etwas verheimlichen oder herausstellen will. Es gibt keine festgelegten Vorschriften, die zwischen dem Ausgangs- und ZIELtext zu variieren helfen.

Eine solche Tendenz zur Herausbildung der Übersetzungsstrategien kann man schon in den früheren Zeiten verfolgen. In diesem Sinn hat der Schweizer Sprachwissenschaftler der Germanistik Stefan Sonderegger eine Untersuchung vorgenommen und „führt [...] unter den *Hauptbedingungen im Aufbau verschiedener Sprachschichten* unterschiedliche Übersetzungshaltungen in den sprachgeschichtlichen Epochen des Deutschen an: althochdeutsche Zeit → am lateinischen Grundtext haftende Haltung, mittelhochdeutsche Zeit → verselbständigte Übersetzungshaltung im Blick auf die deutsche Volkssprache, neuhochdeutsche Zeit → vollständige Eindeutschung“ (Koller 1998, 211). Die Übersetzungen hatten immer einen großen Einfluss auf die Sprachen, in die übersetzt wurde. Durch die Übersetzungen konnten in die kodifizierten Grammatikregeln sprachliche und stilistische Innovationen eindringen, die entweder zur eigenen Kreativität des Übersetzers gehörten oder aus der Kontaktsprache entlehnt wurden: „In übersetzungs- und sprachgeschichtlichen Darstellungen wird hervorgehoben, dass Übersetzungen (Mit-)Träger und (Mit-)Vermittler fremdsprachlichen Einflusses sind – in qualitativ und quantitativ unterschiedlichem Maße je nach Bedeutung und Funktion der Übersetzungstätigkeit und in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand der Sprache, bzw. der Sprach- und Textkultur in der betreffenden Epoche“ (Koller 2004, 1704). Wie der Schweizer Sprachwissenschaftler Werner Koller meint, wird die sprachgeschichtliche Bedeutung einer Übersetzung umso schwächer, je entwickelter die jeweilige Epoche ist. Und je schwächer sich die sprachgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungspraxis darstellt, umso kleiner wird der fremdsprachliche Einfluss, weil die Zielsprache bereits neue vollendetere Formen entfaltet hat, die ihr erlauben, unabhängiger von der Ausgangssprache zu sein. Dass sich in neuhochdeutscher Zeit (vom 15. Jahrhundert bis heute) die Verdeutschung zahlreicher Ausgangstexte vollgezogen hat, zeugt von der hohen Sprachstufe und relativen Stabilität der deutschen Sprache. Trotzdem kann man nicht behaupten, dass seit diesem Zeitpunkt die Entwicklung der deutschen Sprache eine Stagnation erlebte. Die Eindeutschung von ZIELtexten hat in der neuhochdeutschen Periode in keiner Weise eine Abnahme der sprachgeschichtlichen Bedeutung der Übersetzungen zur Folge. Die Sprache befand sich sowohl vor der neuhochdeutschen Zeit als auch seit Beginn dieser Periode in einem ständigen Veränderungsprozess, bei dem viele Neuerungen entstanden sind. Aber vor der neuhochdeutschen Zeit war die Sprache primitiver und nicht so ausdrucksvoll wie später, deshalb orientierten sich die damaligen Übersetzungen mehr an der Ausgangssprache.

Die Sprachveränderungen setzen sich auch weiter fort, weil sie einen ständigen Prozess darstellen. Sprachinnovationen und der Einfluss von Fremdsprachen sind auch im 21. Jahrhundert zu bemerken, obwohl inzwischen jede Sprache ihre eigenen Ausdrucksmittel einsetzen kann. Bis heute ist die Übersetzung ein Repräsentationsraum der Sprachkontakte. Zeitübergreifend lässt sich feststellen, dass sich mit Hilfe von Übersetzungen schreib-sprachliche Normen rekonstruieren lassen. Übersetzungen stellen damit zweifellos die Zeugnisse der Sprachgeschichte dar. Außerdem haben die Übersetzungen viele Jahrhunderte hindurch das Wissen von fremden Konventionen bzw. Gemüte anderer Länder und Völker vermittelt. Diese Funktion der Übersetzungen hat bis heute ihre Wichtigkeit nicht verloren.

1.3. Übersetzer als Vermittler der fremdsprachlichen Kulturspezifika

Wenn wir einen Text in andere Sprache übersetzen, beschäftigen wir uns mit zwei oder mehreren Sprachen und gleichzeitig mit zwei oder mehreren Kulturen. Es findet eine Kommunikation zwischen den verschiedenen Kulturen statt: „Der Begriff der Interkulturalität bezeichnet den ganzen Komplex der Kommunikation und Interaktion zwischen verschiedenen Kulturen. Kultur ist dabei in einem weitgefassten Sinn als Lebensform größerer, in gemeinsamer Überlieferung fundierter Gemeinschaften zu verstehen“ (Im Internet: <<http://www.zis.uni-mainz.de/106.php>>). Das bedeutet, dass wir die Sprache von der jeweiligen Kultur nicht trennen können. Man muss sowohl die grammatischen Regeln als auch die kulturellen Hintergründe berücksichtigen: „Sprache ist ein wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig auch Träger der Kultur“ (Kadric et al. 2007, 32.). Jede Sprache ist politisch, historisch, sozial und kulturell geprägt, deshalb könnten wir nicht transkulturell kommunizieren, ohne all diese Aspekte zu berücksichtigen. Es gibt sehr unterschiedliche Kulturen, die ganz unterschiedliche Welten darstellen, denn „Kultur ist das Ergebnis der Umgebung, in der wir leben, der Bedürfnisse, die in bezug auf diese Umgebung befriedigt werden sollen und nicht zuletzt, der Art und Weise, wie wir mit diesen Bedürfnissen umgehen und über sie kommunizieren. (Ebd., 26) Kultur ist das Ensemble gesellschaftlicher Erfahrungen, Denkstrukturen und Handlungspraktiken“ (Ebd., 25). Jedes Volk hat eine unterschiedliche Weltwahrnehmung und Denkweise sowie eigene Verhaltensnormen. Wir alle haben unsere eigene Kultur, zu der wir aus bestimmten Gründen gehören. Wenn man einen Text übersetzt, muss man auf das Besondere der fremden Kultur achten. Übersetzer haben sich deshalb immer zwischen den verschiedenen Kulturen zu bewegen und eine transkulturelle Kommunikation zu realisieren. Dies ist eine schwierige Aufgabe, weil man, um zwischen zwei Kulturen zu variieren, beide Kulturen beherrschen muss. Beim

Übersetzen sind ständig bestimmte sprachliche Entscheidungen zu treffen, um auf ein Teil der kulturellen Werte des Ausgangstextes zu verzichten und auf der anderen Seite bestimmte Werte des Ausgangstextes zu betonen. Das heißt, dass der Übersetzer stets das eine verfremden und das andere verständlicher machen kann: „Kulturelle Übersetzung bedeutet demnach Übersetzung zwischen verschiedenen kulturellen Kodes und Kodierungsweisen“ (Bachmann-Medick 1996, 7).

Eine professionelle Übersetzung setzt immer die Fähigkeit voraus, Kultur mit Hilfe sprachlicher Mittel auszudrücken und dabei auf bestimmte Kriterien zu achten: „Die transkulturelle Kommunikation - in Form von Übersetzen - bewirkt den Austausch und die Verbreitung von Wissen, von Werten und von Interpretationen der Welt“ (Kadric et al. 2007, 59). Aber damit stellt sich die Frage, wie man dies umsetzen kann, wenn wir alle jeweils eine eigene, ganz andere Kultur haben? Und wie kann man dann die richtige Kulturvermittlung bewirken? Dass wir jeweils in bestimmten kulturellen Zusammenhängen stehen, kann bei der Empfindung einer fremden Kultur stören. Aber wenn wir neuen Sprachen erlernen können, können wir uns auch an anderes kulturspezifisches Wissen gewöhnen: „Jeder Mensch hat Zugang zu jeder Sprache und jeder Kultur, weil sie die unterschiedlichen Formen darstellen, wie sich Menschen auf die Realität beziehen und diese interpretieren“ (Ebd., 35). Wenn der Übersetzer nur in einer Kultur geboren und erzogen wurde, soll er trotzdem die beiden Kulturen gleichwertig kennen. Dafür muss man entweder in der fremden Kultur leben oder die entsprechenden Erfahrungen in verschiedenen Medien sammeln: „Fremde Kulturen sind überhaupt erst durch ihre Repräsentationen in Mythen, Klassifikationen, Ritualen, Kunstwerken, Texten usw. zugänglich“ (Bachmann-Medick 1996, 7).

Bei der Übersetzung bestimmter kultureller Inhalte entsteht häufig das Problem des Mangels an einzelnen Wörtern. Nicht immer hat ein und dasselbe Wort in der Ausgangskultur die gleiche Bedeutung und Bezeichnung wie ein Wort in der Zielkultur. Es kommt häufig vor, dass das Ausgangswort nicht dem Zielwort entspricht, und wegen dieses einzigen Lexems ändert sich dann vollkommen der Satzsin. Es kommt vor, dass bei der Übersetzung einige Begriffe in der Zielkultur überhaupt nicht vorhanden sind. Es gibt nicht lexikalisierte Wörter. In diesem Fall lässt sich ein solches Wort nicht in andere Sprache übersetzen, sondern man muss den ganzen Satz umbauen. Ein sprechendes Beispiel dafür sind die Zitate oder Sprichwörter. Meistens sind sie in verschiedenen Sprachen nicht identisch. Man muss sie im Ausgangstext als Zitate erkennen und wissen, welche Semantik sie in sich einschließen. Das heißt, dass in der Ausgangssprache bestimmten Normen herrschen können, die in der Zielsprache nicht zu bestehen brauchen.

Daraus folgt, dass jedes Volk in seiner eigenen Welt lebt. Das geschieht nicht nur innerhalb des Kollektivs, sondern innerhalb jedes Individuums. Jeder nimmt die Realität anders wahr, jeder hat seine Sicht auf die Welt, die er mit Hilfe seiner Erfahrung erwirbt. Somit besteht auch der gesamte kulturelle Übersetzungsprozess aus den Erfahrungen, die man im Laufe des Lebens bekommen kann. Dies sind sog. Vorkenntnisse des Übersetzers, die bei der Übersetzung in die Zielkultur relevant werden. Wenn in einem bestimmten Fall gewisse Realitätserfahrungen nicht relevant für die jeweiligen Kulturträger sind, entsteht das Problem einer subjektiven Sicht auf die Welt. Und gerade das gilt als kulturelles Hauptproblem, das man bei der Untersuchung des Übersetzungsvorgangs merken kann. Um dieses Problem zu vermeiden und keine einseitige Sichtweise zu haben, muss man „kritische Auseinandersetzung“ (Kadric et al. 2007, 37) mit dem Ausgangstext machen, die die objektive Weltsicht zu bilden hilft. Der Übersetzer muss in der Lage sein, alle Assoziationen, die ein Wort in sich trägt, und alle Emotionen, die es erregt, zu kennen. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können aufgrund einer falschen Interpretation der Realität Missverständnisse bei den Adressaten entstehen. Doch einige Übersetzungstheorien vertreten einen anderen Standpunkt und betrachten entsprechende Missverständnisse als unvermeidlich: „Zugleich tritt die Fruchtbarkeit kulturellen Mißverstehens als einer notwendigen Phase des Übersetzungsvorgangs hervor“ (Bachmann-Medick 1996, 4).

2. DIE POLITISCHEN VORAUSSETZUNGEN DER ÜBERSETZUNGEN IM RUSSISCHEN KAISERREICH IM 18. JHAHRHUNDERT

2.1. Übersetzungstätigkeit – Beschäftigung von staatspolitischer Relevanz

Um die Übersetzungstätigkeit im Russischen Kaiserreich des 18. Jahrhunderts zu schildern, muss man zuvor dessen historisch-politischen Rahmenbedingungen genauer bestimmen, die Entstehung des Russischen Kaiserreichs und dessen weitere wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und Blüte. Die Geschichte Russlands lässt sich in mehrere Epochen einteilen. In der Periode vom 15. bis 17. Jahrhundert bildete Russland das Moskauer Reich. Diese Benennung war durch die Lage der Hauptstadt bedingt, als die Moskau fungierte. An der Spitze des Moskauer Reiches stand ein Zar, deshalb bezeichnete man das Territorium als Russisches Zarenreich oder auch zaristisches Russland. Im Jahr 1711 wurde die russische Hauptstadt nach St. Petersburg verlegt, und nach dem Sieg im Großen Nordischen Krieg über die Großmacht Schweden im Jahr 1710 begann eine neue historische Periode. Seit dieser Zeit etablierte sich Russland als Führungsmacht in Nordosteuropa. Das Zarenreich wurde in Russisches Kaiserreich oder Kaiserreich Russland umbenannt, an seiner Spitze stand nicht mehr ein Zar, sondern ein Kaiser. Diese Titeländerung hatte Peter I. (geboren als Pjotr Alexejewitsch Romanow) vorgenommen. Zunächst war er von 1682 bis 1721 Zar und Großfürst von Russland, ab 1721 der erste Kaiser des Reiches. Er erscheint als bedeutendster russischer Kaiser, weil er Russland einen neuen Status im europäischen Machtgefüge verliehen hat: „Das 18. Jh. begann in Russland mit der Petrinischen Epoche. [...] Politik, Ökonomie, Kultur, alle ideologischen Werte Rußlands dieses Jahrhunderts, insbesondere des ersten Drittels, als Peter der Große lebte und wirkte, tragen den Stempel seiner kraftvollen Persönlichkeit“ (Danilevski 2004, 2053). Peter I. modernisierte den Staat, indem er seine Politik und Ideologie in der Richtung totaler Europäisierung gestaltete. Er unternahm zahlreiche innenpolitische Reformen in solchen öffentlichen und privaten Bereichen des Lebens wie Verwaltung, Militärwesen, Handel, Kirche, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Gerade wegen seiner Leistungen gab man ihm den Ehrennamen Peter der Große.

Die Regierungszeit Peters I. ging mit dem Jahr 1725 zu Ende, als Peter nach kurzer Krankheit starb. Aber mit seinem Tod verschwand nicht sein europäisches Programm. Alle Kaiser, die nach ihm folgten (Katharina I., Anna, Elisabeth), befolgten sein politisches Vermächtnis: „Peter I. und seine Nachfolger(innen) bemühten sich, Russland nach dem Vorbild der westlichen absolutistischen Staaten administrativ, ökonomisch, militärisch und kulturell zu modernisieren“ (Im Internet: <ome-lexikon.uni-oldenburg.de>) [...] Die Kraft der petrinischen

Umgestaltungen war [...] so groß, dass der Prozess der Modernisierung in Russland selbst unter den späteren, schwachen Kaisern unumkehrbar wurde“ (Im Internet: <de.wikipedia.org>).

Die Orientierung Russlands an westeuropäischem Vorbild begann schon am Ende des 17. Jahrhunderts durch andere russische Herrscher, erreichte aber durch die Politik Peters im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Die petrinischen Reformen setzten seit der Rückkehr des Kaisers von einer Reise ein, die 1697/98 in die Niederlande und nach England geführt hatte und die als „Große Gesandtschaft“ bekannt wurde. Während dieser Reise wollte sich Peter I. die europäische Kultur und westliche Lebensweise näher kennenlernen, um seine Erfahrungen später im weniger erfolgreichen und effektiven Verwaltungssystem des Russischen Reiches umzusetzen: „Peter der Große versuchte daher, diese Reise noch nutzbarer zu machen, indem er jedem seiner Reisebegleiter eine besondere Mission zuteilte, welche hauptsächlich darin bestand, sich mit diesem oder jenem Zweig der Industrie bekannt zu machen und die geschicktesten Industriellen jener Zeit zur Übersiedlung nach Russland zu bewegen“ (Im Internet: <de.wikipedia.org>). Diese Maßnahmen waren nicht nur auf die Spezialisten aus dem technischen und dem industriellen Bereich bezogen: „Eine wichtige Rolle kam in diesem Prozess ausländischen Fachleuten zu, die auf allen wichtigen Gebieten, vom Militär über Wissenschaft und Bildungswesen bis zur Architektur tätig waren“ (Im Internet: OME-Lexikon).

Da Peter der Große einen Vorzug der deutschen Denkweise „Aufklärung“ gab, spielte für ihn die Ausbildung eine große Rolle. Die russische Wissenschaft wurde sehr stark durch die deutsche Wissenschaft geprägt. Zudem darf man nicht unerwähnt lassen, dass schon im 15. Jahrhundert auf dem Territorium Russlands viele Deutsche lebten, die dort eine begrenzte Zeit als Fachleute arbeiteten und später in ihre Heimat zurückkehrten. Diese Fachleute lebten nicht nur in den verschiedenen Gouvernements (in den eroberten Gebieten) Russlands, sondern vor allem auch in St. Petersburg und in Moskau. In Moskau existierte eine große Siedlung, die man *Deutsche Vorstadt* bzw. *Nemezkaia Sloboda* nannte: „in der deutschen Vorstadt lebten Angehörige der verschiedensten Nationen. Nemezkiij kommt von *nemoj* (stumm); so nannte man alle, die nicht des Russischen mächtig waren, später wurde es vor allem auf Deutsche bezogen. Diese Ausländer genossen russisches Bürgerrecht und unterstanden den allgemeinen Gesetzen, hatten aber einige Sonderrechte“ (Im Internet: Deutsche Siedlungen im Osten oder Russland wendet sich nach Westen). Peter I. machte aus dieser Deutschen Vorstadt ein Zentrum des modernen Lebensstils: „Auch seine erste Geliebte, Anna Mons, fand der Zar hier“ (Im Internet: <de.wikipedia.org>). Der Kaiser gab den deutschen Fachleuten Privilegien, wobei diese durch ein Anwerbemanifest nach Russland eingeladen wurden. Somit gehörten die Deutschen vielfach zur Oberschicht im Russischen Reich. Die Zahl der Deutschen in St. Petersburg nahm während der Regierungszeit von Kaiserin Anna Ioannowna (1730) weiter zu. Da diese zunächst (1710)

Regentin des deutsch regierten Kurland gewesen war, strebte sie während ihrer Herrschaft nach deutsche Lebensweise und deutschen Konventionen. Der deutsche Einfluss drang in die herrschenden Schichten der Gesellschaft und in den gesamten staatlichen Apparat ein: „Nicht unerwähnt bleiben dürfen auch die zahlreichen aus deutschen Fürstenhäusern stammenden Ehepartner der russischen Herrscher(innen) des 18. und 19. Jahrhunderts“ (Im Internet: OME-Lexikon).

„Das ganze 18. Jahrhundert hindurch waren Deutsche, zusammen mit anderen westlichen Ausländern, als Fachkräfte in Russland präsent“ (Im Internet: OME-Lexikon), doch beschränkten sich Peters Bildungsreformen nicht allein auf die Übersiedlung ausländischer Gelehrter ins Russische Kaiserreich. Peter I. gründete auch zahlreiche Fachschulen sowie die Akademie der Wissenschaften für die einheimischen Bewohner: „er [...] war davon überzeugt, daß für Russland die Zeit gekommen war, zu einem *Thron der Wissenschaften* zu werden“ (Danilevski 2004, 2053). Die Akademie bestand aus mehreren Abteilungen, zu denen auch eine Abteilung für die Übersetzungswissenschaft gehörte. Zu Peters Regierungszeit wurden Übersetzungen zu einer Betätigung von staatspolitischer Relevanz: „Unter diesen Gegebenheiten wird die Übersetzungstätigkeit zu einer Beschäftigung von staatspolitischer Relevanz, und sie wird auf unterschiedlichste Art *von oben* angespornt“ (Koreneva 2004, 2026). Die Übersetzung war ein integrierender Bestandteil von Peters Programm einer allgemeinen Europäisierung. Indem man Bücher übersetzte, näherte man sich der westlichen Welt und den westlichen Sitten und Bräuchen an. Mit Hilfe von Übersetzungen bekam man die neuen Kenntnisse, die das Land zu einem wissenschaftlichen und industriellen Fortschritt führen sollten und gleichzeitig eine Gewähr für den Erfolg darstellten. Nicht zufällig forderte Peter I. die Übersetzung solcher Bücher, die zu thematischen Bereichen wie Mathematik, Medizin, Anatomie, Militär, Geschichte, Geographie, Philosophie, Geschichte, Staatsrecht und Staatstheorie gehörten. Die schöngeistige Literatur schätzte er weniger, weil sie ihm nicht vernünftig erschien, sie diene mehr zur Vergnügung der Gesellschaft: „Das kühle Verhältnis Peters I. zur literarischen *unnützen Schönheit* war nicht nur seine persönliche Eigenart, sondern auch ein Merkmal der Zeit. Überall wollte man den praktischen *Nutzen* sehen [...]“ (Danilevski 2004, 2054). Der Kaiser nahm am Prozess der Übersetzung selbst teil. Er versuchte selbst zu übersetzen, er redigierte und korrigierte Übersetzungen und überprüfte die Herausgabe und den Druck übersetzter Werke: „Peter selbst stellte ein Repertoire an Übersetzungen zusammen, bestellte sie in Russland und im Ausland [...], überwachte die Arbeit der Übersetzer, ihre Sprache sowie ihren Stil und veranlaßte sie bisweilen, die Übersetzungen umzuarbeiten; er entschied persönlich, ob die Übersetzungen veröffentlicht werden sollten, machte sich sogar selbst ans Übersetzen“ (Danilevski 2004, 2053.). Man übersetzte aus vielfältigen Sprachen, z.B. aus dem Lateinischen,

Italienischen, Polnischen, Französischen und Deutschen. Vorlagen aus dem Englischen hat man damals nur selten übersetzt: „Es fällt auf, daß man es angesichts eines großen Interesses an englischen Schriftstellern einstweilen dennoch vorzog, deren französische und deutsche Übersetzungen zu benutzen“ (Danilevski 2004, 2063.). Trotzdem übersetzte man in der ersten damals errichteten Organisation (1735) für professionelle Übersetzung *Russische Assamblee* oder *Rossijskoe sobranie*, die zur Akademie der Wissenschaften gehörte, ebenfalls englische Literatur: „Bei dieser Organisation wurde auch eine Übersetzungsschule aufgemacht, die die Studenten auch ins Ausland schickte, damit sie sich da die praktischen Sprachkenntnisse aneignen konnten“. (Im Internet: <<http://uebersetzungrussisch.blogspot.com>>). Im 18. Jahrhundert bewerteten die russischen Übersetzer vor diesem Hintergrund ihre Tätigkeit als ergebenen Dienst am Vaterland. Zudem unterstrichen sie in zahlreichen Vorreden zu ihren Übersetzungen, dass es sich bei ihrer Tätigkeit um eine äußerst relevante Beschäftigung handelte.

2.2. Übersetzung von Rechtstexten im Russischen Kaiserreich

Im 18. Jahrhundert übersetzte man im Russischen Reich bei weitem nicht nur die schöngeistige und wissenswerte Literatur ausländischer Schriftstellern, sondern auch zahlreiche juristische Texte, bei denen es sich vor allem um den Erlass von Verordnungen und Privilegien handelte. Diese Texte waren in einem offiziell-dokumentarischen Stil verfasst, der als ältester Stil der russischen Sprache gilt. Bei den Quellen der Rechtssprache in Russland handelte es sich um: 1) Urkunden, Verträge, Einträge und andere Arten von Geschäftsunterlagen; 2) Gewohnheitsrecht (spezielle Sprüche, die in mündlicher Sprache vorlagen und die bestimmten „Gewohnheiten“ bildeten; sprichwörtliche Redensarten); 3) Kirchenslawisch, das seit der Christianisierung der Kiever Rus auch intensiv ins Geschäftsleben eingedrungen war. Seit vielen Jahren hatte die Rechtssprache eigene terminologische Regeln. Ihr besonderer Wortschatz hatte sich im Laufe der Geschichte herausgebildet. Es fand eine Evolution der russischen Rechtssprache statt, bei der man mehrere Phasen in der Entwicklung unterscheiden kann.

Die erste Phase bezieht sich auf die Entstehung des ersten Gesetzgebungsaktes Altrusslands – „Russische Prawda“ („Russische Wahrheit“). Ihre erste kurze Version ist dem Straf- und Strafverfahrensrecht gewidmet. Eine spätere Version enthält Vorschriften des Zivil- und Familienrechtes über Pflicht, Vererbung und Vormundschaft. Im Familienrecht verwendete man in erster Linie die Terminologie der damaligen Alltagssprache.

Die zweite Phase der Entwicklung der russischen Rechtssprache bezieht sich auf die Entstehung der „Prikasen“ im 15. Jahrhundert, die besondere Behörden der Moskauer

Zentralverwaltung darstellten. In ihnen bildete sich eine besondere Befehlssprache heraus, die ziemlich kompliziert, unübersichtlich und bürokratisch war. Es entstand eine ganze Reihe neuer Rechtsbegriffe.

Mit der Herausgabe der Gerichtsordnungen („Sudebniki“) in den Jahren 1497, 1550 und 1589 beginnt eine dritte Phase in der Entwicklung der russischen Rechtssprache. In den Gerichtsordnungen waren sprachliche Normen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts vorherrschend.

Ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der geschäftlichen Staatssprache war das Gesetzbuch des Zaren Alexej Michailowitsch im Jahre 1649. Das Gesetzbuch spiegelte die damals neuen sozial-historischen Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung Russlands wider. Es wurden 2400 Exemplare dieser umfangreichen Gesetzessammlung gedruckt, was für die Entwicklung der Rechtsterminologie und Geschäftssprache sehr wichtig war. Damit war das erste systematisierte Gesetzbuch in der Geschichte Russlands entstanden, das Normen für alle Rechtsbereiche enthielt, einschließlich von Normen für das Strafverfahrensrecht. Die Sprache des Gesetzbuches war mehr als bei den vorhergegangenen Entwürfen der modernen russischen Sprache ähnlich. Im Gesetzbuch wurde zum ersten Mal zwischen den rechtlichen und administrativen Angelegenheiten unterschieden. Die Terminologie war jedoch immer noch unstabil.

Schließlich war die letzte Phase der russischen Rechtssprache mit den Reformen Peter des Großen verbunden. Durch seine Eroberungen entstanden mehrere russische Gouvernements, in denen die offizielle Staatssprache nicht Russisch war. Auf irgendeine Art und Weise musste man aber auch in diesen neuen Gebieten und mit deren Völkern eine Kommunikation führen: „Wenn dies in einem Gebiet geschieht, dessen Bevölkerung der Staatssprache des neuen Herrschaftsbereichs nicht kundig ist, so müssen zwangsläufig die neu erlassenen Rechtsbestimmungen in die Landessprache übersetzt werden, um ihre Durchführung und einen geordneten Ablauf der Verwaltung zu gewährleisten“ (Blaese: Übersetzungen).

Die Übersetzung der Rechtstexte erfolgte überwiegend in der Hauptstadt des Russischen Kaiserreichs, an der kaiserlichen Kanzlei in St. Petersburg, weil – wie man glaubte – nur in diesem Fall die Übersetzung korrekt formuliert sein konnte. Die Kanzlei war die „Behörde eines Regenten oder einer Stadt, der die Ausfertigung von Urkunden und die Durchführung des Schriftverkehrs“ oblagen (Im Internet: Duden). Wenn man die Texte in anderen Landesteilen übersetzen würde, könnte die Einheitlichkeit der landesherrlichen Vorlagen verletzt werden. Ausschließlich Übersetzungen, die durch kaiserliche Beamten in der Hauptstadt verfasst wurden, galten als zuverlässig, unanfechtbar und einheitlich: „dabei konnten sich die Übersetzer lediglich an denjenigen Instruktionen orientieren, die von Peter selbst und von seinen Mitstreitern (die

sich mit der unmittelbaren Realisierung von Peters literarisch-übersetzerischen Unternehmungen beschäftigten) ausgingen, sowie an dem eigenen Verständnis” (Koreneva 2004, 2027). Dabei hatte, wie schon erwähnt wurde, das Reich die enorm große Möglichkeit, Experten aus dem Ausland engagieren, die sich vor allem in der Nähe des Machtzentrums aufhielten, die mehr als eine Sprache beherrschten und als Übersetzer in Frage kamen..

Zu dieser Zeit konnten zudem auch fähige Leute aus dem einfachen Volk leitende Stellungen erringen. Vor diesem Hintergrund sind in der Sprache der Gesetzgebung nun auch Elemente der gesprochenen Sprache finden, weil das niedrig stehende Volk nicht immer den veralteten, schwerfälligen und komplizierten Kanzleistil verstehen konnte. Im 18. Jahrhundert wurde dieser Stil der offiziellen Unterlagen durch die einfachere Geschäftssprache ersetzt, was ebenfalls eng mit der damaligen Entwicklung der russischen Literatursprache verbunden ist. Andererseits drangen damals zahlreiche Fremdworte in die Geschäftssprache und durch sie in die Alltagssprache wie z. B. администратор - Administrator, губернатор- Gouverneur, инспектор - Inspektor, президент - Präsident, министр - Minister, канцелярия - Kanzlei, контора - Kontor, акт - Akt, амнистия - Amnestie, апелляция - Appellation, вексель - Wechsel, тариф - Tarif, проект - Projekt, рапорт - Rapport. Die offiziellen staatlichen Unterlagen bezeichnete man entsprechend nach ausländischem Vorbild (регламенты - Reglements, манифесты - Manifeste, инструкции - Instruktionen, артикулы - Artikel).

2.3. Ablauf der Kommunikation zwischen der Petersburger Regierung und der russischen Ostseeprovinz Livland

Wenn man die Übersetzungspraxis im Russischen Kaiserreich im 18. Jahrhundert untersucht, ist es nicht zu übersehen, dass zu dessen Gebiet nicht nur das eigentliche Russland, sondern auch andere Territorien gehörten. Die Übersetzung spielte eine große Rolle in den baltischen Provinzen, und zwar im Gebiet der heutigen Länder Lettland und Estland, die im 18. Jahrhundert als ehemaliges „Altlivland“ Bestandteile des Russischen Kaiserreichs wurden.

Das Gebiet „Livland“ entstand im Spätmittelalter, im 13. Jahrhundert, und wird rückblickend „Altlivland“ genannt. Dabei handelte es sich um eine Eroberung des Schwertbrüderordens, dessen Besitz später an den Deutschen Orden überging. Zum Orden gehörten das heutige Nordestland (Estland), das heutige Südostland und Nordlettland (Livland), das heutige Südlettland (Kurland) sowie Lettgallen. Alle diese Gebiete befanden sich damit unter deutscher Herrschaft. Seit 1530 wurde Livland formal sogar ein Bestandteil des Heiligen Römischen Reiches, an dessen Spitze die römisch-deutschen Kaiser standen.

Die Lage änderte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als nach dem Livländischen Krieg, der größte Teil des Landes von Polen-Litauen erobert wurde. Seit dieser Zeit existierte ein Herzogtum Kurland und Semgallen als polnisches Lehnsherzogtum, Livland wurde Polen-Litauen angegliedert, (Nord-)Estland Teil des schwedischen Reiches. 1629 wurde das gesamte frühere Livland (außer Lettgallen und Kurland) vom schwedischen König Gustav II. Adolf erobert.

Die russischen Zeiten begannen am Anfang des 18. Jahrhunderts, als Peter der Große Livland, Estland, die Inseln Ösel und Dagö sowie einen Teil Finnlands eroberte. Das russische Gouvernement Livland bestand aus dem heutigen Südestland mit Dorpat und aus dem nordöstlichen Lettland bis zur Düna: „Der bei Polen verbliebene Teil Livlands kam erst 1772 im Zuge der Ersten Polnischen Teilung zum Russischen Reich und wurde Teil des Gouvernements Witebsk“ (Im Internet: <<http://de.wikipedia.org>>). Während der Teilung Polens 1795 fiel auch Kurland an Russland: „Da an eine Souveränität bei der damaligen politischen Lage nicht zu denken war, beschlossen die Ritterschaften, sich Rußland zu unterwerfen“ (Blaese: Übersetzungen). Hauptstadt des russischen Gouvernements Livland wurde die damals immer noch deutschsprachige Stadt Riga.

Die Eroberung des Baltikums war von Peter I. seit vielen Jahren geplant worden, schon seit der Großen Gesandtschaft. Zu den europäischen Ländern, die Peter während seiner Reise besuchte, gehörten auch die baltischen Territorien. Diese Annexion diente einerseits politischen Zwecken: „Durch die Einbeziehung der Ostseeprovinzen in den Herrschaftsbereich Russlands hatte sich Peter I. ein Stück Schweden einverleibt. [...] Die Ostseeprovinzen waren Territorien, in denen das schwedische Verwaltungssystem in leicht modifizierter Form bereits funktionierte“ (Tuchtenhagen 2008, 61 f.); andererseits wurden aber auch militärische Zwecke verfolgt. Neben der Modernisierung des Staates wollte Peter I. auch einen Zugang zur Ostsee erlangen und damit die bisherige Vormacht Schwedens übernehmen.

Im Laufe aller dieser Zeiten dominierte im Bereich des alten Livland nicht das schwedische, sondern das deutsche Verwaltungs- bzw. Rechtssystem, und demgemäß herrschten deutsche Kultur und deutsche Sprache vor. Dies bezieht sich nicht nur auf die Periode des deutschen Ordens, als Latein allmählich als Amtssprache durch das Niederdeutsche verdrängt wurde. Es bezieht sich ebenso auf die Zeit der polnischen und schwedischen Herrschaft, als die hochdeutsche Sprache als Amtssprache Niederdeutsch ersetzte. Die deutsche Sprache behielt ihre Bedeutung auch während der russischen Zeiten bei: „Nach dem Zerfall des Ordensstaates in der ersten Hälfte des 16. Jh. sind Kultur und offizielle Schriftsprache trotz des verschiedenen historischen Schicksals der einzelnen Provinzen [...] aufgrund von Privilegien der herrschenden deutschbaltischen Adelsschicht bis gegen des 19. Jh. deutsch geblieben, während der Gebrauch

der Sprachen der Mehrzahl der Bevölkerung, Estnisch, Lettisch und Livisch, die erst um die Mitte des 16. Jh. schriftlich fixiert wurden [...], beschränkt war“ (Scholz 2004, 2445).

Die Regierung der damaligen „baltischen Provinzen“ lag in den Händen der russischen Oberherrschaft. Es gab spezielle Instanzen, die sich mit den Angelegenheiten Livlands beschäftigten, z. B. die oberste Reichsbehörde im Russischen Kaiserreich *der Regierende Senat* und *Justizkollegium der liv-, est- und finnländischen Angelegenheiten* (eine deutsche Abteilung des Reichsjustizkollegiums), wo deutsche Liv- und Estländer wirkten, deswegen war auch hier der geschäftliche Schriftverkehr deutsch. Das Kollegium war ein Bindeglied zwischen dem Regierenden Senat und dem livländischen Hofgericht, das nach dem preußischen Modell fungierte und als untergeordnetes Provinzialgericht galt. Das Kollegium beschäftigte sich mit den kirchlichen, jurisdiktionellen, administrativen und vielen anderen Angelegenheiten. Nichtsdestotrotz kann man kaum sagen, dass diese Instanz der russischen Regierung unterstand, weil sie mehr die Rechte der Ostseeprovinzen verteidigte; in erster Linie stellte sie „ein Bollwerk gegen zentralstaatliche Rechts- und Justizeinflüsse dar“ (Tuchtenhagen 2008, 132). Das Kaiserreich kontrollierte zwar das Justizkollegium, aber nicht in vollem Maße. In Wirklichkeit wurden die baltischen Ostseeprovinzen autonom vom deutschbaltischen Adel verwaltet. Die Provinzen hatten eigene Verwaltungsorgane (Selbstverwaltungen), obwohl sie nicht souverän waren. Die russische Regierung widersetzte sich nicht einer solchen Autonomie, ihre Ansprüche auf eine Normensetzung in den Ostseeprovinzen waren nicht so groß: „Ein weiteres Indiz für den eigenstaatlichen Charakter der Ostseeprovinzen zeigt sich in der Tatsache, dass ein Teil der Akten über die Ostseeprovinzen aus dem 18. Jahrhundert noch heute im Moskauer Außenpolitischen Archiv des Russischen Reiches aufbewahrt wird“ (Ebd., 62). Die russische Regierung wollte sich nicht in die rechtlichen Gelegenheiten Livlands sowie in die Arbeit der Justizinstitutionen und deren Strukturen einmischen. Damit beschäftigten sich ausschließlich die lokalen deutsch-baltisch dominierten Institutionen.

Die baltischen Ritterschaften wollten deutsche Gewohnheiten, Verwaltungssprache und Beamten in Gerichten und Kanzleien bewahren. Ein solches Recht war ihnen in den Kapitulationen Livlands sowie in einem zwischen Schweden und Russland abgeschlossenen Friedensvertrag (Frieden von Nystad) garantiert worden: „Alle Bewohner der Provinzen Livland und Estland, gleichwie der Insel Ösel, adlige und nicht adlige, und die in selbigen Provinzen befindlichen Städte, Magistrate, Gilden und Zünfte sollen bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, die sie unter der schwedischen Regierung gehabt, beständig und unverrückt erhalten und geschützt werden“ (Blaese: Übersetzungen). Das Kaiserreich gewährleistete alle diese Privilegien der Provinzen, einschließlich der Bewahrung der deutschen Beamten in leitenden Stellungen. Aber Livland wurde nicht nur von den deutschen Beamten verwaltet. In der

Verwaltung gab es auch russische Amtsträger und Personen anderer Nationalität, z. B. die Deutschen aus dem Deutschen Reich: „Von den elf Generalgouverneuren und Gouverneuren, die im Generalgouvernement Livland zwischen 1713 und 1775 amtierten, stammten sieben aus dem russischen Adel, zwei aus dem Ausland und nur einer aus Livland“ (Tuchtenhagen 2008, 72). Aber doch galt dies nur für die Gouverneure, während in anderen Bereichen der Staatsverwaltung die deutschen Estländer und Livländer dominierten, die adliger Herkunft waren, und dementsprechend die Deutschbalten.

Wenn man über die Ostseeprovinzen spricht, meint man darunter bis 1795, d. h. bis zur Angliederung Kurlands an Russland, zwei Gouvernements, nämlich Gouvernement Estland/Reval und Gouvernement Livland/Riga: „Das Gouvernement Riga bestand [...] nach der schwedischen Ordnung von 1694 aus den drei Kreisen Riga, Wenden und Pernau. Der ehemals vierte Kreis Dorpat [...] wurde zwischen 1713 und 1722 dem Revaler Gouvernement zugeordnet“ (Tuchtenhagen 2008, 71.). Doch später, im Jahr 1722, kam Dorpat wieder zum Gouvernement Riga hinzu. In jedem von beiden Gouvernements gab es eigene Gouverneure: „der Gouverneur bzw. Generalgouverneur und seine Kanzleien [stellten] die einzigen Verbindungsglieder zur zentralen Reichsverwaltung dar“ (Ebd., 71), aber „die Landtage [waren] nahezu die einzigen Legislativorgane der Ostseeprovinzen“ (Ebd., 110). Die Gouverneure bestätigten das, was die Landtage beschlossen. Der Gouverneur hatte immer einen Rechtsberater, den man Oberfiskal nannte. Seinerseits dem Oberfiskal waren die Kreisfiskale untergeordnet, die die Gerichtsordnung beaufsichtigten. Es gab insgesamt zwei Gouvernementskanzleien, durch die der Ablauf der Kommunikation zwischen dem Russischen Kaiserreich und der Ostseeprovinzen stattfand, und zwar eine deutsche und eine russische Kanzlei. Jeder war ihre eigene Funktion zugesprochen: „Die deutsche Kanzlei diente der Kommunikation mit der ständischen Selbstverwaltung und dem Justiz- bzw. Kammerkollegium der liv-, est- und finnländischen Angelegenheiten in St. Petersburg. [...] Die russische Kanzlei diente der Kommunikation mit dem Kaiser, dem Senat sowie den Militär- und anderen russischen Behörden“ (Ebd., 71). Die deutsche Kanzlei wurde von zwei deutschen Regierungsräten geleitet, aber in der russischen Kanzlei stand an der Spitze ein Vizegouverneur.

Da Riga seine alte innere städtische Verfassung (Bürgermeister, Rat, evangelische Konfession und deutsche Sprache) beibehielt, war es notwendig geworden, alle alten Privilegien der Stadt ins Russische zu übersetzen, damit die Petersburger Regierung wusste, welche Rechte die Stadt hatte. Neue Verordnungen aus Petersburg waren ins Deutsche zu übersetzen, weil die Amtssprache in der Stadt bis Ende des 19. Jahrhunderts Deutsch war und kaum jemand in Riga Russisch konnte: „So wurden schon zur Zeit Peters des Großen Übersetzungen seiner Gesetze, Erlasse usw. aus dem Russischen ins Deutsche vorgenommen, teils durch Beamte in St.

Petersburg, teils durch Landesbeamte“ (Blaese: Übersetzungen). Die amtlichen Übersetzungen waren nicht immer hochwertig, weil manche Begriffe aus der Ausgangssprache in der Zielsprache fehlten. Damals entstanden viele neue russische Institutionen und damit auch Ämter, für die keine Äquivalente im Deutschen vorhanden waren: „In solchen Fällen wurde meist der Ausdruck der fremden Sprache, [...] übernommen, [...] andernfalls mußte eine Umschreibung stattfinden. [...] So sind die Übersetzungen manchmal noch recht *holperig* oder zu wortgetreu.“ (Blaese: Übersetzungen). Man sollte perfekt beide Fachsprachen beherrschen, um die adäquaten Übersetzungen zu schaffen. Man versuchte Halbdeutsche oder des Deutschen kundige Beamte, die z.B. in Deutschland Rechtswissenschaft studierten, zu engagieren. Dennoch waren die Übersetzer nicht immer in der Lage, alle Nuancen des Ausgangstextes widerzugeben, weil sie nicht immer deutscher Herkunft waren oder auch nicht immer die erforderlichen Kenntnisse der Jurisprudenz besaßen: „Es ist dabei zu bedenken, daß die Übersetzung oft dadurch erschwert wurde, daß die russischen Beamten – sofern sie nicht deutscher Nationalität waren – das Ausland und dessen Rechtszustände wenig kannten, vor allem auch nicht das Vokabular der deutschen Rechtssprache beherrschten, so daß oft eine korrekte Übersetzung gar nicht möglich war. So konnte es zu schwerfälligen Umschreibungen und unscharfen Formulierungen kommen, mit denen die Adressaten der übersetzten Texte sich abzufinden und auseinanderzusetzen hatten“ (Blaese: Übersetzungen).

In der deutschbaltischen Verfassung Livlands waren viele Fachwörter aus dem gemeinen Recht, das in Deutschland üblich war, entweder mit derselben oder mit einer anderen Bedeutung entlehnt: „Die durch die Kapitulationen und Unterwerfungsverträge gewährte deutsche Amts- und Gerichtssprache und damit die Rechtssprache allgemein entwickelte sich grundsätzlich nicht anders als in Deutschland, waren doch das *gemeine Recht* und der *gemeine Prozeß* hier wie dort in Übung“ (Blaese: Übersetzungen). So verwendete man häufig bei den russisch-deutschen Übersetzungen eine spätantike Zusammenstellung aus den Werken römischer Rechtsgelehrter, die *Pandekten*. Da diese Lehrbücher in der lateinischen Sprache geschrieben wurden, waren die Entlehnungen lateinisch.

Wegen des Fehlens mancher juristischen Fachausdrücke im Russischen waren viele Neologismen (nicht nur aus dem Lateinischen) in den übersetzten Texten präsent. Diese Tatsache beweist die Äußerung des deutschen Schriftstellers und Mitgliedes der Russischen Akademie der Wissenschaften Ludwig Heinrich von Jakob. Im 19. Jahrhundert nahm er an der Abfassung des „Entwurfs eines Criminalgesetzbuches für das russische Reich“ teil. Jakob konnte Russisch, aber nicht so gut, um in dieser Sprache Texte zu verfassen. Er kritisierte die deutsch-russischen Übersetzungen, die an der kaiserlichen Kanzlei entstanden: „[...] die Übersetzer verdarben sehr oft meinen Sinn gänzlich; die Nuancen der Begriffe verschwanden, und der Text

wurde dadurch oft ganz unverständlich und sinnlos oder gar absurd. Zuletzt schrieb [ich] gleich russisch, [...] so daß sie aus meinem schlechten Russischen meine Gedanken viel besser ins reine Russische bringen konnten als aus dem Deutschen oder Französischen. Dennoch blieb die Übersetzung steif und unvollkommen“ (Blaese: Übersetzungen). Insgesamt bereitete die Kommunikation zwischen St. Petersburg und Livland in Bezug auf die Übersetzung der Verordnungen und Privilegien einige Schwierigkeiten.

Aus allem Dargelegten kann man schlussfolgern, dass die Orientierung Peters I. an das deutsche Rechtssystem sowohl positive als auch negative Seiten hatte. Man kann sie entweder als eine Verbesserung oder umgekehrt als eine Verletzung der zentralstaatlichen Verwaltung betrachten. Einerseits konnte sie das instabile veraltete Rechtssystem des Kaiserreichs in gewissem Grade stärken, andererseits war das Reich zersplittert, weil in Russland andere Gesetze als in Livland herrschten. Aber mit Rücksicht auf die von Peter so erwünschte Europäisierung des Staates kann man vermuten, dass solche Beziehungen zwischen beiden Gebieten dem russischen Rechtssystem nur zugutekamen. Im interlingualen Sinne war diese durch Übersetzungen erfolgte Kommunikation auch doppelseitig. Die russische und deutsche Sprache befanden sich in einem kontinuierlichen Austausch, deswegen kamen insbesondere ins Russische enorm viele Entlehnungen. Und das kann man einerseits als eine Bereicherung der Sprache, andererseits als deren Kontamination betrachten.

3. ENTWICKLUNG DER ÜBERSETZUNGSTECHNOLOGIEN IM RUSSISCHEN KAISERREICH IM 18. JAHRHUNDERT

3.1. Herausbildung der russischen Literatursprache

Jede sprachliche Entwicklung ist stets mit der Nationalsprache des Landes verbunden. Wenn man über die Entwicklung der Übersetzung spricht, spricht man gleichzeitig über die Entwicklung der Sprache, weil die Übersetzungstätigkeit ein sprachlicher Prozess ist und, wie schon erwähnt wurde, als Triebkraft für die Sprachveränderung dient. Nach Wilhelm von Humboldt „ist das eigentliche Ziel der Übersetzung die Errichtung der Nation“ (Buden 2006: Kulturelle Übersetzung), weil er die Nation und Sprache für gleichwertige Objekte hielt. Jede historische Zeitperiode bringt mit sich auch bestimmte Veränderungen, die alle gesellschaftlichen Sphären berühren, einschließlich der Sprach- und Schriftsysteme des Landes. Um die Übersetzungstechnologien im Russischen Kaiserreich im 18. Jahrhundert zu bestimmen, muss man zunächst die russische Sprache der Übersetzungen näher bestimmen und charakterisieren.

Vor der petrinischen Epoche war die offizielle Sprache im russischen Staat das Kirchenslawische: „Kirchenslawisch - die Sprache der kirchlichen und weltlichen Literatur der orthodoxen Slawen vom 9./10. bis zum 18. Jahrhundert [...]. Das Kirchenslawisch entwickelte sich aus den Übersetzungen der Slawenapostel Kyrillos und Methodios, die diese für ihre Missionstätigkeit in Mähren (863-885) anfertigten“ (Im Internet: Universal-Lexikon). Der erste Übersetzer Kyrillos hat die glagolitische Schrift entwickelt, die später teilweise ins kyrillische Alphabet transformiert wurde. Zu den wichtigsten Merkmalen des Kirchenslawischen zählen die Terminologie der heiligen Bücher, eine erhabene feierliche Ausdrucksweise und sperrige Redewendungen. Mit dem Kirchenslawischen setzte die Schriftsprachenbildung ein. Kirchenslawisch wurde die Sprache des Schrifttums, die einer mündlichen Sprache gegenüberstand. Aus diesem Grund kann man für lange Zeit von einem sprachlichen Phänomen wie *Diglossie* sprechen: „Eben diese Gegensätzlichkeit von Sakralem und Weltlichem bildete die Grundlage der sog. sprachlichen Diglossie. Sie bedeutet ein Nebeneinander von zwei geschlossenen Sprachsystemen, von denen jedes seine eigenen, streng definierten Funktionen hatte, wodurch eine gegenseitige Beeinflussung prinzipiell ausgeschlossen war“ (Koreneva 2004, 2023). Die mündliche Umgangssprache nannte man „Russisch“.

Da das Kirchenslawisch den Status der Literatursprache hatte, geht daraus hervor, dass man diese sakrale Sprache bei der Übersetzung fremder Texte verwendete. Vor dem 18. Jahrhundert waren die Übersetzungen zudem größtenteils auf die altertümliche sakrale Literatur

Griechenlands gerichtet: „Das Kirchenslawische [war] [...] gleichzeitig eine Übersetzungssprache, welche die Rolle eines Mittlers vorwiegend zwischen byzantinischer und russischer Kultur spielte und eben dadurch letztere an der *griechischen Weisheit* – und folglich an der christlichen Welt im Ganzen – teilhaben ließ“ (Koreneva 2004, 2023). Infolge dieses Kontaktes war das Kirchenslawisch (insbesondere der lexikalische und syntaktische Bereich der Sprache) stark vom Griechischen beeinflusst. Diese beiden Sprachen waren sich von der Entstehung her ähnlich, weil die Bildung der kirchenslawischen Sprache auf die griechisch-slawischen Slawenapostel Kyrillos und Methodios zurückging; dabei handelte es sich zunächst um einen südslawischen Dialekt, der zur Schriftsprache erhoben wurde. Die Übersetzungen ins Kirchenslawische waren sehr grob, schwerfällig und kompliziert. Das Ergebnis war eine hochspezialisierte Sprache, die dem Ausgangstext Wort für Wort entsprach. Beide Sprachen, Kirchenslawisch und Griechisch, waren in ihren grammatischen Strukturen weithin ähnlich. Solche Übersetzungen blieben dem einfachen Volk unverständlich, Kirchenslawisch war somit allein eine Sprache der Bücher und nicht der Gesellschaft. Man hat nicht so geschrieben, wie man gesprochen hat. Aber seit der Vereinigung der Territorien der alten Rus unter dem Moskauer Staat (14.-15. Jh.) gewann Kirchenslawisch auch eine positive Bedeutung. Die Sprache war ein wichtiges Instrument bei der Vereinigung aller Russen, die unterschiedliche Dialekte sprachen. Bereits zuvor hatte sie zur Entwicklung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Fürstentümern der zersplitterten Rus beigetragen.

Im Laufe der Zeit änderte sich die sprachliche Situation. Schon seit dem 17. Jahrhundert endete die Epoche der kirchenslawisch-russischen Diglossie: „Die weitere Entwicklung der russischen Literatursprache ist mit der allmählichen Aufhebung der kirchenslawisch-russischen Diglossie sowie mit dem Übergang zur kirchenslawisch-russischen Zweisprachigkeit verbunden“ (Koreneva 2004, 2024). Seitdem verlor Kirchenslawisch seinen Status der einzigen Literatursprache im Moskauer Staat und machte den Platz frei für die andere Sprache, Russisch, das bisher nur als eine minderwertige gesprochene Sprache existierte. Seitdem existieren in Russland zwei Literatursprachen nebeneinander. Dabei verlor Kirchenslawisch nicht nur seine dominierende Position als erste Literatursprache, sondern begann, in die Wissenschaft durchzudringen, was diese Sprache noch spezialisierter und künstlicher machte: „Infolgedessen wandelt sich das Kirchenslawische allmählich zu einer Sprache des Gelehrtenstandes und übernimmt dabei Funktionen, die im Westen dem Latein eigen waren“ (Ebd., 2025). Demgegenüber galt Russisch als eine „einfache Rede“, die aber nicht mehr nur mündlich war. Die gesprochene Sprache nannte man die „volkssprachliche Rede“, die wie eine saloppe Umgangssprache fungierte.

Als eine Voraussetzung für solche Änderungen im Sprachsystem kann man die geänderten Vorstellungen über die Sprache ansehen. Das Volk wollte mit der archaischen Tradition der Ausdrucksweise brechen. Derartige Änderungen hatten auch einen großen Einfluss auf die Übersetzungspraxis, wobei sich ebenfalls die Übersetzungsprinzipien änderten. Man hörte auf, die Ausgangsliteratur zu verehren. Sie enthielt mehr heilige Worte, die man nicht anrühren durfte. Die einfache russische Sprache verbreitete sich schlagartig und nachhaltig in die zahlreichen Übersetzungen. Zuerst stellten diese eher eine Vermischung vom Kirchenslawischen und Russischen dar. Allmählich erfolgte jedoch eine komplette Abgrenzung zwischen beiden Sprachen, auch wenn im 18. Jahrhundert die Tendenz zur Vermischung beider noch spürbar ist. Da Peter I. ein großer Verehrer der europäischen Lebensweise und Kultur war, hängen die geänderten Übersetzungsprinzipien mit seinen Reformen zusammen: „Die Entstehung der neuen Literatursprache in der petrinischen Epoche vollzog sich unter den Bedingungen einer Änderung der kulturellen Orientierung: Die allgemeine Europäisierung Rußlands als Grundlage von Peters Politik und Epochenideologie spiegelte sich zwangsläufig in der Sprache im Allgemeinen und in der Sprache der Übersetzungsliteratur im Besonderen wider“ (Koreneva 2004, 2026). Die einfache russische Sprache verwandelte sich aufgrund zahlreicher Entlehnungen aus westlichen Fremdsprachen in eine europäische Sprache.

Wie immer gab es auch Gegner der „einfachen Sprache“. Einige glaubten, dass diese neue Literatursprache etwas Fremdes darstelle, dagegen die alte kirchenslawische Sprache etwas Eigenes; man stand dem Russischen skeptisch gegenüber. Das letzte Wort hatte jedoch der staatliche Apparat unter der Leitung des Kaisers. Peter der Große plädierte für eine klare und verständliche Übersetzung: „[...] so tritt schon bei Peters I. Anweisungen zur Herstellung eines weltlichen Schrifttums in russ. Sprache der Gesichtspunkt der Verständlichkeit in den Vordergrund“ (Keipert 1999, 756). Nach seinem Befehl sollte man stets „nicht in hoher kirchenslawischer Ausdrucksweise, sondern in einfacher russischer Sprache“ (Koreneva 2004, 2027) zu übersetzen. Das war seine Devise, die auch weiterhin befolgt wurde. Eine der vielen Neuerungen Peters war weiterhin eine Schriftreform, und zwar die Vereinfachung der Schrift. Seitdem wurde zwischen kirchlichem und zivilem Alphabet unterschieden: „die Einführung der kirchlichen und zivilen Schrift verfestigte den Kontrastbezug von Kirchenslawischem und Russischem“ (Ebd., 2026). Bei der Erfindung des neuen Alphabets verwendete Peter I. das europäische Modell der Zeichenform, die klassizistische Antiqua. Man darf nicht unerwähnt lassen, dass sich wegen des starken Zustroms fremdsprachlichen Entlehnungen auch die Lexikographie im Russischen rasch weiterentwickelte, es kamen zahlreiche Wörterbücher heraus. Auf Befehl Peters I. wurde ein Wörterbuch verfasst, das er selbst redigierte und das 503 Fremdwörter enthielt. Der Kaiser „[läßt] zur Bewältigung der Fremdwörterflut das *Leksikon*

vokabulam novym verfertigen“ (Keipert 1999, 756). Mit dem aufwachsenden wissenschaftlichen Interesse an der Bildung und an der Herkunft einzelner Wörter erschienen im 18. Jahrhundert etymologische Aufzeichnungen einiger Schriftsteller und Wissenschaftler.

Später unternahm man einige Änderungen in der inneren Struktur der Sprache. Sie bekam eine neue verbesserte Form. Anstelle verschiedener grammatischer Ungereimtheiten, „[...] eine übergroße Anzahl an lexikalischen Doppellungen, die Aufhebung der Balance zwischen der entlehnten und der ursprünglich russischen Lexik“ (Koreneva 2004, 2028) trat eine geordnetere Sprache. Peter der Große gab den Anstoß zur Kodifizierung der russischen Sprache, deren Durchführung sich nach seiner Regierungszeit weiter fortsetzte. In der Mitte des 18. Jahrhunderts erschienen zahlreiche Lehrbücher und Grammatiken, die die russische Literatursprache systematisierten; daneben erschienen auch vielfältige Sprachprogramme. Unter Sprachprogramm versteht man umfassende Maßnahmen zur Verbesserung und zur Kodifizierung der Sprache. Solche Sprachprogramme wurden meistens in den Übersetzungen realisiert. Die erste sprachpflegerische Institution war die schon im Kapitel 2.1. erwähnte *Russische Assamblee*, in der vor allem Übersetzer der Akademie der Wissenschaften arbeiteten. Diese Einrichtung setzte sich das Streben nach Reinheit, Schönheit, Vervollkommnung und späterer Ergänzung der russischen Sprache zum Ziel.

Viele der Sprachprogramme, z.B. von Wassili Adodurov und Wassili Trediakowski, forderten die Nachahmung westeuropäischer Sprachen und die Ausrottung kirchenslawischer Lexik. Einen großen Beitrag zur Entwicklung der russischen Literatursprache lieferte die französische Salonsprache. Obwohl Französisch die Sprache des Hofes und Adels war, erschien die Sprache nicht gehoben und nicht archaisch: „[...] die französische Literatursprache, deren herausragendes Merkmal die prinzipielle Orientierung an der gesprochenen Sprache war, an der natürlichen Verwendung und nicht an den künstlichen, literarischen, buchsprachlichen Normen. Damit wurde eine neue Forderung an die ‚Schreibenden‘ gestellt – ‚zu schreiben wie man redet‘“ (Koreneva 2004, 2028). Viele Übersetzer und Theoretiker schätzten die lebendige Ausdrucksweise, die für die gesprochene Sprache charakteristisch war, insbesondere bei der Übersetzung französischer Literatur.

Trotzdem gelang nicht eine vollständige Abschaffung des Kirchenslawischen, weil einige der damals existierenden Sprachprogramme im Gegenteil die Buchsprachlichkeit unterstützten. Zum Beispiel selbst Trediakowski wechselt sein Standpunkt im Jahr 1740. Er fordert Einhaltung der Distanz zwischen Umgangs- und Literatursprache sowie Orientierung der Literatursprache auf das Kirchenslawische. Solchen Sprachprogrammen zufolge bestand die Aufgabe des Übersetzers im Beibehalten der Struktur und des Stils des übersetzten Werkes. Und wenn der Ausgangstext kompliziert und archaisch war, wählte man das Kirchenslawisch, weil er besser

zur Wiedergabe einer solchen Information passte: „Die verwirrende Vielfalt des Sprachgebrauchs erklärt sich also nicht zuletzt durch den Umstand, daß jeder Verfasser oder Schreiber sich in lebenslanger Lektüre seine eigenen Vorstellungen vom jeweils Adäquaten bilden mußte. Dabei können Thema und Zweck des Werks eine entscheidende Rolle bei der Wahl der sprachlichen Mittel gespielt haben“ (Keipert 1999, 743). Deswegen ist die Durchführung einer vollständigen Sprachreform in Russland gescheitert. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts existierten im Russischen Reich zwei sprachliche Formen, sowohl das Kirchenslawisch als auch Russisch. Eine endgültige Stabilisierung der russischen Literatursprache erfolgte erst im 19. Jahrhundert. Nichtsdestoweniger war das prägnanteste Merkmal des 18. Jahrhunderts die Verletzung der Regelmäßigkeit kirchenslawischer Sprache, wie sie besonders stark während der Regierungszeit Peters I. zu vermerken war.

3.2. Treue oder untreue Wiedergabe bei der Übersetzung im 18. Jahrhundert

Die Frage nach der Treue und Untreue bei Übersetzungen war immer aktuell und ist bis heute aktuell geblieben. In jeder Epoche führte man heftige Debatten zu dieser Frage. Aber was bedeutet die Texttreue? Bedeutet sie die Erhaltung der eigenen Sprache und Kultur oder deren Untergang? Und betrachtet man dies eher positiv oder negativ?

Es gibt die Meinung, dass man bei der Übersetzung der Vorlage treu bleiben muss, und es ist wünschenswert, den Sinn des Textinhalts nicht zu verändern: „Treue betrifft das Ausmaß der Genauigkeit der Wiedergabe des Ausgangstextes in einer Übersetzung ohne etwas hinzuzufügen oder wegzulassen, ohne Teile der Bedeutung zu intensivieren oder abzuschwächen und andererseits ohne diese zu verzerren“ (Im Internet: <<http://www.uebersetzer.es/treue-transparenz.html>>). Es gibt auch für die Gleichwertigkeit des Textes den speziellen Begriff *Äquivalenz*. Sie bezeichne „eine Relation zwischen einem Ziel- und einem Ausgangstext, die in der jeweiligen Kultur auf ranggleicher Ebene die gleiche kommunikative Funktion erfüllen“ (Reiß/Vermeer 1991, 139). Wie der deutsche Gelehrte, Sprachwissenschaftler und Bildungsreformer Wilhelm von Humboldt aufgrund seiner patriotischen Darstellung der „Treue“ meinte, hat der Übersetzer „der Fremdheit einer ausländischen Sprache gegenüber treu zu sein und diese Fremdheit in ihren Übersetzungen zu artikulieren. Sonst würden sie - nicht das Original, wie man glauben könnte - betrügen, sondern ihre eigene Sprache, ihre eigene Nation“ (Buden 2006: Kulturelle Übersetzung). Aber der Übersetzer kann nicht immer sicher sein, welche Werte und Wahrnehmungen als kulturelle Normen gelten. Es gibt viele Beispiele, die zeigen, dass man mit der Textuntreue kulturelle Werte in Frage gestellt hat und sogar die Kulturkämpfe auslöste. Ein sprechendes Beispiel dafür ist die Übersetzung des Priesters und

Gelehrten William Tyndale, der die Bibel in englische Sprache übersetzte. Er wurde wegen seiner Übersetzungen zum Tode verurteilt.

Trotzdem gibt es auch andere Ansichten, die die Interpretation des Ausgangstextes nicht ausschließen. Sie besagen, dass jeder Übersetzer ein Machthaber ist und die Möglichkeit hat, die Ereignisse von seinem Standpunkt aus zu interpretieren. Ein höherer Wahrheitsgrad kann demnach nicht in einer völligen Unveränderlichkeit des Ausgangstextes bestehen. Der Zieltext kann im Gegenteil den Sinn in der eigenen Sprache darstellen. Es ist nicht immer schön, wenn zwei Texte, durch die verschiedene Sprache und Kultur zum Ausdruck kommen, völlig identisch sind: „Ein Translator bietet nicht mehr oder weniger Information als ein Ausgangstextproduzent; ein Translator bietet andere Information auf andere Weise an“ (Reiß/Vermeer 1991, 123). Dafür plädierte auch der deutsche Philosoph, Literaturkritiker und Übersetzer Walter Benjamin. Nach ihm ist die Übersetzung „wie eine Tangente, die den Kreis (das Original) nur an einem einzigen Punkt berührt und danach ihrem eigenen Weg folgt“ (Buden 2006: Kulturelle Übersetzung). Die Übersetzung ist immer ein Prozess ausdrucksvoller und beabsichtigter Lüge. Das bedeutet nicht, dass der Übersetzer das Ziel verfolgt, die Adressaten in die Irre zu führen. Aber ein guter Übersetzer muss stets in indirektem Sinne ein Lügner sein, weil er mit Hilfe seines Wissens die Kluft zwischen unterschiedlichen Kulturen und Sprachen zum Verschwinden bringt.

In dieser Hinsicht ist es nicht leicht, die richtigen Grenzen zwischen treuer und untreuer Übersetzung festzulegen. Johann Wolfgang von Goethe hat z.B. keine der beiden Übersetzungsvarianten ausgeschlossen. Wie schon angeführt wurde, glaubte er, dass es zwei Übersetzungsmaximen gibt: „die eine verlangt, dass der Autor einer fremden Nation zu uns herüber gebracht werde, dergestalt, dass wir ihn als den Unsrigen ansehen können; die andere hingegen macht an uns die Forderung, dass wir uns zu dem Fremden hinüber begeben, und uns in seine Zustände, seine Sprachweise, seine Eigenheiten finden sollen“ (Lebedewa 2007: Die vollkommene Übersetzung bleibt Utopie). Das wesentliche Prinzip der translatorischen Tätigkeit besteht darin, die unterschiedlichen Interessen der Teilnehmer an der Übersetzungskommunikation im Blick zu behalten. Man muss sich und den Empfängern gegenüber loyal und treu bleiben. Nur dann werden alle Interesse und Werte, die in der Gesellschaft herrschen, berücksichtigt. Die Übersetzung ist immer auch ein Ergebnis von Machtansprüchen, aber die Übersetzer müssen sich an jeden Text analytisch und bewertend herangehen, wenn sie eine treue Übersetzung schaffen wollen. Man kann sich erlauben, auch kreativ zu sein, aber nur dann, wenn das den gesellschaftlichen Interessen nicht schadet. Bei der Texttreue darf man auf gar keinen Fall das persönliche Interesse verfolgen. Um die Grenze der Veränderung des Originals zu bestimmen, muss man zuerst Kriterien wie den ursprünglichen Inhalt, die Textsorte und die Funktion des übersetzten Textes in Betracht ziehen.

Da in jeder Epoche unterschiedliche Vorstellungen von idealen Übersetzungen bestanden, war es zu allen Zeiten schwierig, eine treue und ideale Übersetzung zu schaffen. Um zu verstehen, welche Vorstellungen von der Treue und Untreue im 18. Jahrhundert gegeben waren, muss man auf zwei Übersetzungsverfahren näher eingehen, die sich stark voneinander unterscheiden.

3.2.1. Wörtliche Übersetzung

Im 18. Jahrhundert hat man sich häufig mit der Frage auseinandergesetzt, welche Übersetzungsmethode passender ist, die wörtliche oder freie: „Noch im 17. Jh. bildeten sich zwei Tendenzen übersetzerischer Bemühungen heraus – die wörtliche Übersetzung und [...] die Bestrebung, *sich in den Autor hineinzusetzen*, indem man nicht unbedingt anstrebt, den *Stil* des Originals zu bewahren“ (Danilevski 2004, 2053). Aber eigentlich unterschied man diese zwei Methoden sogar noch früher: „Cicero und Horaz (erstes Jahrhundert n. Chr.) haben als erste Theoretiker eine Unterscheidung zwischen der wörtlichen und der sinngemäßen Übersetzung gemacht“ (Im Internet: <http://uebersetzerinmuenchen.de/de/geschichte_uebersetzung.html>).

Heutzutage versteht man unter der wörtlichen Übersetzung „das Bemühen des Übersetzers um Treue gegenüber den Inhalts- und Formkomponenten der ausgangssprachlichen Vorlage auf Satz-, Satzelement- und Wortebene“ (Thome 2012, 244). In der modernen Linguistik kann eine Interlinearübersetzung nur beim Vergleich der Struktur der beiden Sprachen verwendet werden. Außerdem benutzt man sie häufiger im Zusammenhang mit anderen Methoden. Man betrachtet solches Verfahren als geringschätzend, primitiv und auf gar keinen Fall treu: „[...] die wÜ (wörtliche Übersetzung) [ist] das Streben des Übersetzers [...] nach formaler Übereinstimmung zwischen ausgangs- und zielsprachlichem Text, die allerdings nach Überzeugung der Autoren stets mit einer Verzerrung des Sinngehalts verbunden ist“ (Thome 2012, 244). Aber im 18. Jahrhundert hatte man ganz andere Auffassung von dieser Konzeption.

Die wörtliche/direkte Übersetzung hat eine lange Tradition. Die Methode entstand früher als die freie Übersetzung. Die Lexeme *wörtlich* oder auch *buchstäblich* bedeuten eine Übersetzung so, wie es gesagt oder geschrieben worden ist, d.h. mit identischen Wörtern. Ein Lexikon sprachtheoretischer Grundbegriffe des 17. und 18. Jahrhunderts stellt eine entsprechende Definition dieses Begriffs vor: „zielt auf inhaltliche und morphematische Äquivalenz durch substitutive Transpositionen ab. Die damit im Extrem entstehende Wort-für-Wort-Wiedergabe berücksichtigt die zielsprachige Grammatik nicht und wurde in erster Linie im Lateinunterricht, aber auch im Unterricht moderner Fremdsprachen angewandt“ (Haßler/Neis:

2009, 1030). Die Ausrichtung der Übersetzung an der Ausgangssprache nennt man eine formale Äquivalenz, „die sich eng an die Form der Originalsprache hält“ (Visser 2005, 142).

Gerade die wörtliche Übersetzung hat man vielfach für die richtige und ideale gehalten. Viele Epochen hindurch war diese Methode dominierend. Sie galt als genaue und zuverlässige Wiedergabe der Vorlage. Man schätzte die Übereinstimmung und den Zusammenklang zwischen entsprechenden Begriffen in beiden Sprachen, weil das Wort und die Form die wichtigsten sprachlichen Elemente waren. Man ahmte den Rhythmus der Ausgangssprache nach. Man übersetzte nicht vom Sinn her, sondern von Wort zu Wort, unabhängig davon, dass eine solche Übersetzungsmethode für die Empfänger den Prozess des Verstehens erschwerte. Die Leser mussten immer die Wortbedeutung entschlüsseln, weil das Wort der eigenen Sprache in der Übersetzung eine andere als die gewohnte Bedeutung hatte. Sie konnten den Wortsinn lediglich in einem Kontext erkennen. Außerdem fand man in solchen Übersetzungen viele Entlehnungen und Lehnwörter.

Trotzdem war die wörtliche Übersetzung ein „Synonym zu *treuer*“ (Stolze 2012, 94) Übersetzung, und sie galt als die „am ehesten dem Original entsprechende Methode der Translation“ (Kranjčić 2010, 102). Man musste alle Vorteile und Nachteile der Vorlage in die Zielsprache übertragen. Auch Peter der Große forderte treue Übersetzungen, die das Original mit ihren Auslassungen nicht verfälschten, wie er gegenüber dem Übersetzer Bužinskij äußerte: „[...] mach das, was ich dir gesagt habe, übersetze alles, was im Original steht“ (Silnizki 1997, 46.). Aber solche Translationen, „die [...] gar nicht im System der ZS funktionieren, sondern primär im AS-Kontext, können auch nicht Triebkräfte oder Faktoren der Sprachveränderung sein“ (Koller 2004, 1710). Obwohl die wörtliche Übersetzung lange Zeit an der Spitze der Übersetzungsprinzipien stand, entwickelte sich daneben eine andere Translationsart.

3.2.2. Freie Übersetzung

Die freie Übersetzung geht ebenfalls auf antike Zeiten zurück: „Beim *freien* Übersetzen erfolgt eine Orientierung an den sprachlichen und stilistischen Strukturen der Zielsprache und es wird eine inhaltliche Äquivalenz bei Akzeptanz von mehr oder weniger ausgeprägten formalen Unterschieden von Original und Übersetzung angestrebt“ (Haßler/Neis 2009, 1030).

Im 18. Jahrhundert war solche Methode keine Innovation. Die Begründer dieses Verfahrens waren römische Schriftsteller wie Horaz, Cicero und Hieronymus. Trotzdem war diese Übersetzungsmethode früher nicht so verbreitet wie seit dem 16. Jahrhundert, als Martin Luther mit seiner Bibelübersetzung eine andere, nicht standardmäßige Variante gegenüber der klassischen Bibel vorgeschlagen hat. Luthers Übersetzung bedeutete eine Verbesserung der

Übersetzungsqualität und hatte eine positive Auswirkung auf die theoretische Basis des Übersetzens. Es war eine revolutionäre Herausforderung, die zu ihrer Zeit aber starke Kritik hervorgerufen hat. Damals meinte man, dass die Bibel für den gelehrten Leser bestimmt sei, Luther aber wollte sie dem einfachen Volk näher zu bringen. Er hat versucht seine eigene Ansicht, seine eigene Interpretation der biblischen Ereignisse ohne Zensur der Kirche dem Volk mitzuteilen. Er verfasste seine Bibel „in *natürlichem*, nicht an die grammatischen Strukturen der Ausgangssprachen gebundenen Deutsch“ (Im Internet: <<http://de.wikipedia.org>>). Luther hat damit die freie Übersetzung, die man auch verdeutschende nannte, durchgesetzt. Deshalb durfte man eine solche kritische Sichtweise von der Seite der katholischen Kirche nicht als etwas Negatives betrachten, sondern im Gegenteil als einen Anstoß zur Weiterentwicklung der Übersetzung.

Nach seinem Tod setzten viele Anhänger Luthers seine Tradition der freien Übersetzung fort, z.B. die deutschen Dichter Martin Opitz und Justus Georg Schottel. Das Motto von Bibel „rem tene, verba sequenter“ („erfasse den Sinn, die Wörter kommen“) verbreitete sich auch weiterhin bis zum 18. Jahrhundert: „Gerade die Praxis und das Prinzip der Nützlichkeit verhalfen diesem zweiten Konzept bei den Übersetzern der Petrinischen Zeit zur Vorherrschaft“ (Danilevski 2004, 2054). Man fing an, sich von den Originaltexten zu distanzieren. Man verstand, dass es nicht unbedingt notwendig ist, den fremden Geist des Ausgangstextes zu bewahren. Vielmehr war es wichtiger, eine adäquate Übersetzung zu schaffen. Hauptaufgabe der freien Übersetzung war die Botschaft des Ausgangstextes. Erfahrene Übersetzer befreiten sich von der Form der Ausgangssprache und passten sich an die Form der Zielsprache an. Sie begannen, mit größeren Texteinheiten statt fragmentarisch zu arbeiten. Sie bewegten sich im Text. Neben den Wörterbüchern setzten sie oft Text- und Weltwissen ein. Die Übersetzer berücksichtigten mehr als früher die kommunikativen Bedingungen, sie orientierten sich mehr an den Adressaten. Die freie Übersetzung war stets mit Hinzufügungen, Auslassungen, Paraphrasen und folglich mit den zahlreichen Neologismen verbunden. Aus diesem Grund herrschte im 18. Jahrhundert die Meinung vor, dass freie Übersetzungen nicht wortgetreu sind, dass sich „[...] die Übersetzerinnen aus verschiedenen Beweggründen keineswegs streng an die vielfach geforderte Originaltreue hielten [...], sondern vielmehr verändernd in den Ausgangstext eingriffen und dies als ein zulässiges und sogar notwendiges Verfahren erachteten“ (Scherl 2014, 62. f.). Die Kritik der freien Übersetzung, die vom 16. bis 18. Jahrhundert in der Gesellschaft verbreitet war, war durch eine veraltete Sichtweise und durch die Unsicherheit gegenüber der Novitäten bedingt. Die Menschen standen in ihren alten Traditionen, deshalb waren sie skeptisch gegenüber der freien Übersetzungsmethode. Trotzdem strebt im 18. Jahrhundert „die freie Übersetzung ihrem Höhepunkt [zu] und die treue Übersetzung [entfaltet] die Blüte ihrer scheinbar größten

Verwirklichung und beide [erklären] in erstaunlicher Übereinstimmung die vollkommene für möglich“ (Willenberg 2008, 266).

Bei Rechtstexten ist die Grenze der Textveränderung sehr eng. Man muss aufpassen, weil der Sinn des Originals nicht verzerrt werden darf. Hinsichtlich des Inhalts ist es besser, näher am Ausgangstext zu bleiben: „Die Angst der *Untreue* lässt sich mit dem verbindlichen Inhalt juristischer Texte einfach erklären, da jeder Übersetzungsfehler schwerwiegende Folgen haben kann. Allein die Umstellung eines Punktes oder des Satzaufbaus kann den Inhalt in feinen, aber bedeutsamen Nuancen ändern und zum Beispiel beim Vertrag zu einem Willensmangel oder beim Gesetz zu einer anderen gerichtlichen Entscheidung führen“ (Visser 2005, 140). Texte solcher Art muss man so nah wie möglich zu den Rezipienten bringen, weil sie juristische Belege sind. Von ihnen hängt die Durchführung der ganzen Landesverwaltung ab: „Die herrschende Meinung der modernen juristischen Übersetzungswissenschaft betont dennoch, dass der Inhalt viel wichtiger sei als die Form und dass die wörtliche Übersetzung nicht immer den juristischen Anforderungen entspreche“ (Ebd., 142). Anhand der folgenden Untersuchung lexikalischer Einheiten in den deutsch-russischen bzw. russisch-deutschen Privilegien für die Stadt Riga wird die dominierende Methode bei der Übersetzung von Rechtstexten im 18. Jahrhundert festgestellt.

4. ÜBERSETZUNGSANALYSE DER PRIVILEGIEN FÜR RIGA IM 18. JAHRHUNDERT

4.1. Stand der Forschung

Im vorliegenden Kapitel wird die linguistisch-komparative Übersetzungsanalyse landesherrlicher Privilegien für die Stadt Riga im 18. Jahrhundert dargestellt. Die Analyse beruht zu einem wesentlichen Teil auf einer unmittelbaren Auswertung der historischen Materialien, die noch niemals erforscht waren.

Es gibt zwar eine unüberschaubare und ständig anwachsende Zahl an vielfältigen Untersuchungen zur Geschäftskorrespondenz in verschiedenen Zeitperioden, aber keine von ihnen bezieht sich auf die Korrespondenz zwischen Russland und Livland bzw. Riga. Viele Arbeiten verfolgen das Ziel, entweder den offiziell-dokumentarischen Stil der russischen Sprache und die Entwicklung des Rechts- und Verwaltungssystems Russlands darzustellen oder die historischen Quellen der Rechtssprache allgemein zu charakterisieren. Nur in einzelnen Fällen wurde eine tiefgreifende und sorgfältige sprachwissenschaftliche Analyse durchgeführt. Alle konzentrieren sich auf die russische Rechtssprache. Sie ermöglichen keine vergleichende Gegenüberstellung zweier Rechtssprachen. Keine wissenschaftliche Arbeit war bislang den Übersetzungen im Russischen Kaiserreich gewidmet, Archive der baltischen Länder wurden bislang für eine Untersuchung nicht herangezogen.

Es versteht sich von selbst, dass es im Rahmen einer Masterarbeit keine Möglichkeit bestanden hat, eine vollständige Durchsicht sowie eine adäquate Auswertung des gesamten Materials zu vollziehen. Für die vorliegende Untersuchung wurden lediglich einige Unterlagen ausgewählt, die bestimmte Gesetzmäßigkeiten aufweisen, die auch für andere, nicht erforschte Texte typisch sein dürften und die für die Erhärtung einer Hypothese ausreichend sind. Bei einer vollständigen Erfassung der im Historischen Staatsarchiv Lettlands vorliegenden Urkunden wäre es möglich, eine tiefergehende Auswertung der Übersetzungen des 18. Jahrhunderts vorzunehmen. Dabei würde die Signifikanz der Untersuchung in ganz erheblichem Maße steigen.

So lassen die untersuchten Materialien einige Fragen offen, die eine genauere Einsicht in die deutsch-russische Geschäftskorrespondenz erfordern. Eine detailliertere Sprachanalyse muss weitergehender Untersuchung vorbehalten bleiben. Bei einer Weiterführung der Arbeit kann man präziser die sprachlichen Eigentümlichkeiten beider Rechtssprachen bestimmen, und davon ausgehend vielleicht auch zu den konkreteren Aussagen über die Entwicklung der Übersetzungstechnologien im Russischen Kaiserreich bzw. in Livland kommen.

4.2. Deutsch-russische Übersetzungen der Privilegien vor 1710

Zunächst werden die russischen Übersetzungen der Privilegien analysiert, die die Stadt Riga vor der russischen Eroberung in deutscher Sprache erhalten hatte. Eine genauere Datierung der Übersetzungen kann man leider nicht feststellen, aber wahrscheinlich hat man sie sofort nach der Eroberung des Gouvernements Livland 1710 übersetzt. Der Ort der verfassten Übersetzungen ist ebenfalls nicht angegeben, aber man kann unter Berücksichtigung der bereits dargelegten politischen Verhältnisse mit aller Gewissheit behaupten, dass sie alle an der kaiserlichen Kanzlei erstellt sein dürften. Die Namen und die nationale Zugehörigkeit der Übersetzer wurden in den Unterlagen nicht festgehalten. Vermutlich war es nicht üblich oder sogar nach dem Befehl des Kaisers Peter I. verboten. Es steht nur, dass die Texte von einem Übersetzer-Sekretär übersetzt wurden: „Все вышепрописанные привилегии переведены в должности переводчика секретаря“¹ (Historisches Staatsarchiv LLV_673_1_1001, 409). Überliefert wurden lediglich für die Zeit nach 1710 die Namen der Verfasser bzw. Staatsoberhauptes sowie manchmal die Namen kontrasignierender Staatsbeamten, die die Urkunden gegenzeichneten. Das waren meistens die Reichskanzler und Vizekanzler (nach 1710) oder die Sekretare (vor 1710). Da sämtliche deutsche und russische Texte die gleiche Handschrift haben, stammen sie offensichtlich von einem Schreiber.

Für die Untersuchung der deutsch-russischen Übersetzungen wurden die zweisprachigen Abschriften aus einem Sammelband der alten Privilegien für die Stadt Riga „Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis“ herangezogen, der im Historischen Staatsarchiv Lettlands liegen (Historisches Staatsarchiv LLV_673_1_1001). In früheren Zeiten hat man unter „Privilegien“ unterschiedliche Dinge zusammengefasst, darum kann man in diesem Sammelband nicht nur diese Textsorte finden. Es finden sich darin ebenfalls Instruktionen, Resolutionen, Konfirmationen, Transaktionen und viele andere Rechtstexte, die man auch als Privilegien und Vergünstigungen betrachtete: „(lat.: privilegium = besondere Verordnung, Ausnahmegesetz; Vorrecht); ist das einem oder mehreren Einzelnen (auf Grund besonderer Gestaltungsmacht) im Gegensatz zur Allgemeinheit eingeräumte Vorrecht. In der Rechtsgeschichte ist das von einem Herrn (König, Landesherr) verliehene P. (Privileg) als Mittel der politischen Gestaltung außerordentlich bedeutsam (z.B. Immunität, Stadtrecht)“ (Im Internet: Rechtslexikon). Sowohl russische als auch deutsche Unterlagen zählt man zu den „Fachtexten“, weil sie die juristische Terminologie enthalten. Da sie Rechtstexte sind, besteht ihre Absicht darin, Fakten zu liefern. Daraus folgt, dass diese Texte appellativ sind und im Mittelpunkt ein Empfänger steht: „Rechtstexte im hier definierten Sinn sind weitgehend appellative Texte, deren kommunikativer

¹ „Alle oben angeführte Privilegien wurden im Amt des Übersetzer-Sekretärs übersetzt“ (Übersetzt von mir).

Anspruch darin besteht, Adressaten zur Ausführung definierter Handlungen bzw. zur Erhaltung ausgesprochener Gebote zu bewegen. Infolgedessen realisieren Texte der Rechtsdomäne vorrangig direkte Handlungsintentionen” (Warnke 1999, 75).

Die in diesen Unterkapiteln (4.2.1.; 4.2.2.) dargestellte Dokumentation stammt aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Die erste Urkunde *Magistri Gothardi Abdicatio Ordinis Teutonicici, et Remissio homagij Ciutatis Rigensis* wurde im 16. Jahrhundert verfasst, das zweite *Privilegium Lemsalien* im 17. Jahrhundert.

4.2.1. Magistri Gothardi Abdicatio Ordinis Teutonicici, et Remissio homagij Ciutatis Rigensis

Der erste untersuchte Text besteht aus vier Seiten (S. 5-8). Es geht darin um den Verzicht des Meisters Gotthard auf Deutschen Orden und auf seinen der Stadt Riga gegebenen Eid. Der Verfasser der Urkunde ist Gotthard selbst. Der Entstehungsort der Urkunde ist Riga. Sie wurde im Jahr 1562 ausgefertigt. Im Folgenden soll vor allem auf Begriffen eingegangen werden, die bei der Übersetzung offensichtlich Schwierigkeiten bereiteten, da es ein russisches Äquivalent zu jener Zeit nicht gab. Es soll überprüft werden, inwieweit bei der Wortwahl auf russische Ausdrücke zurückgegriffen wurde, die aus einem anderen Kontext stammten oder inwieweit diese den vorgegebenen Sinn richtig trafen.

4.2.1.1. Sinngemäße Wort- bzw. Satzwahl aus anderem Kontext

Schon im Titel kann man die Unterschiede zwischen dem deutschen Text und der russischen Übersetzung feststellen. Im lateinischen Titel heißt es „Ordinis Teutonicici“, im Russischen steht dagegen „Немецкий духовный орден“, was auch im Folgenden dem Ausgangstext nicht ganz entspricht, weil diese Gemeinschaft weiterhin als „Deutscher Orden“ bezeichnet wird. Im Deutschen sagte man nicht „Der Heilige Deutsche Orden“, dagegen fügte man im Russischen das Adjektiv „heilig“ häufig hinzu.

Ein polysemantisches „remissio“, was im Lateinischen „Senkung, Ruhe, Vergebung“ sowie „Nachlaß, Erlassung, Aufhebung“ (Demandt 1986, 219) bedeutet, wurde ins Russische durch das entsprechende Wort *увольнение* übersetzt. Hier wurde das kontextuelle Umfeld richtig verstanden. Unter der „remissio“ meint man hier die Befreiung der Stadt Riga vom Eid Gotthards. *Увольнение* stammt aus dem urslawischen Substantiv *volja* (hat einen indoeuropäischen Stamm *wel-, wol-* (wollen, möchten, wählen, bevorzugen)). *Увольнение* hatte

mehrere Bedeutungen (Wille, Wollen, Urlaub, Entlassung und die Freilassung): „Увольнение, освобождение, отпущение, отпуск; чистая отставка“ (Dalj: Tolkovij slovarj živogo velikoruskogo jazika).

Bei der Übersetzung desselben Satzes findet sich noch ein weiterer markanter Unterschied, der sich auf die Verwendung des Ehrentitels bezieht. Im Deutschen wurde früher der Titel entweder mit dem Personalpronomen *Ihre* benutzt „Die Bezeichnung Majestät kommt vom lateinischen *maiestas* und bedeutet ursprünglich *Größe, Erhabenheit oder Hoheit*. Sie ist Adelsprädikat und Anrede für Kaiser und Könige mit dem vorangehenden Pronomen *Eure, Euer* oder seltener auch *Ihre*“ (Im Internet: <<https://de.wikipedia.org>>) oder ohne Pronomen „die Römische Keyserl. Maytt.“. Manchmal wurde ein Adjektiv *höchstermelt (höchstermeldet)* hinzugefügt: „die Königl. Maytt. höchstermelt“, was zur Verstärkung der Höflichkeit diente. Alle diese Formen findet man in vorliegendem Privileg. Nach der russischen Tradition verwendete man Personalpronomen „Ihre“ nur bei der direkten Anrede des Kaisers, aber bei der Erwähnung des Kaisers bzw. Königs in den Texten erschien immer das Personalpronomen *его*, was auch in der russischen Übersetzung merkbar ist: „его Римскаго императорскаго величества“, „его королевскаго величества“. Die Redewendung *Vnsern allergnädigsten Herren* war auch für Russisch typisch, deshalb darf man die Übersetzung „всемиловитвыишаго гдря [государя] нашего“ nicht als wörtlich betrachten, die aber dem Sinn der Vorlage vollkommen entspricht.

Ein Merkmal freier Übersetzung findet man in solchen Realia wie *Reichsversamblungen* bzw. *государственные сеймы*. Da es hier um das Heilige Römische Reich geht, hat man nicht zufällig das Wort „сейм“ verwendet. Als „Имперский сейм“ bezeichnete man „общеемперское собрание представителей сословий в Священной Римской империи с XII в. до 1806 г.“ (Im Internet: Bolschoj juridicheskij slovarj). Dafür gab es noch ein Synonym *рейхстаг* (Reichstag). Die Übersetzung des Wortes „Reichsversamblungen“ als „собрания“ wäre eine wörtliche Übersetzung, die historische Spezifität dieses Realienlexems nicht widerspiegeln würde.

Den weiteren Satz „[...] die Vns vnd gemeiner bedrückter *Landtschafft* zu Liefeland statlich verheissen“ hat man richtig interpretiert: „общество (Kreis, Gesellschaft)“. Im Russischen existierte auch die deutsche Entlehnung *ландшафт*, aber mit anderer Semantik: „Ландшафт - живописное изображение сельской местности, сельского быта“ (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka). Sich auf das Deutsche Rechtswörterbuch stützend, ist ein Landschaft ein „Land, abgegrenztes Gebiet mit einheitlichem Landesrecht, auch kleinerer Herrschaftsbezirk“ (Im Internet: DRW). Iwan Pawlowsky gibt aber ausführlichere Information über dieses Lexem. Unter vielen von ihm dargestellten Bedeutungen, gibt es auch solche, die im DRW fehlt, nämlich „Landschaft - (Landstände) государственные чины; земские чины;

земство” (Pawlowsky 1888, 833). Im Ausgangstext ist eben diese Bedeutung gemeint. Das heißt, dass das russische Wort *общество* in der Übersetzung tatsächlich besser passt als die wörtliche Nachbildung *ландшафт*.

Die weitere Satzsequenz „[...], aber im geringsten vber Hoffnung nichts erfolgett“ hat eine andere Struktur im russischen Text. Die Übersetzung ist expliziter als der Ausgangssatz formuliert, weil hier zusätzliche Angaben vorhanden sind. Man wartete auf die Hilfe „а против чаяния *помощи* никакой не последовало”². Man hat auch die Präposition *über* richtig enträtselt, was hier im Sinne *gegen* benutzt wurde: „*против* чаяния”.

Es ist zu bemerken, dass viele Fachwörter in der Übersetzung nicht wörtlich wiedergegeben werden, z. B. ein solches juristisches Wort wie *Verpfändung* „pfandsetzung [...], in verpfändung kommen, von geltschuld wägen“ (Im Internet: DWB) bzw. „Einem etwas als Pfand geben, als Bürgschaft und Sicherheit für etwas von diesem Erhaltenes” (Pawlowsky 1888, 1371). Im Zieltext hat man es als *заложение* übersetzt, welches als eigenständiges Fachwort fungierte. Das ist eine Derivation (Ableitung) des Verbs *заложить*, bei der eine Substantivierung erfolgte: „Заложить - отдать в залог под ссуду, отдать под заклад” (Im Internet: Bolschoj tolkovij slovarj russkogo jazika). Das Lexem besteht aus dem Präfix *за-* und aus dem Verb *ложить* (im Urslawischen *ložiti*, im Kirchenslawischen *ложити*). Diese beiden Satzteile „*das solche subiection*“ („*что отъ сего покорения*”) sind identisch, weil *покорение* ein Äquivalent für das Lexem *Subjektion* ist. Das Lexem *Subjektion* ist eine spätlateinische Entlehnung: „*subiectio* – Unterschiebung, Unterwürfigkeit“ (Demandt 1986, 253).

Der Satz „die benachbarte Potentaten vnd Könige zum beystand bewegen wollen“ sieht im Zieltext anders aus. Erstens ist die deutsche Kollokation *zum beystand bewegen wollen* nicht beibehalten, weil es im Russischen keine äquivalente Wortverbindung gab. Man hat die Phrase umgebaut: „*помощи себе и выпросили*”³. Dabei wurde das Tempus des Verbs geändert, aus Präsens wurde Imperfekt.

Unter dem Wort *Haus* „an der Stadt und *Hause* Riga“ meinte man eher einen Aufenthaltsort und nicht *das Haus* im unmittelbaren Sinne dieses Wortes. Hier schließt dieses Lexem eine rechtliche Bedeutung ein, und zwar „Grundlage von Heimat und Hausansässigkeit sowie Allmendnutzung“ (Im Internet: DRW). Das Wort wurde wörtlich ins Russische übersetzt, wo *Haus* die architektonische Gebäude, Familie, Geschlecht bzw. Dynastie oder auch den Grab bezeichnete: „*Дом* м. строение для житья; в городе, жилое строенье; хоромы; в деревне, изба со всеми ухажаями и хозяйством. [...] Семейство, семья, хозяева с домочадцами; род, поколенья, говоря о владетельных или высоких особах [...], *дом* говорят вместо

² „aber über Hoffnung *keine Hilfe* erfolgett“ (Übersetzt von mir).

³ „haben sich Hilfe erbeten“ (Übersetzt von mir).

домовище, домовина, гроб” (Dalj: Tolkovij slovarj živogo velikoruskogo jazika). Die Auslassung „vnd Ihr Königl. May. gantzlich vberlassen“ am Ende des russischen Satzes kann man damit begründen, dass die Königliche Mayestät schon früher im Satz erwähnt wurde: „Wir hetten dan Ihrer Maytt. (чтоб мы оному его величеству)“. Damit wurde die unnötige Wiederholung vermieden.

Der folgende Satz deckt weitere Unterschiede und Merkmale der freien Übersetzung auf. In der Vorlage findet sich die feste Wortverbindung „dies Vns gantz *schmertzlichen* zuthun“. Man hat das nach dem russischen Muster und deswegen frei übersetzt „сие нам весьма *прискорбно* показалось“. Die Wörter *schmertzlich* und *прискорбно* sind in ihrem lexikalischen Aufbau gleich. Das Adjektiv *schmertzlich* wurde aus dem Substantiv *Schmerz* abgeleitet. Aber dem Adverb *прискорбно* liegt das Substantiv *скорбь* (*Trauer, Unglück, Krankheit, Leiden, Schmerz*) zugrunde. Trotzdem handelt es sich im Russischen um keine wörtliche Nachbildung der Vorlage, weil das Wort *прискорбно* aus dem Protoslawischen entstanden ist.

Обще с ними ist eine feste russische Wortverbindung, die noch vor der Epoche Peters I. in Gebrauch kam. Man findet diese Kollokation in der Sammlung der Gesetze des Russischen Kaiserreichs seit 1649 („Полное собрание законов Российской империи с 1649 года (1830)“. *Обще* bedeutet „gemeinschaftlich, zusammen“. Im Deutschen dagegen sieht diese Phrase ganz anders aus „Vns und Sie sunst des Landes“, was aber die gleiche Bedeutung hat.

Die Phrase „[...] damit die arme Lande deshalb auch länger nicht verseumet“ hat man formal völlig anders übersetzt, nämlich „для отъвращения отъ земли“, damit jedoch den Sinn der Vorlage ziemlich genau getroffen. *Versäumen* bedeutet ein „object eine person, hemmen, hindern, besonders auch vernachlässigen, leiblich und geistig, unbeachtet lassen“ (Im Internet: DWB). Bei der Übersetzung wurde der Satz umgebaut, aber der Sinn blieb derselbe wie in der Vorlage. *Отъвращение* heißt im Deutschen die Abwendung, die Verhütung (eines Unglücks). Der Satz „для отъвращения отъ земли совершеннаго разорения и безвиннаго кровопролития“ impliziert die Bedeutung des Ausgangssatzes. Indem man ein Unglück (hier das Blutvergießen abwendet), lässt man die armen Länder nicht unbeachtet.

Die Sätze haben „Wir Ihrer Königl. Maytt. *ansinnen statt geben* müssen“ und „принужденными себя увидели *согласится на предложение* его королевскаго величества“ sind feste Wortverbindungen, die strukturell sehr ähnlich sind. Dabei wurden in der Übersetzung Worte hinzugefügt, die in der Vorlage nicht erscheinen. *Совершеннае разорение*⁴ ist eine Ergänzung, die im Ausgangstext fehlt. Das Wort bezieht sich auf die Konstruktion „принужденными себя увидели“⁵, die ebenfalls fehlt. In der Vorlage geht es um keinen

⁴ „eine volle Verheerung“ (Übersetzt von mir).

⁵ „haben sich gezwungen gesehen“ (Übersetzt von mir).

Zwang. *Ansinnen* ist ebenfalls ein Vorschlag, eine Forderung, aber mit einer abschätzenden Konnotation (eine nicht zumutbare, freche, unverschämte Forderung). Man verwendet dieses Wort häufig in Verbindung mit dem Verb *stattgeben*. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache gibt solche Definition des Verbs *stattgeben*: „einer Sache, jmds. Wunsch nachkommen, etw bewilligen (papierdeutsch)“ (Im Internet: DWDS). Seinerseits definiert Wolfgang Pfeifer den Sinn so: „*stattgeben* Vb. ‘gewähren, bewilligen’, eigentl. ‘Platz oder Gelegenheit geben’, mhd. *stat geben*, ebenfalls seit dem 19. Jh. zusammengeschrieben“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). In der russischen Kanzleisprache sagt man bis heute „удовлетворять (жалобу, просьбу); принимать (предложение)“ (Im Internet: Nemecko-russkij juridicheskij slovarj).

Im Folgenden findet man in der Aufzählung eine semantische Erweiterung. In der Vorlage steht ein Oberbegriff *Gerichte*, in der Übersetzung wurde der Begriff genauer bestimmt. „Судебный *обряд*“ ist eine Vorschrift, welche eine bestimmte Ordnung feststellt: „Положение, правило, предписание, устанавливающие определенный порядок в чем-либо“ (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka). Dagegen entspricht das Wort *учреждение* (*gesellschaftliches oder soziales Norm*) dem lateinischen Wort Statut „festsetzung, verordnung, satzung, grundgesetz einer gesellschaft. lehnwort aus dem lat. *Statutum*“ (Im Internet: DWB).

Das Verb *bedanken* steht im Satz „*bedanken* Wir Ihnen *ihres gehorsames und treue*“ mit dem Genitiv, obwohl er auch mit anderen Kasus verwendet sein konnte. Das Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm stellt unterschiedliche Verwendung dieses Verbs: „1. mit acc. der person, remunerari, belohnen; 2. mit dat. der person, acc. oder gen. der sache; 3. sich bedanken, gratias agere. a) mit gen. der sache; b) mit der praep. für“ (Im Internet: DWB). Ins Russische hat man diesen Satz „мы признавая съ благодарением их послушность и верность“ übersetzt. Hier hat man das Verb *bedanken* in das Substantiv deriviert und in die Verbindung mit dem Verb *признавать* (*anerkennen*) zusammengestellt, obwohl man *bedanken* wörtlich übersetzen konnte. In anderen Texten des 18. Jahrhunderts findet man sehr oft das Verb *благодарить*, was die Beispiele aus dem Wörterbuch der russischen Sprache des 18. Jahrhunderts zeigen. Nach den Regeln russischer Grammatik wurde das Verb *благодарить* auch mit verschiedenen Kasus verwendet, z. B. mit Akkusativ „благодарить поцелуем“; mit Dativ „благодарил своему счастью“; mit Genitiv „благодарил меня“; und mit dem Präposition *за*.

An manchen Stellen wurden Kollokationen wie *zugesagett vnndt belobett* (daneben existierten auch solche Formen: zugesagt vnd versprochen, zugesagt vnd gegeben, zugesagt vnd bewilligt, zugesagt vnd verhaissen) in der Übersetzung nur durch einen Verb wiedergegeben, nämlich *обещано* (versprochen). Das zweite Verb wurde weggelassen. Die feste

Wortverbindung *aller Pflicht*, die im Russischen nicht vorhanden war, wurde durch die Hinzufügung paraphrasiert: „от всеи обязанной к нам должности“⁶.

Die Äußerung „vnter die Königl. May. kommen“ ist frei und sehr literarisch übersetzt worden: „вступить в подданство“ (in die Unterthanschaft eintreten). Bemerkenswert ist auch die Textstelle „vnd ihnen daran nichts mehr mangelte“, die ins Russische durch eine Umschreibung übersetzt wurde. Sie verliert die Negation und verwandelt sich in den Bestätigungssatz „и им толко в том нужда состоит“ (vnd ihnen daran nur mangelt). Die Satzsemantik bleibt aber dieselbe.

Wie bereits erwähnt, ist das lateinische Lexem *remissio* eine Erlassung, Aufhebung sowie Befreiung. Im Titel der Übersetzung wurde in Hinsicht auf den Kontext eine korrekte Variante gewählt, nämlich *увольнение*. Am Ende des Zieltexes hat man dieses Wort durch *грамота* übersetzt, obwohl früher und weiter im Text der „Brief“ als *грамота* bezeichnet wird. Diese Tatsache zeugt erneut davon, dass für die Übersetzungen der deutsch-russischen Texte eine freie Wortwahl charakteristisch war.

4.2.1.2. Anwendung von Synonymen

Weiterhin ist bemerkenswert, dass in der Übersetzung an vielen Textstellen Synonyme erscheinen, die den Zieltex bereichern. Zum Beispiel wurde im folgenden Satz das Wort *Herr* nicht wie am Anfang des Textes übersetzt, wo der Begriff mit *государь* wiedergegeben wurde, sondern dort steht *вельможа*: „велможи, чины и города сих земель“. Unter *Herrn* verstand man den Befehlenden, gegenüber dem Diener oder Unterthan stehenden Menschen. Man übersetzte dieses Wort ins Russische wie „господин, государь, властелин, повелитель, барин“. Doch *вельможа* meint eine Person mit einer ranghohen und ehrenvollen Stellung. Dieses altslawische Wort wurde aus dem Adjektiv *великий*⁷ und aus dem Modalverb *могу* (*мочь*)⁸ gebildet. Auf Deutsch verwendete man dafür ein Determinativkompositum aus den Substantiven *Würde* und *Träger* mit dem Fugenelement *-n*: *Würdenträger* (der Große, die Standesperson). Aber wie aus den lexikographischen Quellen hervorgeht, ist dieses Wort im Deutschen erst im 19. Jahrhundert entstanden: „*Würdenträger* - im ersten drittel des 19. jhs. aufkommende bezeichnung für den inhaber einer würde im sinne von würde“ (Im Internet: DWB). Im Wort *Herr* war andere Semantik eingeschlossen, aber unabhängig davon hat man es ins Russische auf eigene Art und Weise übersetzt.

⁶ „von allem zu uns verpflichteten Amt“ (Übersetzt von mir).

⁷ великий-groß (Übersetzt von mir).

⁸ могу (мочь)-kann (können) (Übersetzt von mir).

In demselben Satz findet man eine feste Wortverbindung *cediret und abgetreten*. Der lateinische Verb *cediren* ist ein Synonym für einen deutschen Verb *abtreten*, man findet solche Wortverbindung in vielen alten Urkunden, z.B. im „Formularbuch, worin alle zu dem processu ordinario gehörige Schriften, Bescheide, Citationes und Registraturen nach dem neuesten Reichs- und Sächsischen Stilo Curiae mit nöthigen Anmerkungen angewiesen werden (1756)“ und in einem „Hauptregister über das deutsche Reichsarchiv auch dessen Continuationes und Spicilegia“ (1722). In der Übersetzung wird die doppelte Formulierung übernommen; hier lautet diese Kollokation *уступили и отъдали* (*abgetreten und zurückgegeben*), was man auch sehr oft in verschiedenen russischen Urkunden finden kann, z.B. in den Akten des Russischen Kaiserreichs, die von 1645 bis 1700 gesammelt wurden (Акты, собранные в библиотекахъ и архивахъ Российской имперіи археографическою экспедиціею Императорской академіи наукъ (1836)“.

Ebenso wurde das Substantiv *Potentaten* verschiedenartig übersetzt. Dieses Wort ist eine lateinische Entlehnung „*Potentat* m. ‘Machthaber, Herrscher, regierender Fürst’ (16. Jh.), aus lat. *potentātus* ‘Vermögen, Kraft, Macht, Oberherrschaft‘ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). In der Übersetzung wurde diese Entlehnung zuerst durch das andere Wort *державы* ersetzt: „Держава – der Staat, das Reich, die Herrschaft, Macht“ (Pawlowsky 1900, 298). An anderer Textstelle wurde *Potentat* dagegen als *государь* übersetzt: „ближнему соседственному государе покорится“.

4.2.1.3. Wörtliche Nachbildungen der Vorlage

Trotz aller Bemühungen um eine freie Wiedergabe wussten sich die Übersetzer andererseits an manchen Stellen nicht anders zu helfen, als Wortwahl oder Struktur der deutschen Vorlage wörtlich nachzubilden, ohne damit in jedem Fall den Sinn der Vorlage wirklich zu treffen. Das russische Wort „кавалер“ entspricht weder dem lateinischen „magistri“ noch dem deutschen „Meister“, die beide in der Vorlage verwendet wurden. Nach dem Wörterbuch von Pawlowsky ist „кавалер“ der Ordensritter. Im Russischen verwendete man „кавалер“ seit 1698. Man hat dieses Wort vermutlich aus dem Polnischen „kawaler“ oder aus dem Deutschen „Kavalier“ (Ritter von seinem Anstande; Herr gegenüber der Dame) wörtlich entlehnt, doch erst seit Peter I. verwendet man es mit der Betonung auf die letzte Silbe. Daneben existierte im Russischen das Lexem „магистр“, das nicht nur den gelehrten Grad, sondern auch den Ordensmeister bezeichnete.

Moscoviter (im Zieltext: *москавит*) ist eine Entlehnung aus dem Lateinischen, weil man im Latein Russland als *Moscovia* (Großfürstentum Moskau) nannte. Darum bezeichnete man die

Einwohner der Hauptstadt Russlands vor dem 15. bis 18. Jahrhundert in vielen europäischen Ländern als *Moscoviter*. Aber im Russischen war das lateinische Wort *Moscovia* lediglich in der Mitte des 18. Jahrhunderts im Gebrauch. Es galt als „Barbarismus“, deshalb kann man das Substantiv *москавит* sowohl in den Wörterbüchern des 18. und 19. Jahrhunderts als auch in den modernen Wörterbüchern nicht finden. Heutzutage nennt man eine in Moskau geborene Person *Moskauer* (*москвич*). *Moskowiter* ist eine veraltende Bezeichnung entweder der Rus vor der Epoche Peters I. oder eine inoffizielle Bezeichnung der Stadt Moskau bzw. des Moskauer Gebiets.

Das Lexem „offene brieffe“ wurde teilweise wörtlich ins Russische übersetzt. Man achtete auf den Kontext und übersetzte mit entsprechender Bedeutung. „Brief“ war früher eine einfache übersandte Mitteilung, aber auch die Urkunde. In diesem Zusammenhang ist die Übersetzung *грамота* „die Urkunde, das offizielle Schreiben od. Schriftstück“ (Pawlowsky 1900, 268) korrekt hinsichtlich der Semantik des Ausgangswortes benutzt worden. Aber das Adjektiv *отъверстая* ist eine wörtliche Übertragung des deutschen Adjektivs *offene*. Dieses Lexem ist eine Ableitung vom Verb *отверзть* (открыть „öffnen“) und stammt aus dem urslawischen *отврѣти*. Man hat hier die Semantik der deutschen Wortverbindung entlehnt, und zwar Urkunde, die jeder lesen kann, darum *offen*.

Den Konjunktiv der Vorlage im Satz „vnd darauff der Stadt freyheit *stünde*, confirmirett, vnd bestetigett *würden*“ wurde im Zieltex in den Indikativ gebracht. Dabei wurde das Verb *confirmiren* wörtlich aus dem Ausgangstex in den Zieltex übersetzt. *Confirmiren* ist eine Entlehnung aus dem Lateinischen *confirmare* „festigen, befestigen; bestätigen“, weiter aus *cum* (Varinaten *co-*, *com-*, *con-*) „mit“ + *firmare* „festigen“, weiter aus *firmus* „fest“. Im Russischen existierte dieser Rechtsbegriff auch. Man findet ihn in der Sammlung der Gesetze Russischen Kaiserreichs. Aber da dieses Lexem ausschließlich in den Urkunden des 18. Jahrhunderts und nicht in den Texten früherer Perioden zu finden ist, lässt sich daraus schlussfolgern, dass das Wort ins Russische aus dem Deutschen entlehnt wurde. Als kodifiziertes Wort findet man es im Wörterbuch des 18. Jahrhunderts: „конфирмовать - утвердить указ, распоряжение, приговор“ (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka).

Den Namen des Fürsten hat man sehr nah am Original übersetzt, außer den Vornamen *Николаус*. Eine solche Form ist latinisiert, weil der Name auf Russisch *Николай* lautete. Den ranghöchsten kaiserlichen Titel *durchleuchtig* hat man durch ein russisches Äquivalent *светлейший* übersetzt: „*durchlauchtig* Adj. Weiterbildung des [...] Part. adj. *durchlaucht*, spätmhd. (md.) *durchlüchtic*. Die umlautlose Form setzt sich erst im 18. Jh. endgültig durch gegenüber nhd. (älter) *durchleuchtig*, *durchläuchtig*, mhd. *durchliuhtec*, ahd. *thuruhliuhtīg* (Hs. 12. Jh.). Als Prädikat fürstlicher Personen dient das Adjektiv seit mhd. Zeit.“ (Pfeifer:

Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Dieser Ehrentitel ist eine Entlehnung aus dem Lateinischen: „Der Titel ist dem lat. *Serenitas* oder *Serenissimus* nachgebildet, der schon den römischen Kaisern Honorius und Arcadius und nach ihnen den fränkischen und gotischen Königen beigelegt und einst für höher geachtet wurde als Hoheit (*Celsitudo*), was sich indes später umkehrte“ (Im Internet: <<https://de.wikipedia.org>>) Man kann vermuten, dass *светлейший* im Russischen eine deutsche Entlehnung ist, weil sie in Russland erst während der Regierungszeit Peters I. aufkam. Im Russischen Kaiserreich war dieser Titel bis zum Jahr 1917 gebräuchlich.

Nicht alle toponymischen Objekte sind in der Übersetzung richtig wiedergegeben. Die Stadt Olika (Олика) ist eine „befestigte Stadt in Ober-Volhynien, in Polen an einem See, welche eine schöne Stifts-Kirche und festes Schloß hat. Sie führet den Titul eines Hertzogthums, hat eine Universität, und gehöret dem Hause Radzivil“ (Hübner 1715, 1187). Aber eine Stadt wie Низвич gibt es nicht, hier handelt es sich um eine wörtliche Übersetzung aus dem Deutschen. Nieswitz heißt im Russischen *Несвиж*: „[...] eine Stadt in der Woywodschafft Novogrodeck, in Weiß-Reußen, in Litthauen. Sie gehöret dem Fürstlichen Hause Radzivil“ (Bruzen de La-Martiniere 1747, 488.).

4.2.1.4. Problematischer Umgang mit der freien Übersetzung

Offensichtlich wurde aber von den Übersetzern der Sinn der Vorlage an manchen Stellen nicht richtig verstanden; die freie Übersetzung muss deshalb in solchen Fällen problematisch erscheinen. So wurde der Satz „Dieweil Vns aber nicht anders in cession desselbigen angestanden“ frei übersetzt. Bei der Umschreibung änderte sich jedoch der Inhalt des Satzes. Der deutsche Text gibt einen Hinweis auf die Erwartung der Bestätigung der Zession (von lat. *cessio* – Abtretung): „etwas steht an - etwas muss getan oder erledigt werden“ (Im Internet: <http://de.thefreedictionary.com>). Die Übersetzung gibt andere Information wieder: „а сие уступление точно учинено с тем чтоб [...]“⁹.

Im nächsten Satz gibt es eine Kollokation (feste Wortverbindung) „mit nichten gewüst“. „Mit nichten“ ist ein Adverb mit der Bedeutung „keineswegs, gewiss nicht; auf keinen Fall“ (Im Internet: Duden). „Gewüst“ ist ein Partizip vom Verb „wissen“: *Gewüst*, *gewüste*, n. collectivbildung zu *wuost* (Lexer 3, 1004), *wust* (s. d.) aus österreichischem gebiet belegt; zuerst als var. der Straszburger handschr. zu Heinrichs v. Neustadt Apollonius für *gemöss*“ (Im Internet: DWB). Die russische Übersetzung enthält eine ganz andere Kollokation „в состоянии не находятся“. Das Verb „находиться“ (sich befinden) hatte mehrere Bedeutungen, z. B. *in*

⁹ „aber diese Zession wurde vollgezogen, damit“ (Übersetzt von mir).

einem bestimmten Zustand sein sowie aus einer schwierigen Situation herauskommen. Gerade die letzte Bedeutung, die heutzutage veraltet und fast ungebräuchlich ist, wurde in der russischen Wortverbindung wiedergegeben.

Im Folgenden „als haben Wir doch bey denselbigen gar nichts beschaffen können“ leitet die Konjunktion *als* einen Temporalsatz ein, indem sie zwei gleichzeitige Vorgänge verbindet. Im russischen Text sind der Haupt- und Nebensatz durch die Konjunktion *но* (*aber*) verbunden, die Übersetzung entfernt sich also letztlich auch logisch vom Ausgangstext. Das Verb *beschaffen* wurde ebenfalls frei übersetzt. Das Etymologische Wörterbuch des Deutschen weist folgende Definition dieses Lexems auf: „*beschaffen* Vb. ‘herbeiholen, besorgen’ (15. Jh.); vgl. ahd. *biscaffōn* ‘gestalten, bilden’ (8. Jh.); [...] mhd. ‘vorhanden, durch das Schicksal bestimmt’, zu (vorwiegend stark flektierendem) mhd. *beschaffen* ‘(er)schaffen, bestimmt oder zugeteilt sein, ordnen, verwalten, herbeibringen“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Im Zieltext wurde die Konstruktion „gar nichts beschaffen können“ durch die russische feste Wortverbindung wiedergegeben: „успеху в том не имели“¹⁰. Dabei wurden auch wieder Gegenwart und Vergangenheit verändert. Am Ende des Satzes gibt es eine Hinzufügung „полученная нами от некоторых соседственных держав помога“ (im Ausgangstext: „vnd ist Vns endlich etzlicher benachbarten hülf“), womit auf das Subjekt der geleisteten Hilfe hingewiesen wird. Das deutsche Verb *geraten* „ohne Absicht, zufällig an eine bestimmte Stelle, irgendwohin gelangen [und dadurch Nachteile erfahren, Schaden erleiden]“ (Im Internet: Duden) wurde durch das Verb *обратиться* übersetzt, was eine etwas andere Konnotation enthält. Unter *обратить* meint man irgendwelche Reaktion, so genannte Rückwirkung, die auf die Empfänger gerichtet wurde.

Die Wortverbindung „gesessene Potentaten“ wurde formal korrekt übersetzt, jedoch mit einem völlig anderen Sinn. *Gesessen* ist ein Partizip des Verbs *sitzen*, gemeint waren damit die „anerkanntermaßen sitzenden Potentaten“. Im Russischen gibt es kein ähnliches Adjektiv, deshalb hat man es als *соседственному* государе (dem benachbarten Potentaten) übersetzt. In demselben Satz gibt es noch einen weiteren Unterschied zwischen Ausgangs- und Zieltext. Man hat das Substantiv *Vngewißheit* als *опасные обстоятельства*, gefährlichen Umstand, gedeutet, obwohl im Kern des Wortes die Unbestimmtheit, Unsicherheit, Zweifel liegt, und nicht unbedingt eine Gefahr.

Es folgt eine weitere Stelle, bei der in der Übersetzung der Sinn der Vorlage offenbar nicht erkannt wurde. Im deutschen Text stößt man auf die alte Form des Adverbs *sonst* (*sunst*). Es wurde als *или* (*oder, entweder....oder*) übersetzt, was dem deutschen Lexem nicht entspricht. *Sunst* ist eine spätmittelhochdeutsche Form, die dem Althochdeutschen entstammt: „Ahd. mhd.

¹⁰ „kein Erfolg darin hatten“ (Übersetzt von mir).

sus hält sich bis ins 15. Jh. Daneben begegnet mhd. *sust* mit unorganischem *-t* (bis ins 16. Jh.), woraus im 14. Jh. durch Nasalierung spätmhd. *sunst*, seit dem 16. Jh. *sonst* (mit Wandel von *u* zu *o* vor Nasal, s. *sonder*) entsteht“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Bis 14. Jahrhundert verwendete man dieses Adverb mit der Bedeutung „so aber, aber nun, wenn nicht (nach Bedingungssätzen, Aufforderungen und Wünschen)“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Seit 14. Jahrhundert verwandelte sich diese Bedeutung in „bei anderer Gelegenheit, zu anderer Zeit, für gewöhnlich“. Das Adjektiv *statlich* ist auch anders konnotiert als das russische Wort *торжественно*. *Statlich* bezeichnet etwas Prächtiges und Ansehnliches, aber *торжественно* ist ein Adverb mit der Bedeutung „feierlich“.

Im folgenden Satz wurde die Wortfolge vollständig geändert. Die Nebensätze sind anders gebunden. Zum Beispiel dieser Satzteil: „[...] а его королевское величество наше покорение принять желает единственно под сею коньдициею, чтоб [...]“. Im Ausgangstext wurde an dieser Stelle die Negation verwendet: „Vnd als dan solche vnterwerffung die Königl. Maytt. höchstermelt *nicht annehmen wollen*“. Im Zieltext hat man den deutschen Bedingungssatz in den dass-Satz umgebaut. Die Übersetzung ist expliziter, weil im Ausgangstext die Information über die Notwendigkeit des Vertragsschlusses fehlt: „под сею коньдициею“. *Кондиция* ist eine Vertragsbedingung. Dasselbe bezieht sich auf die Veränderung des Satzteil *ohne schaden ihrer nahrung* (*умаление въ их пропитании*). Im Zieltext wurde den Satz umstrukturiert, indem man ihn präzisiert hat, was eine semantische Satzerweiterung hervorgerufen hat. Unter *Schaden* verstand man die Verminderung (*умаление*) der Nahrung.

An anderer Stelle hat man bei der Übersetzung einen Fehler begangen, als das Lexem *antheil* nicht korrekt übersetzt wurde. Im deutschen Text hieß es: „Vnsern antheill an der Stadt vnd Hause Riga“ („наше участие в городе и доме риге“). Im Ausgangstext meinte man darunter *ganzes Hab und Gut*, das man in der Stadt Riga hatte. Das Wörterbuch von Pawlowsky stellt mehrere Bedeutungen des Wortes *antheil* vor, die jeweils vom Kontext abhängen. Zwei von diesen Bedeutungen sind *часть* (*Teil*) und *участие* (*Teilnahme*). Bei der Übersetzung hat man diese beiden Formen verwechselt und eine falsche Variante *участие* gewählt.

Die Auffassung des zweiten Satzteils „vnd was gerechtigkeit Vnsere Vorfahren vnd Wir daran gehabt, [...] auch sunst erhaltener gewonheit, Recesz vnd verträge“ erschwert auch diese Konstruktion „со всеми как предками нашими так и нами ко оной имевшими правостми, и приобретенными [...] обычаями, статьями и договорами“. Hier stehen fast alle Wörter im Instrumentalis, weil im 18. Jahrhundert dieser Kasus im Russischen sehr verbreitet war. Beim Verfassen der Texte war die Wahl der Kasus immer variabel. Zum Beispiel ersetzte der Instrumentalis ziemlich oft den Nominativ, den Dativ oder wie hier den Akkusativ. Aus diesem

Grund ist die Übersetzung sehr kompliziert. Die passendere Form wäre „имевшими правости, [...] обычаи, статьи и договора“.

Das Lexem *правость* wurde in der Übersetzung aus dem Kirchenslawischen entlehnt. Daneben existierte auch das andere Lexem *право*. Aber *правость* und *право* waren keine Synonyme. *Правость* bezeichnete die Eigenschaft „die Gerechtigkeit, die Rechtschaffenheit, Redlichkeit, Ehrlichkeit, Unbescholtenheit“ (Pawlowsky 1900, 1227). *Право* verwendete man im Zusammenhang mit Berechtigung, mit Recht oder Gerechtigkeit im Sinne „Privileg“. Im Ausgangstext war von „Privilegien“ die Rede, deshalb ist der Gebrauch des kirchenslawischen Wortes *правость* falsch.

Die Wahl des Substantivs *статьи* erscheint in diesem Kontext ebenfalls als falsch, weil lateinischer Begriff „Rezeß“ eine „Vereinbarung verschiedener, gleichberechtigter Verhandlungspartner, Beschluß, Abschied, auch Verordnung“ (Im Internet: DRW) ist. Das russische Wort *статья* verwendete man entweder bei der Einteilung in die Stände, z.B. „Знатнейшее духовенство, бояре, окольные, казначеи, дьяки, дворяне первой и второй статьи“ (Im Internet: <<https://ru.wiktionary.org>>) oder auch bei solchen Bezeichnungen wie „Artikel, Paragraph, Satz, Punkt, die Bestimmung (in Verträgen und Protokollen)“ (Pawlowsky 1900, 1555).

Die Äußerung *bey der wahren Religion* impliziert die Abneigung der katholischen Konfession gegenüber dem Luthertum und dessen weitere Erhaltung. Bei der Übersetzung hat man diesen Gedanken umstrukturiert und andere Information hinzugefügt. Aus dem Zieltext geht hervor, dass man andere Konfessionen nicht ausschließt, weil die Handlungsfreiheit der Bürger nicht eingeschränkt ist, und sie können frei und ungehindert (вольно) ihre Konfession ändern oder auch nicht ändern. Das ist ein Indiz dafür, dass früher in der Stadt eine andere Religion vorherrschend war und ab jetzt bestimmte Privilegien für die Bürger festgeschrieben werden. Außerdem entspricht das im Zieltext gebrauchte Substantiv *мещанин* nicht dem deutschen Wort *Bürger*. Aber diese Diskrepanz ist begründet. Der Bürger ist die „Bezeichnung einer Person des bürgerlichen Standes, (im Gegensatz sowohl zu dem Edelmann, als zu dem Bauer), dem Russen (fehlt) das Wort [nur dem Kleinbürger entspricht, annähernd *мъщанин*, s.u.]“ (Pawlowsky 1888, 283). Da der Begriff im Russischen nicht vorhanden war, konnte man ihn nicht anders als *мещанин* übersetzen.

Weiter folgt der Satz, in dem das Lexem *обнадеживание* nicht korrekt verwendet wurde: „мы же исходатаиствовали у его королевскаго величества *обнадеживание*“ (im Ausgangstext: „ihnen auch *sicherung* bey hochstermelter Königl. May. ausbrächten“). Das deutsche Substantiv *Sicherung* ist nicht mit dem russischen Substantiv *обнадеживание* identisch. Man sollte dieses Substantiv als *обеспечение* übersetzen, weil *обнадеживание* eine

ganz andere Bedeutung hat, und zwar die Vertröstung, wenn man auf etwas eine Hoffnung macht: „Заверение, внушающее надежду; уверение в чем-л.“ (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka). Aber das Substantiv *Sicherung* ist anders konnotiert. Dabei handelt es sich um eine Schutzgewährung, Verpflichtung, eine rechtliche Sicherstellung: „**sichern** Vb. ‘sicher machen’, ahd. *sihhurōn* ‘rechtfertigen, sich entschuldigen, verbürgen’ (9. Jh.), mhd. *sichern* ‘sicherstellen, ein Versprechen leisten, geloben, Sicherheit geben’ **Sicherung** f. ‘das Schützen, Schutz’, mhd. *sicherunge*” (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Das hier gebrauchte Verb *исходатаиствовали* ist dagegen dem Kontext entsprechend übersetzt. *Исходатаиствование* ist eine offizielle Bitte mit dem Ziel etwas zu erlangen. Obwohl das deutsche Verb *ausbrächten* viele Bedeutungen in sich einschließt, wurde bei der Übersetzung die richtige Variante gewählt, nämlich auserwirken bzw. durchsetzen.

Die Wortverbindung „von der Eidt vnd Pflicht erlassen” ist eine Kollokation, die sich auch im Rechtswörterbuch findet: „thun die schöpfen *pflicht und aid* an die zent (um 1576)“ (Im Internet: DRW), demzufolge ist die Übersetzung, die dem Ausgangstext wörtlich folgt: „от обязанной к нам *присяжной должности* уволены будут“, falsch. Man meinte unter Pflicht kein Amt, sondern ebenfalls Eid, weil hier *Eidt vnd Pflicht* die Synonyme sind: „Eid, insb. der Amts - oder Lehnseid; metonymisch auch der Gesamttakt der Amtseinsetzung und Belehnung, die schriftliche Formulierung des Eides, das schriftliche Gelöbnis“ (Im Internet: DRW).

In der Übersetzung kommt es noch zu einer weiteren Ungenauigkeit, und zwar bei „*отъ имени его величества* от светлейшаго князя и гдря николауса радчивиля”¹¹. In der Vorlage ist Nicolaus Radziwil keine Königliche Mayestät. Hier handelt es sich um eine Verwechslung. Es wurde mitgeteilt, dass der Königliche Mayestät die Privilegien zusagen und geloben wird, aber Herr Radziwil sie anstatt der Königlichen Mayestät confirmiren und bestätigen soll. Dieser Zusammenhang wurde in der Übersetzung nicht richtig wiedergegeben.

Die Redewendung „in gleicher freyheit“ wurde durch die Tautologie „с равное волностие с которое нами уволены” übersetzt. Bei der Translation des Satzes „Vnd damit *sie* deshalb *niemand* an Ehren zubesprechen, oder auch zur vnbilligkeitt zu rede zusetzen hat“ wurde das Subjekt geändert: „а дабы *им* зато не претерпеть [...] поношения“. Aus diesem Grund wurde das Substantiv *vnbilligkeitt* durch *поношение* (Lästerei, Schmähung) ersetzt, sonst wäre der Satz inhaltlich falsch formuliert worden. Hier meint man, dass jemand sie wegen Unbilligkeit zur Rede setzen wird. Man konnte hier nicht sagen „а дабы им зато не претерпеть несправедливости“. Der Kern des russischen Satzes liegt darin, dass, indem man jemanden wegen Unbilligkeit zur Rede setzt, einen anderen schmäh.

¹¹ „im Namen Seiner Königlichen Mayestät vom durchleuchtigen Fürsten und Herrn Nicolaus Radziwil“ (Übersetzt von mir).

4.2.1.5. Zur Anwendung kirchenslawischer Sprachmuster

Einige Wörter, die man in der Übersetzung findet, sind kirchenslawischen Ursprungs, z. B. das Adverb *яко* (*wie, als, gleichsam*). Im 18. Jahrhundert zählte dieses Wort schon zu den Archaismen. An dessen Stelle trat das Lexem *как*. Der Ausdruck „mit fleichen suchen, bitten, und anhalten [...] angelangett“ ist durch die russische Kollokation „неотступно и усердно просили“ ersetzt. Solche Kollokation findet man noch in biblischen Texten, was ebenfalls von der Verwendung einer kirchenslawischen Ausdrucksweise zeugt. Trotz der Änderung der Satzform, blieb der Satzsinn derselbe wie im Ausgangstext. Das Adjektiv „flehentlich“ bedeutet „eindringlich und demütig, inständig, unter Flehen“ (Im Internet: Duden) und eine unter den im Deutschen Rechtswörterbuch dargestellten Bedeutungen des Verbs *angelangen* ist „um etwas angehen, fordern“ (Im Internet: DRW).

Das Adjektiv *einmütig* wurde ebenfalls nicht wörtlich übersetzt. *Einmütig* ist eine Ableitung vom Substantiv *Mut*, was eine Geisteshaltung ist. Es gibt ein russisches Äquivalent für dieses Lexem *единодушно*. Im Wortstamm liegt auch das Wort *Geist* (*дух, душа*). Aber in der Übersetzung steht ein anderes Adjektiv: *купно* (*zusammen, vereint*). Das Wort stammt aus dem urslawischen Substantiv *купа* mit der Bedeutung „Haufen, Menge, Gruppe“. Man verwendete es oft mit Bezug auf die Büsche und Bäume (z. B. *купа деревьев*).

Die im nächsten Satz stehende Wortverbindung „в имяни и в страхе“ darf man auch nicht als wörtliche Übersetzung betrachten, obwohl sie mit der deutschen Kollokation „im nahmen vnd furcht Gottes“ übereinstimmt. Eine solche Wortverbindung kam im Russischen in religiösen Texten häufig vor und gilt deswegen als kirchenslawische Entlehnung. In der Übersetzung hat man die Aufrichtigkeit des Wunsches akzentuiert, indem man *wollen* und *wünschen ihnen von Herten* als *желаем отъ сердца и искренно желаем* übersetzt hat.

Der Satz „дабы всемогущи бог да благоволит сохрани сеи доброй город под владением его величества долговременно при всяком благочестии покое и благополучии“ (im Ausgangstext: „das der allmächtige Gott, die gutte Stadt, vnter Ihr. May. Regierunge, lange, gottselig, friedlich vnd zu allen guten erhalten wolle“) trägt eine typische kirchenslawische Struktur. Die Konjunktion *дабы* (*dass*) findet man in vielen digitalen Lexikona des Kirchenslawischen. „Да благоволит“ ist ein Imperativ, den man in verschiedenen russischen Gebeten finden kann. *Благоволить* ist eine Lehnübersetzung aus dem Griechischen *eudokein*, wo „eu“ *благо* (im Kirchenslawischen Wohltat) und „dokein“ *желать* (*wollen*) bedeutet. Das Wörterbuch russischer Sprache des 18. Jahrhunderts stellt solche Definition dieses Verbs vor: „благоволить - изъявить свою волю, пожелать (обычно о боге, монархе)“ (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka).

Weiterhin ist zu erwähnen, dass in der Vorlage Christus als *Herr* genannt ist, aber in der Übersetzung als *спаситель* (*Erlöser*). Diese Bezeichnung verwendete man in gleicher Weise in der Heiligen Schrift, was ebenfalls auf den kirchenslawischen Ursprung verweist. Im kirchenslawischen Wörterbuch ist dieses Lexem so definiert: „спаситель - избавитель от бед и несчастий; спасший от вечной смерти Христос“ (Im Internet: Slovarj cerkownoslawjanskogo jazika). Das Substantiv *рождество* ist dasselbe wie *Geburt* (*рождение*), aber ist veraltet und stammt aus dem Kirchenslawischen (im Altrussischen und im Protoslawischen – рожьство). Es zeigt sich also auch hier, dass man bei der Übersetzung ins Russische zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf kirchenslawische Begriffe nicht ganz verzichtet hat.

4.2.2. Privilegium Lemsalien

Der zweite untersuchte Text besteht nur aus drei Seiten (S. 239-241). Das Privileg wurde während der schwedischen Regierungszeit in Livland verfasst. Der Verfasser der Urkunde ist eine der wichtigsten Persönlichkeiten der schwedischen Geschichte, König von Schweden Gustav II. Adolf. Diesmal wurde die Urkunde im 17. Jahrhundert, und zwar im Jahr 1621 ausgefertigt, der Entstehungsort der Urkunde ist wieder Riga; sie wurde auf Deutsch verfasst. Im Mittelpunkt des Textes steht die Schenkung des Gebietes Lemsal mit einem „Hakelwerk“ an Magistrat und Einwohner Rigas. Lemsal war eine Hansestadt im Norden Lettlands (heute Limbaži): „40 km w Wolmar, 20 km von der Ostseeküste, zw. Duhnsee und dem Lemsalschen See. [...], 1602 von Schweden erobert“ (Feldmann/von zur Mühlen 1990, 337). Nach Riga war sie die zweitgrößte Stadt in Livland. Im Laufe der Geschichte wurde sie mehrmals niedergebrannt und zerstört.

4.2.2.1. Sinngemäße Wort- bzw. Satzwahl aus anderem Kontext

Die Kollokation „thun hiemitt [...] zu wissenn, kundt und offenbahr“ wurde durch die russische abgekürzte Kollokation „объявляем и даем знать“ übersetzt. Der zweite Teil der Kollokation „kundt und offenbahr“ wurde ausgelassen. Noch eine Auslassung findet man in demselben Satz, und zwar „womit Wir Ihnen wollgewogen vnd zugethan“. In der Übersetzung fehlt diese Wortverbindung. Die beiden Auslassungen wirken nur auf die syntaktische und nicht auf die inhaltliche Struktur der Übersetzung.

Die Formulierung „и как та область съ гакелверком“¹² ist eine Hinzufügung, weil sie im Ausgangstext fehlt. Solche Texterweiterung ist überflüssig, weil diese Information schon in demselben Satz erwähnt wurde: „пожалуем и даруем область и гакелверк лемсал“ (im Ausgangstext: „geschenkett, gegeben vnd verlehet, [...] das Gebiethe vnd Hakelwerk Lemsall“). Noch eine Erläuterung befindet sich im Satz „тому городу риге пожалуем“¹³. Aber diese Hinzufügung ist nicht überflüssig, weil das Objekt, dem man Lemsal verleiht, nur am Anfang des Textes erwähnt wurde und der Satz im Russischen sonst nicht verständlich wäre.

Den Satz „ymb deroselben bessern Nützens, Frommens [...]“ kann man als eine feste Wortverbindung betrachten, weil „häufig schade und vrome, nutze und vrome (wie früher flust und gewin, 3, 1854) verbunden [werden]. [...] im voc. 1482 i 5^a sind frumme oder nutze und frumm oder nutz, *proventus, utilitas* nebeneinander gestellt“ (Im Internet: DWB). Der Zieltext gibt diesen Ausdruck durch die äquivalente Wortverbindung „приращения их пользы и всеобщаго блага“ wieder, wobei *польза* und *благо* ebenfalls Synonyme sind und häufig nebeneinander gestellt wurden.

Der folgende Satzteil „erblich vnd eigenthumblich geschenkett“ ist in der Übersetzung anders strukturiert. Stattdessen wurde eine substantivische Konstruktion gebildet, wobei zwei von Adverbien abgeleitete Adjektive gebracht werden: „подарили в наследственное и собственное владение“¹⁴.

„Hiemitt und krafft dieses“ ist eine alte Kollokation, die man z.B. in der „Münsterischen Urkundensammlung“ (1837) findet, in den Urkunden des 17. Jahrhunderts und auch in den früheren Materialien wie z.B. in einem „Bericht von dem alten Zustand, und erfolgter Reformation der Kirchen, Clöster und Schule in des Heiligen Reichs“ (1732). Man hat sie durch eine semantisch äquivalente Kollokation „сим и в силу сего“ übersetzt.

Das Substantiv „общество“ (die Gesellschaft) ist ein Äquivalent für Ausgangswort „gemeine“. Unter „gemeine“ meinte man noch im 16. Jahrhundert das gemeine Volk, der Pöbel, niedrige soziale Schichten. Im 18. Jahrhundert hatte es bereits einen Bedeutungswandel gegeben. Unter „Gemeine“ meinte man auch die gesamte Bürgerschaft, die Gemeinschaft und Gemeinde, aber „Im 19. Jh. weitgehend von Gemeinde abgelöst“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen).

Der Satz „auch alles und iedes daselbst, gleichst in andern ihren gütern zuerwalten, und sich zu Nütz zu machen“ hat dieselbe Bedeutung wie russischer Satz „також въ управлении и ползовании всего онаго поступать так как с протчими своими маетностями поступает“, aber

¹² „und wie jenes Gebiet mit Hakelwerk“ (Übersetzt von mir).

¹³ „jener Stadt Riga verleihen“ (Übersetzt von mir).

¹⁴ „in erblichen und eigentümlichen Besitz geschenkett“ (Übersetzt von mir).

strukturell sind beide Sätze nicht gleich. Man hat das Verb *zuwalten* ins Substantiv „управление“ deriviert, was die Satzform völlig verändert. Daraus entstand eine andere verbale Konstruktion „также в управлении [...] поступать“. Außerdem verwandelte man die Kollokation „sich zu Nütze zu machen“ ins Substantiv „пользование“.

Das Substantiv „Rath“ hat man ganz korrekt übersetzt, weil nach Pawlowsky als Rath auch Magistrat bezeichnet wurde: „**Магистратъ** - der Magistrat, Rath, Stadtrath. [...] **магистратскій** adj. [...] членъ das Magistratsglied, Rathsglied“ (Pawlowsky 1900, 650). Dieses Kollegialorgan existierte im Russischen Kaiserreich von 1720 bis 1864. Das Substantiv „выгода“ ist ein lexikalisches Äquivalent für das Lexem „Gerechtigkeiten“, weil man unter „выгода“ nicht nur einen Gewinn bzw. Nutzen, sondern auch einen Vorteil bzw. Privileg verstanden hat: „выгода - обычно мн. Преимущественное право, привилегия, льгота“ (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka). Der lateinische Begriff „Caducen“ (vom lat. Verb *cadere* - fallen, niederstürzen) bedeutet in der Rechtswissenschaft „caducus - ohne Erbe, verfallen, herrenlos“ (Im Internet: <<http://de.pons.com/>>). In der Übersetzung hat man dafür ein entsprechendes Wort verwendet, nämlich *выморошный*: „юр. оставшийся без хозяина после смерти владельца, не имевшего наследников“ (Im Internet: <<https://ru.wiktionary.org/>>). Im Wortstamm des literarischen Wortes „выморошный“ liegt das kirchenslawische Substantiv „мор“ (повальная смертность)¹⁵.

4.2.2.2. Wörtliche Nachbildungen der Vorlage

Den Begriff „Hakelwerk“ hat man bei der Übersetzung wörtlich übertragen, nämlich „гакелверк“, obwohl dies keine Eigenname ist. *Hakelwerk* ist ein mittelniederdeutsches Wort. Nach Mittelniederdeutschem Wörterbuch von Gerhard Köbler bezeichnete man als *Hakelwerk* eine „Umzäunung eines Grundstücks oder Gehöfts, feste(n) Schutzzaun, [...] d(ie) Vorstadt“ (Köbler: Mittelniederdeutsches Wörterbuch). Man hat dieses Lexem ins Russische mit derselben Bedeutung entlehnt: „Hakelwerk - [прежде: огороженный палисадомъ небольшой посёлокъ подъ замкомъ]; (jetzt auf Gütern ein mit Handelsrechten versehener Flecken) посадъ, [торговое местечко]“ (Pawlowsky 1888, 646).

Zur wörtlichen Übersetzung gehört auch der livländische deutsche Ortsname „лемсал“ („Lemsal“), der aus dem Deutschen entlehnt und später zu Лимбажи (let. Limbaži) lettisiert wurde. Ein weiteres deutsches Lehnwort ist „Roßdienst“ (im Zieltext: „росдинстную службу“). Solche Übersetzung ist eine Tautologie, weil „служба“ gerade der Dienst ist. In alten russischen Lexika gibt es ein solches Adjektiv wie „росдинстный“ nicht, das heißt, dass es nicht

¹⁵ „мор“ (повальная смертность)-das Massensterben (Übersetzt von mir).

kodifiziert wurde. Den Namen des schwedischen Königs hat man am Ende des Textes wörtlich nachgebildet, nämlich gemäß der lateinischen Morphologie „Густафус Адольфус“ („Gustauus Adolphus“).

Das Lexem „привилегия“ kam während der Regierungszeit Peters I. auf und stellt ein Lehnwort aus dem Lateinischen dar, das über das Deutsche ins Russische gelangt ist: „*Privileg Privilegium* n. ‘Vorrecht, Sonder-, Ausnahmerecht’ (einer Einzelperson, einer bestimmten Klasse, Schicht oder Gruppe von Menschen), mhd. *prīvilēgje, prīvilei(g)e, prīvilēgjum* (13. Jh.), vom 15. Jh. an meist in lat. Form *Privilegium* (bis ins 19. Jh.), daneben *Privilegi(e)* (14. bis Anfang 17. Jh.); die eingedeutschte Form *Privileg* setzt sich erst im 19. Jh. durch, doch der Plur. *Privilegien* kommt im Deutschen seit dem 14. Jh vor, Entlehnt aus lat. *prīvilēgium* ‘besondere (nur eine einzelne Person betreffende) Verordnung, Ausnahmegesetz, Vorrecht, Vorzugsrecht’, einer Bildung aus lat. *prīvus* ‘für sich bestehend, einzeln, eigen(tümlich)’ (s. privat) und lat. *lēx* (Gen. *lēgis*) ‘Gesetz, Verordnung’“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Trotzdem existierte dieser Rechtsbegriff schon früher im Kirchenslawischen, allerdings in anderer Form, nämlich als „привилія“. Dieser Begriff war dem Polnischen „*przywilej*“ (преимущество) entlehnt worden: „Привилей, привилье, и привилий - привилегия, преимущественное право на что-либо, а также документ, подтверждающий это право: А церкви русские и образы въ церквахъ - то привилье митрополиче и владыкъ русскихъ и всего собора“ (Bahilina et al. 1994, 112).

Beim Rechtsbegriff „ериздикция“ („юрисдикция“) handelt es sich vermutlich ebenfalls um eine wörtliche Übersetzung, weil dieser im Russischen erst während der Reformen Peters I. aufkam: „Jurisdiktion f. ‘Rechtsprechung, Handhabung des Rechts’ (16. Jh.), aus gleichbed. lat. *iūrisdictio* (Gen. *iūrisdictiōnis*)“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Trotzdem ist es schwer festzustellen, über welche Sprache dieses Lexem ins Russische gelangte. Man vermutet, dass es sich dabei nicht um einen Germanismus, sondern um einen Polonismus (pol. „*jurysdykcja*“) handelt.

4.2.2.3. Problematischer Umgang mit der freien Übersetzung

Den Satz „vnd vmb deroselben bessern Nützens, Frommens und gemeinen bestens Vffnehmen willen“ hat man bei der Translation umstrukturiert. Erstens hat man das Substantiv „споспешествование“ hinzugefügt, was früher „содействие, способствование, помощь“ (Beförderung, Begünstigung, Förderung) bedeutete: „для *споспешествования* и приращения их пользы“. Zweitens ist das Substantiv „приращение“ kein Äquivalent für das Lexem *Vffnehmen*: „Aufnehmen, n. [...] das gedeihen, aufblühen“ (Im Internet: DWB). *Приращение* ist

„das Anwachsenlassen, die Vermehrung, das Anwachsen, der Zuwachs“ (Pawlowsky 1900, 1268).

Bei der Formulierung „in seinen alten Grentzen, *Märkten* vnd Scheidungen“ hat die schwedische Kanzlei Gustav Adolfs einen Fehler im Deutschen gemacht. Es hätte „Marken“ heißen sollen - und das wäre ein Synonym zu den beiden anderen Begriffen gewesen. Aber den Markt definiert man in allen lexikographischen Quellen nicht als Scheidung bzw. Grenze, sondern auf solche Weise: „öffentlicher Verkauf und Einkauf von Waren an einem bestimmten Platz und zu festgesetzter Zeit, Platz des Verkaufs und Einkaufs, Angebot und Nachfrage in bezug auf Waren, Warenverkehr“, ahd. markāt (8. Jh.), mhd. market, markt ‘Marktplatz, -flecken, Handelsware, Handel, Preis’, asächs. markāt, mnd. market, mnl. market, marct, merket, nl. markt, engl. market sind Entlehnungen aus vlat. *marcātus, lat. mercātus ‘Handel, Kauf und Verkauf, Jahrmarkt, Markt’ (abgeleitet von lat. mercārī ‘erhandeln, handeln, erkaufen’, zu lat. merx ‘Ware’)” (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Im Russischen ist der Sinn genau richtig erkannt und wiedergegeben worden. Man hat die Worte als „во всех старинных рубежах, межах, и отделениях“ übersetzt, wobei alle drei Substantive Synonyme sind.

Eine Nichtübereinstimmung gibt es bei der Übersetzung des Adverbs „sicher“ (gefahrlos, zuverlässig). Das russische Adverb „свободно“ hat eine etwas andere Semantik „frei, nicht beengt, ohne Zwang, geläufig“ (Pawlowsky 1900, 1452). Trotzdem ergibt sich durch eine solche Wortänderung keine schwerwiegenden Folgen für den Text.

Im folgenden Absatz hat man das Modalverb „wollen“ durch das Verb „обещаем“ (versprechen) ersetzt, obwohl es ganz andere Bedeutung hat. Das Substantiv „маетности“ (die Güter) ist keine passende Entsprechung für das Wort „Amt“, weil man unter „Amt“ königliche Verwaltungs- bzw. Amtsbezirke bzw. handwerkliche Zünfte und Geschäftsbetriebe und keine Güter meinte.

4.2.2.4. Zur Anwendung kirchenslawischer Sprachmuster

Das Adjektiv *ehrbar* „das Wir E. [ein] E. [ehrbarer] Rath“ hat man richtig entschlüsselt. In der Übersetzung steht an dieser Stelle ein kirchenslawisches Adjektiv „честный“, weil im Kirchenslawischen „честный“ nicht ein ehrlicher und rechtschaffener Mensch war, sondern „почтенный, заслуживающий уважения, достойный внимания“ (Im Internet: <<https://ru.wiktionary.org>>), also eine ehrenvolle Persönlichkeit. Das Substantiv „межа“ (im Ausgangstext eine falsche Übersetzung: „Markt“) ist ebenfalls ein kirchenslawisches Lexem: „межа - предел, граница, промежуток, межа“ (Im Internet: Polnij cerkowno-slawjanskij

slovarj) und kam ins Kirchenslawische aus dem Urslawischen „medja“. Das gleichbedeutende Lexem „рубѣж“ (im Ausgangstext: „Grentze“) ist ebenfalls kirchenslawisch.

Das Substantiv „приращение“ (im Ausgangstext: „Vffnehmen“) ist vermutlich ebenfalls aus sakraler Sprache herausgebildet, weil es im Kirchenslawischen das Wort „возращение“ gab, was gerade „приращение, приумножение; возраст“ bedeutete. Im Translat findet man wieder das kirchenslawische Adverb „яко“ („как“), das zu dieser Zeit schon veraltet war.

Die Kollokation „Zu mehrer Vrkundt“ hat man als „во уверение“ übersetzt. „Zu mehrer Vrkundt“ ist eine Wortverbindung, die man in Siegelformeln von Urkunden und Gesetzen verwendete. Die Substantive „Vrkundt“ (Zeugnis, Beweis) und „уверение“ (Versicherung) sind hinsichtlich der Semantik identisch. Das Lexem „уверение“ hat man in die Literatursprache aus dem Kirchenslawischen entlehnt, wo sie „приведение к вере, восприятие веры“¹⁶ (Im Internet: Polnij cerkowno-slawjanskij slovarj) bedeutete.

4.3. Russisch-deutsche Übersetzungen der Privilegien nach 1710

In diesem Kapitel werden deutsche Übersetzungen der Privilegien analysiert, die die russische Regierung für die Stadt Riga in russischer Sprache verfasst hatte. Die Originale sind nach 1710 entstanden, als Livland an Russisches Kaiserreich gefallen war.

In folgenden Unterkapiteln (4.3.1.; 4.3.2.) werden wieder zwei Urkunden dargestellt: *Petri I. Capitulations-Puncta* und *Privileg von Catharina der Zweite*. Für die Untersuchung russisch-deutscher Übersetzungen wurden sowohl zweisprachige Abschriften aus demselben Sammelband der alten Privilegien für die Stadt Riga „Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis“ (Historisches Staatsarchiv LLV_673_1_1001) herangezogen als auch ein Original des kaiserlichen Privilegs, das sich als separate Urkunde im Historischen Staatsarchiv Lettlands befindet (Historisches Staatsarchiv LLV_8_3g_3). Beim Privileg Peters I. handelt es sich um eine originale Urkunde, die Erlasse von der Kaiserin Katharina II. finden sich in dem genannten Sammelband.

4.3.1. Petri I. Capitulations-Puncta

Der vorliegende Text besteht aus fünf Seiten. Er stellt eine Resolution dar, worin es um die Feststellung bestimmter Privilegien für die livländischen Bürger geht. Der Verfasser der

¹⁶ Führung zum Glauben, Auffassung des Glaubens (Übersetzt von mir).

Urkunde ist der Kaiser Peter der Große. Die Urkunde wurde an kaiserlichen Kanzlei in St. Petersburg im Jahr 1710 ausgefertigt. Man darf nicht unerwähnt lassen, dass dieses Privileg (sowohl russisches Original als auch deutscher Translat) im Unterschied zu allen vorherigen untersuchten Urkunden nicht in der Dritten-Person-Perspektive, sondern in der Ersten-Person-Perspektive geschrieben wurde.

4.3.1.1. Sinngemäße Wort- bzw. Satzwahl aus anderem Kontext

Der Begriff „Dedition“ (im Ausgangstext: „при здаче города“) im deutschen Zieltext ist eine Entlehnung aus Lateinischen und bedeutet dasselbe wie im Ausgangstext, nämlich die Übergabe bzw. Ergebung der Stadt Riga: „Dedition (lat.), bei den alten Römern die Übergabe eines Menschen in die Gewalt eines andern, insbesondere die einer Stadt, eines Volks, Landes in die Gewalt des Siegers auf Gnade oder Ungnade“ (Brockhaus 1894, 867).

Der Rechtsbegriff *Possessoren* zählt ebenfalls zu den lateinischen Entlehnungen und bezeichnet die *Besitzer* (im Ausgangstext: ein Äquivalent *владельцу*). Der Latinismus „capitalien“ wurde bei Bruns so definiert: „Kapitalien – Gelder, Stock-, Stammgelder, Anlagekosten“ (Bruns 1917, 73). Inhaltlich ist der Begriff mit dem russischen „деньги“ identisch, trotzdem liegt hier keine wörtliche Übersetzung vor, weil zu dieser Zeit auch im Russischen die lateinische Entlehnung „капитал“ gebräuchlich war. Es ist zu bemerken, dass man das Wort „право“ in der Übersetzung expliziter und präziser durch die Hinzufügung „*hipothec* Recht“ wiedergegeben hat. „Право“ ist ein Hyperonym (Oberbegriff), aber „*hipothec* Recht“ ist ein Hyponym (Unterbegriff). Die *Hypothek* ist eine Entlehnung aus dem Griechischen (von griechisch: „Unterpfund“). Nach Bruns gehört sie zur Kanzleisprache und bezeichnet „Grundpfand(recht), Buchpfandrecht, -forderung, Bodenpfand; [in einzelnen Gebieten] Unterpfund, Pfandrecht, [...] Grundstücksdarlehn; Insatz“ (Bruns 1917, 57). Das Verb *conserviren* wurde aus dem lateinischen Substantiv *conservatio* (Bewahrung, Erhaltung, Konservierung) abgeleitet. *Conserviren* ist eine sinngemäße Übersetzung des kirchenslawischen Verbs *содержати* „владеть, употреблять, держаться, соблюдать“ (Im Internet: Polnij cerkowno-slawjanskij slovarj).

Der Rechtsbegriff „Resolution“ hat dieselbe Bedeutung wie das Ausgangswort „решение“. Aber man verwendete im Russischen auch den Begriff „резолуция“, der während der Reformen Peters I. in der russischen Sprache etabliert wurde. Im Deutschen kam er früher in Gebrauch: „Resolution f. ‘Entschliebung, Beschluß’, entlehnt (16. Jh.) aus mfrz. *resolution*, frz.

résolution ‘Entscheidung, Entschluß, Beschluß’, afrz. *resolucion* ‘Erschlaffung, Auflösung’, dem lat. *resolūtio* (Gen. *resolūtiōnis*) ‘Auflösung, Erschlaffung, Lähmung’ zugrunde liegt, eine Ableitung von lat. *resolvere* (*resolūtum*) ‘(wieder) aufbinden, auflösen’; zu lat. *solvere* ‘lösen, befreien’. In seinem jüngeren Gebrauch folgt frz. *résolution* der semantischen Entwicklung des aus lat. *resolvere* entlehnten mfrz. *resou(l)dre*, frz. *résoudre* ‘auflösen, zerlegen, zerteilen’, dann ‘eine Lösung finden, entscheiden, beschließen’“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen).

Das zweite Glied des Kompositums „Pfand-*Contracten*“ ist auch latinisiert: „Kontrakt m. ‘Vertrag, Abmachung’, bereits im 15. Jh. in der Kanzleisprache aus gleichbed. lat. *contractus*“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Im Ausgangstext wurde dafür ein semantisch äquivalentes Substantiv „договоры“ benutzt, obwohl daneben das Lexem „контракт“ gebräuchlich war. Ins Russische wurde es aus dem Deutschen „Kontrakt“ im 16. Jahrhundert entlehnt.

Aus dem Satz „при подтверждении в подданство“ hat man bei der Übersetzung das Substantiv *подданство* (*Untertänigkeit*) weggelassen, was aber den Sinn des Textes nicht beeinträchtigt. Dasselbe betrifft auch die Auslassungen der Satzteile „отложены были до решения его“¹⁷ (im Zieltext: „welche außgesezet gewesen“) und „владельцы и тех закладны маентности из города“¹⁸ (im Zieltext: „die possessores auß der Stadt“).

Ein Merkmal der freien Übersetzung findet man bei der Kollokation „всех обще особливо“ („всех без исключения“). Solche feste Wortverbindung trifft man auch in anderer historischer Dokumentation Russischen Kaiserreichs, z. B. in der Sammlung der Unterlagen und Materialien „Museevedcheskaja misl v Rossii XVIII-XX vekov“. Man hat die Kollokation frei ins Deutsche übersetzt, aber mit derselben Bedeutung, nämlich „sambt und sonders“, nach Duden „alle[s] ohne Ausnahme, ohne Unterschied“ (Im Internet: Duden). Die Verbverbindung „донести имеют“ wurde durch die sinngemäße Kollokation „davon relation abstaten wird“ übersetzt, wo *relation* (*Bericht, gerichtlicher Vortrag*) eine lateinische Entlehnung ist. Die Übersetzung der Verbkonstruktion „ожидати имеют“ ist ebenfalls frei. Man hat sie durch eine deutsche Kollokation „zu gewarten stehet“ übersetzt, die bis heute im Deutschen verwendbar ist (es steht/ist zu erwarten - für wahrscheinlich halten, mit etwas rechnen). Die Wortverbindung „справедливости достойного решения“ hat man frei übersetzt, indem man das Substantiv „справедливость“ ins semantisch ähnliches Adjektiv „justizmässig“ umgebildet hat: „justizmässig - dem Gesetz entsprechend“ (Im Internet: DRW). „Gerechtigkeit“ wurde hier also mit „Justiz“ gleichgesetzt.

¹⁷ „welche bis zu seiner Entscheidung ausgesezet gewesen“ (Übersetzt von mir).

¹⁸ „die possessores und jene hypothekarische Güter aus der Stadt“ (Übersetzt von mir).

4.3.1.2. Anwendung von Synonymen

Eine weitere lateinische Entlehnung ist das Lexem „*ratihabition*“, was nach dem Wörterbuch *Laterculus Notarum* die „Genehmigung, Bestätigung“ bedeutet (Demandt 1986, 213). Die Übersetzung dieses Lexems entspricht dem Original („*соиволение*“- *позволение, согласие*). Im weiteren Verlauf der Übersetzung wurde dafür jedoch ein anderes lateinisches Substantiv verwendet, und zwar *Consens*. Im Lateinischen lautet es *consensus* und bedeutet ebenfalls Einwilligung, Zustimmung. Dies zeugt von der Anwendung von Synonymie in der deutschen Übersetzung.

Das Verb „*accordiren*“ stellt ebenfalls einen Latinismus dar (im lat. *Accordare* – sich in Einklang befinden). Dieses Wort hatte mehrere Bedeutungen, z. B. „Übereinstimmen, sich schicken; [...] Unterhandeln, besonders im Kriege, wegen der Übergabe eines Ortes unterhandeln; [...] wegen einer Sache unterhandeln, und wirklich einig werden“ (Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart). Hier meinte man offenbar mit „*accordiren*“ die Übereinstimmung des Vertrags, aber das entspricht nicht ganz dem russischen Ausgangstext. In der Vorlage lautet dieser Satz anders: „*на позволенные при здаче города Риги [...] прошения*“. Das Adjektiv *позволенные* bedeutet „zugelassen, erlaubt, gestattet, eingeräumt“ und nicht „übereinstimmt“. Im weiteren Verlauf des Zieltextes wurde dieses Adjektiv dann richtig übersetzt: „*zugestandene Accords-Puncta*“ („*позволенные пункты*“). Weiterhin ist das Substantiv „*Puncta*“, das in gleicher Weise einen lateinischen Ursprung hat (lat. *punctum*), mit dem Ausgangswort nicht identisch. Im Russischen steht „*прошение*“, nach Pawlowsky „das Bitten, die Bittschrift, das Bittschreiben, Gesuch, die Supplik“ (Pawlowsky 1900, 1331). Aber das Lexem „*Puncta*“ ist eine Abkürzung von „*Punktation*“, was nach dem Lexikon von Karl Bruns: „(Vertrags-)Aufsatz, Entwurf, Vorvertrag, Vertragsschrift, Vertrag“ bedeutet. Das lateinische *Punctum* bedeutet demgegenüber „Punkt, Vertrag (Streit-)gegenstand; Absatz, Abschnitt“ (Bruns 1917, 135). Weiter im Text wurde das Substantiv „*прошение*“ als „*Memorial*“ übersetzt: „*mlat. memoriale, zu lat. memoria "Gedächtnis" Schriftstück (Urkunde, Schreiben, Buch), in dem etwas in Erinnerung gerufen oder zur Erinnerung festgehalten wird [...] Bittschrift*“ (Im Internet: DRW), was schon näher am Original liegt. Am Ende des ersten Absatzes wurde „*прошение*“ durch das deutsche Äquivalent „*Gesuch*“ übersetzt: „*die andere puncten Ihres gesuchs*“. Hier wurde das Lexem „*Puncta*“ bereits nicht im Sinne von „*Vertrag*“, sondern richtig als „*Paragraph bzw. Abschnitt*“ verwendet.

Wie schon im Unterkapitel 4.2.1.1. erwähnt wurde, verwendete man das Adelsprädikat für Kaiser mit dem Personalpronomen *Eure, Euer* oder auch *Ihre*, für den russischen Text war dagegen das Personalpronomen *ego* typisch. Bei der deutsch-russischen Übersetzungen hat man

diese Regel grundsätzlich eingehaltet, an dieser Stelle wurde sie jedoch gebrochen. Man hat ins Deutsche wörtlich übersetzt, und zwar „S[eine]r Czaar[ischen] May[estät]“. Doch in demselben Satz gibt es auch die Anrede „dehro“, obwohl im Ausgangstext wieder „ero“ steht. *Dehro* ist eine veraltete Form vom Pronomen „Ihr“. Weiter im Text findet man auch die übliche Form „Ihro“. Solche Abweichung von der Vorlage kann man mit der Vermeidung von Wiederholungen in der deutschen Übersetzung begründen.

4.3.1.3. Problematischer Umgang mit der freien Übersetzung

Commission ist eine mittellateinische Entlehnung (lat. *commissio* „Übertragung“, „Bevollmächtigung“). Das Rechtswörterbuch stellt folgende Definition dieses Lexems dar: „Auftrag im weiten Sinne unter Einschluß von Befehl, Verordnung, Vorladung; Ausschuß von Beauftragten“ (Im Internet: DRW). Im Zieltext geht es um die zweite Bedeutung, und zwar um den Ausschuß. Nach Angaben des Wörterbuchs russischer Sprache des 18. Jahrhunderts existierte dieses Lexem auch im Russischen: „Комиссия - группа лиц, составляющая орган, назначаемый для рассмотрения, исполнения какого-либо дела“ (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka). Doch im Ausgangstext steht anderes Substantiv, nämlich „комисарство“. Im Russischen Kaiserreich war dies eine Verwaltungseinheit, die bis zum 19. Jahrhundert bestanden hat: „Учреждение, ведомство, осуществляющее управление, наблюдение, денежные сборы“ (Im Internet: Istoricheskij slovarj gallizismov russkogo jazika). An der Spitze stand ein Kommissar. Das Wort kam ins Russische aus dem Französischen „commissaire“, darum gilt als Gallizismus. Seinerseits stammt „commissaire“ aus dem Spätlateinischen „comissarius“ („Bevollmächtigte“). *Комиссарство* und *commission* sind semantisch nicht äquivalent.

Dasselbe betrifft das lateinische Verb *produciren* „einreichen, eingeben“ (Demandt 1986, 202). Dies ist kein Äquivalent vom Verb im Ausgangstext „объявлять“ („erklären, anzeigen, bekanntmachen“), aber diese lexikalische Änderung verletzt kaum den ursprünglichen Sinn. Das nächste Lexem *praetendirt* (*Anspruch erhebend*) ist keine korrekte Übersetzung des Wortes *объявленный* (*erklärt*). Das Adverb wurde vom Verb *prätendieren* „beanspruchen, fordern, verlangen“ (Bruns 1917, 127) abgeleitet. Ins Deutsche kam es aus dem Französischen *prétendre* (beanspruchen), aber ins Französische kam es aus dem Mittellateinischen *praetendere* (verlangen) bzw. aus dem Lateinischen *praetendere* (vorschützen).

Der Satz „Понеже его царскому величеству“ beginnt in der Übersetzung mit anderer Konjunktion, und zwar mit „nachdem“. Aber „понеже“ hat andere Bedeutung. „Slovarj

Akademii Rossijskoj“ definiert diese Konjunktion so: „*Понеже*, союз винословной. Поелику, ибо, потому что”¹⁹ (Imperatorskaja Akademija Nauk 1793, 995). *Понеже* ist ein Kanzleiwort und eine kirchenslawische Entlehnung. Nach Maks Fasmer ist es mit dem altrussischen „поне, понеже *потому что*, понева *с тех пор*” (Fasmer: Etimologičeskij slovarj russkogo jazika) verbunden. Eine weitere Kollokation, die ebenfalls frei übersetzt wurde, ist die Wendung „genand und in gnaden“ (im Ausgangstext: „доволно и млстиво [милостиво]”), aber solche Wortverbindung war eigentlich nicht typisch für die deutsche Sprache. Zudem wurde hier das russische Wort *доволно* (genug) mit dem *genannt* verwechselt.

Der sechste Paragraph dieses Privilegs hat eine schiefe Struktur. Es wäre besser, die Verben *conformiren* und *conserdiren* wie im Ausgangstext („о соизволении и подтвержении”) zu substantivieren, um der Satz hinsichtlich der Grammatik richtig wäre; z. B. „Gesuch wegen der Confirmation und Consideration der Arrenden“ und nicht, wie übersetzt wurde: „Wegen des gesuchs umb die [...] Arrenden [...] zu conformiren und [...] conserdiren“. Hier ist das Substantiv „Gesuch“ mit den Verben nicht kongruent. Außerdem ist dieser Satz nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich ungenau. Im Zieltext änderte sich beim Ersatz des Adjektivs „отданных“ (abgegebene) durch das Lexem „eingehabte“ (die man besitzt) der Satz Sinn. Aus dem Zieltext geht nicht hervor, dass die Arrenden früher der schwedischen Regierung gegen Pfand („под заклад“) abgegeben wurden. Man hat diese Phrase einfach als „eingehabte Arrenden und Pfand Contracten auf die ChronGüter“ translatiert. Weiter gibt es in demselben Satz noch eine inhaltliche Ungenauigkeit. Im Ausgangstext wird betont, dass das Gesuch unter der Darlegung der Kapitalen in den Verträgen erfüllt sein wird: „при учиненных договорах в залог данного во оных [...] подлинных данных их денег“. Unter *залог* meint man hier die bestimmte Bedingung, unter der die Verträge verfasst sein werden. In der Übersetzung wurde diese kaiserliche Forderung ausgelassen: „bey denen aufgerichteten Pfand-Contracten und in denselben außdrücklich benannten capitalien“. Einen Fehler findet man im darauf folgenden Satz „was es mit dem daneben praetendirten Vorschuß“ („о состоянии каждого объявленного залога“). Hier hat man den Rechtsbegriff „залог“ (Pfand) falsch verstanden. Erstens geht es in diesem Zusammenhang, wie bereits oben erwähnt, nicht um ein Pfand (Geldbetrag) im direkten Wortsinn, sondern um eine Bedingung. Zweitens ist ein *Vorschuß* kein Äquivalent für das Lexem *Pfand* (*залог*). Das Pfand ist eine „Sicherheitsleistung für eine Forderung“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Ein Vorschuß dagegen ist eine Vorauszahlung „Geld, das jmd. als Teil einer ihm später zustehenden Zahlung bereits im Voraus erhält“ (Im Internet: DWDS).

¹⁹ Понеже - denn; da, weil (Übersetzt von mir).

4.3.2. Privileg von Katharina der Zweite

Dieses Privileg besteht aus drei Seiten (S. 407-409). Diese Urkunde datiert aus einer späteren Zeitperiode, als Katharina II. an der Spitze der Regierung des Russischen Reiches stand. Das Privileg wurde im Jahr 1763 ausgefertigt. Verfasserin der Urkunde ist die Kaiserin selbst. Der Entstehungsort ist wieder St. Petersburg. Die Verordnung stellt eine Bestätigung der vorherigen Rechte, Privilegien und Vorschriften dar, die Peter I. der Stadt Riga bei ihrer Kapitulation 1710 zugesprochen hat.

4.3.2.1. Sinngemäße Wort- bzw. Satzwahl aus anderem Kontext

Da das Privileg am Ende des 18. Jahrhunderts verfasst wurde, ist auch ihre Übersetzung in dieser Zeit entstanden. Es gibt viele neue Begriffe, z. B. das Lexem „Selbstherrscherin“ anstatt „Selbthalterin“, wie es in älteren Urkunden üblich war: „[...] zum Beispiel *Selbthalter* für Samoderschez (eine russische Übersetzung von Autokrator, später mit *Selbtherrscher* wiedergegeben)“ (Blaese: Übersetzungen).

Der Text beginnt mit einer Titelbezeichnung, die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für manche Verordnungen Russischen Kaiserreichs typisch war. Diese Titelbezeichnung nannte man „titla zarskaja bolschaja“ („титла царская большая“). Sie war ohne Abkürzungen. Daneben existierte auch „titla zarskaja malija“ („титла царская малья“), in der es keine Aufzählung der eroberten Länder gab. Die beiden Titelbezeichnungen demonstrierten die Kraft und Macht des russischen Zaren. Man hat sie ständig aufgrund des Zarenwechsels oder aufgrund der Zunahme der eroberten Gebiete geändert. Beim „großen Titel“ (Titla zarskaja bolschaja) wurde immer mit den einleitenden Worten „Божиею милостию“ oder wie in vorliegendem Privileg „Божиею поспешествующею милостию“ angefangen. Das Adjektiv „поспешествующий“²⁰ ist ein Synonym für „помогающий, пособничающий, покровительствующий, содействующий“. In deutscher Übersetzung wurde das Adjektiv ausgelassen („Von Gottes Gnaden“), aber ohne Auswirkung auf den Sinn.

Den Satzteil „и всеа северныя страны повелительница“ hat man frei ins Deutsche übersetzt, indem man „северныя страны“ („Nordland“) durch ein entsprechendes Wort „die Nordseite“ (nach Norden gelegene Seite) ersetzt hat. In demselben Satz ist das Lexem die *Gebietherin* ein Äquivalent für *повелительница*: „*Gebieter* m. ‘wer Befehlsgewalt hat’, ahd. *gibiotāri* (Hs. 13. Jh.), mhd. *gebietære, gebieter*, mnd. *gebēder* mit gleicher Bedeutung, dem sich

²⁰ поспешествующий- hilfreich, beschützend (Übersetzt von mir).

Gebieterin f. 'Herrin' (mhd. *gebietærinne, gebietērīn*)“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Der Wortartikel im Wörterbuch von Pawlowsky definiert das vom Substantiv derivierte Verb *повельвать* so: „gebieten, befehlen; *повелевать чемъ* über etwas Gebieter sein, herrschen“ (Pawlowsky 1900, 1073). Das Lexem, das weiter folgt, nämlich die *Beherrscherin*, hat fast dieselbe Konnotation wie die *Gebieterin*, trotzdem ist eher ein Synonym für *обладательница*. Nach Pawlowsky ist die Übersetzung von *обладательница* gerade die Beherrscherin oder auch die Besitzerin. In der Übersetzung hat man diese beiden Substantive (*повелительница* und *обладательница*) gut enträtselt und die richtigen deutschen Entsprechungen dafür gewählt.

In diesem Text findet man wieder das Lexem „прошение“, das schon im Privileg von Peter I. erwähnt wurde. Dort hat man es als Puncta, Memorial und Gesuch übersetzt, wobei die zwei ersten Varianten nicht ganz korrekt verwendet wurden. Aber hier hat man es als die *Bitte* übersetzt. Das zeugt sicher von einem besseren Textverständnis. Die Semantik des Wortes „Prerogativa“ entspricht dem russischen Lexem „преимущество“. Man hat im 18. Jahrhundert neben „преимущество“ auch das synonymische Substantiv „прерогатива“ benutzt, was „исключительное право, принадлежащее какому-либо государственному органу или должностному лицу“ bedeutete (Im Internet: Istoricheskij slovarj gallizismov russkogo jazika). Ins Russische kam das Wort aus dem Französischen (fr. *prérogative*), aber ins Deutsche höchstwahrscheinlich aus dem Lateinischen: „lateinisch *praerogativa* = Vorrang, Vorrecht, Neutrum Plural von: *praerogativus* = vor anderen zuerst um seine Meinung gefragt, zu: *praerogare* = vorschlagen“ (Im Internet: Duden).

Капитуляция ist eine polnische Entlehnung (im Polnischen „kapitulacja“). Dieses Wort hat man während der Regierungszeit Peters I. entlehnt. Man hat es als *Capitulation* übersetzt, aber es ist keine wörtliche Übersetzung, weil dieses Lexem im Deutschen schon im 16. Jahrhundert vorhanden war: „von französisch *capitulation* → fr = *Vertragsartikel* im 16. Jahrhundert entlehnt; zum Verb *capituler* → fr = *ein Vertrag verhandeln*; aus gleichbedeutend mittellateinisch *capitulare*; zu lateinisch *caput* → la = *Hauptabschnitt, Paragraph, Haupt*“ (Im Internet: <<http://de.wiktionary.org>>). Das Verb *corroboriren* „aus gleichbed. lat. *corroborare* [...] *roborare* ‚stärken‘, dies zu *robur*, Gen. *roboris* ‚Kraft‘“ (Im Internet: Das große Fremdwörterbuch) ist eine veraltete Form des Verbs *stärken*: „korroborieren-bestätigen, bekräftigen, genehmigen“ (Bruns 1917, 90). Daraus folgt, dass dies eine richtige sinngemäße Übersetzung des Verbs „укрепить“ darstellt.

Das Adjektiv „вселюбезнейший“ („allergeliebtest“) wurde bei der Translation ebenfalls richtig interpretiert. Damals bezeichnete dieses Lexem nicht nur einen höflichen und lebenswürdigen Menschen, sondern auch einen ehrwürdigen: „В обращении *почтенный*,

уважаемый” (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka). Im Deutschen hat das Wort „lieb“ bis heute dieselbe Bedeutung: „von jmdm. geliebt, geschätzt und verehrt“ (Im Internet: DWDS) sein.

Die russische Wortverbindung „от блаженныя и вечно достойныя” ist durch eine äquivalente deutsche Wortverbindung übersetzt, und zwar „vom [...] höchstseeligen und ewigglorwürdigsten“: „*glorwürdig* [...] seit ende des 15. jhs. belegt, [...] das wort hat weithin den charakter eines stehenden beiwortes, das auszeichnende seiner bedeutung erklärt den überaus häufigen gebrauch des superlativs. [...] seit dem 17. jh. und bis zum späten 18. jh. überaus häufig, dann durch *glorreich* allmählich verdrängt. [...] als stehendes beiwort bei kaisern, königen und fürstlichen personen, als formel der kanzleisprache und höfische anrede“ (Im Internet: DWB). Es ist zu bemerken, dass im Ausgangstext einmal „от блаженныя и вечно достойныя *памяти*” steht, dann aber „блаженныя и вечной *славы* достойныя“. In der Übersetzung steht an beiden Textstellen die deutsche Kollokation „höchstseeligen und ewigglorwürdigsten *Andenkens*“. Im Wortstamm „*glorwürdig*“ ist das lateinische Lexem „Glorie“ (слава) eingeschlossen: „*Glorie* f. ‘Ruhm, Glanz’, in der Sprache des Christentums auch ‘(himmlische) Herrlichkeit’, mhd. *glōrie*, *glōrje*, entlehnt aus lat. *glōria* ‘Ruhm, Ehre’“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen). Den daneben stehende lateinische Name „Petro” (im Ausgangstext: петр великий) dekliniert man nach lateinischem Flexionssystem. *Petro* ist sowohl Dativ als auch Ablativ (Kasus einiger lebender, aber vorwiegend toter Sprachen) von nominativischen Petrus bzw. Petros.

„Похвалнуе и непоколебимуе [...] верность” war eine feste Wortverbindung, die man sehr oft beim Verfassen der Verordnungen verwendet hat. Sie wurde durch eine identische deutsche Kollokation „rühmliche und unverbrüchliche Treue“ translatiert, die auch häufig im Gebrauch war. Die russische Wortverbindung „непрерывно ползуется” wurde sinngemäß übersetzt. „Ohnunterbrochen sich zu Nutze machen“ bedeutet „etwas für seine Zwecke anwenden; einen Vorteil aus etwas ziehen“ (Im Internet: Duden). Das Verb „ползуется” hat die absolut gleiche Konnotation „привлекать к помощи кого-чего-нибудь для достижения какой-либо цели” (Im Internet: <<https://ru.wiktionary.org>>).

Als Kollokation kann man den folgenden Satz betrachten: „an den Tag geleet”. Solche Wortverbindung verwendet man bis heute in der deutschen Sprache. Im Russischen gibt es dafür keine äquivalente Wortverbindung. In der Vorlage steht an dieser Stelle das separate Verb „оказывали”. Man hat es durch die Kollokation frei übersetzt, aber mit derselben Bedeutung.

Zu einer Hinzufügung und gleichzeitig zu einer Erläuterung gehört der Ausdruck „mittels derselben Briefes [...] zugestanden, und was nach Ihm, *Kraft obengedachten Briefes* [...] confirmiret worden ist“. Im Ausgangstext steht zuerst das Substantiv „грамота“, das weiter

impliziert und durch die feste Wortverbindung „той же“ ersetzt wird: „дед грамотою своєю [...] дозволил и что по нем в силу той же [...] подтверждено“. „Той же“ besteht aus dem Demonstrativpronomen „та“ und aus der Partikel „же“²¹.

Das am Ende der Übersetzung stehende adverbiale Verbindung *de anno*, die man „seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Angabe von Datierungen auch in deutschen Texten verwendet“ (Im Internet: <<http://de.wiktionary.org>>), hat lateinische Herkunft. Das ist ein Ablativ vom Wort *annus* (*das Jahr*), was mit dem russischen Ausgangswort *год* semantisch äquivalent ist.

Ganz am Ende russischer Vorlage steht zweimal das Verb „подписано“ (unterschrieben). Zunächst, wenn man die Unterschrift der Kaiserin Katharina II. angibt, dann, wenn der Vizekanzler Alexander Golizin erwähnt wird. Aber da Golizin die Urkunde gegengezeichnet hat, hat man in der Übersetzung den lateinischen Rechtsbegriff *contrasigniren* (von lat. „contra“ gegen und „signum“ Zeichen) verwendet, der expliziter als das Verb „подписать“ gefärbt ist: „Contrasignatur-Gegenzeichnung, Mitunterschrift“ (Demandt 1986, 57). Man verwendete die Kontrasignatur bei Urkunden, für deren Inhalt mehrere Personen Verantwortung trugen. Übrigens gab es im Russischen auch diesen Begriff, aber die russische Sprache hat ihn wahrscheinlich entweder vom französischen *contrasignere* oder vom polnischen *kontrasygnować* entlehnt: „контрасигнировать-удостоверить чью-либо подпись; скрепить своей подписью какой-либо документ“ (Im Internet: Slovarj russkogo jazika XVIII veka). Da man ihn ausschließlich in historischen Materialien des 18. Jahrhunderts findet, kann man schlussfolgern, dass dieser Begriff im Russischen später als im Deutschen entstanden hat (vermutlich aufgrund der Reformen Peters I.). Im vorliegenden Text wurde er nicht gebraucht.

4.3.2.2. Wörtliche Nachbildungen der Vorlage

Zu den wörtlichen Nachbildungen der Vorlage gehören lediglich einige toponymische Begriffe: „Moscau, Kiow, Wladimir, Nowgororod, [...] Casan, [...] Astracan, [...] Siberien, [...] Smolensco, [...] Ehistland und Liefland, Carelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatta, Bulgarien, [...] Tschernigow, Resan, Rostow, Jaroslaw, [...] Obdorien, Condinien, [...] des Iverischen Landes, der Cartalinischen und Grusinischen Zaaren, um des Cabardinischen Landes, den Tscherkassischen und Gorischen Fürsten“.

Die Redewendung die „Selbstherrscherin aller Reußen“ kann man auch als wörtlich betrachten, weil sie dieselbe Struktur wie die russische Fügung „самодержца всероссийская“ hat. Als „Reußen“ bezeichnete man früher die Russen: „Selbstherrscher aller Reußen, Titel, den

²¹ Та же-dieselbe (Übersetzt von mir).

Iwan III. Wasiljewitsch, Großfürst von Moskowien, bei seiner Verheiratung mit Sophie, der Nichte des letzten byzantinischen Kaisers, zugleich mit dem byzantinischen Doppeladler im Wappen um 1470 annahm, und den seitdem die Zaren von Rußland führen“ (Meyer 1885, 843).

Die übrigen Äquivalente, wie z. B. Magistrat, Capitulation, Confirmation, Privilegia sind keine wörtlichen Nachbildungen, weil sie, wie schon erwähnt wurde, im Deutschen früher als im Russischen entstanden sind, und zwar aus Lateinischen. Das Lexem „Ratsherr“ (патрер) ist überhaupt ein deutsches Wort, das umgekehrt im Russischen eine Entlehnung darstellt.

4.3.2.3. Problematischer Umgang mit der freien Übersetzung

Eine Ungenauigkeit findet man bei der Translation des Demonstrativpronomens „сею нашею высочайшею грамотою“. Nach dem Wörterbuch der russischen Akademie „сей, сія, сіе. По Сл. Сій. местоим.указ. Этоъ, онъ“²² (Imperatorskaja Akademija Nauk 1794, 406). Aber im Zieltext wurde der Begriff dagegen durch das Adjektiv mit anderer Semantik „gegenwärtig“ ersetzt: „gegenwärtig Adj. ‘in der Gegenwart lebend, augenblicklich, jetzig’, ahd. gaganwertīg, geginwertīg (9. Jh.), mhd. gegenwertec, -würtec“ (Pfeifer: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen).

Eine Änderung in der Satzstruktur ist bei folgender Formulierung festzustellen: „Gestalt Wir dann alles daſelbe ohne Unsererseits das gerinste aufzuheben“ („якоже мы все оное безъ малейшаго от нас нарушения“). Hier hat man die kirchenslawische Konjunktion *якоже* „подобно как, как только, когда; так как, потому что“²³ (Im Internet: Slovarj cerkownoslawjanskogo jazika) weggelassen und an dessen Stelle das Verb *gestalt(en)* hinzugefügt. Dabei wurde das Substantiv *нарушения* (Verletzung, Verstoß, Bruch) in anders konnotiertes Verb *aufheben (abschaffen)* transformiert. „Aufhebung“ braucht dagegen nicht gleichbedeutend mit „Verletzung“ zu sein. Da das Verb „aufheben“ ein Objekt benötigt, wurde im Zieltext noch die zusätzliche Derivation „das gerinste“ hinzugefügt, weil der Satz anderenfalls grammatisch falsch aufgebaut wäre.

²² Этоъ, онъ – dieser, er (Übersetzt von mir).

²³ якоже- ähnlich (ebenso) wie, wenn; denn, weil (Übersetzt von mir).

5. FAZIT

Nach der linguistisch-komparativen Untersuchung deutsch-russischer bzw. russisch-deutscher Privilegien für die Stadt Riga können eine Reihe von Schlußfolgerungen gemacht werden. Am Beispiel der untersuchten Gegenstände meiner Arbeit, die ich für die Erschließung dieses Themas gewählt habe, konnten die dominierenden Übersetzungsmethoden des 18. Jahrhunderts festgestellt werden.

Obwohl zu dieser Zeit Forderungen nach wörtlicher Übersetzung nicht an Relevanz verloren hatten, dominierte die freie Übersetzung ein, die den Höhepunkt ihrer Entwicklung im 18. Jahrhundert erreichte. Im Russischen Kaiserreich war dies mit der allgemeinen Entwicklung der Übersetzungspraxis verbunden, die ihre Realisierung im Prozess der interkulturellen Kontakte fand, wovon die dargestellten politischen Voraussetzungen des 18. Jahrhunderts zeugen. Die Eroberung der baltischen Provinzen gab einen wesentlichen Anstoß zur Durchsetzung übersetzerischer Tätigkeit. Da in Livland eine andere Sprache vorherrschte, war die Kommunikation zweisprachig zu führen, indem man alle Beschlüsse in zwei Sprachen erließ. Diese politischen Voraussetzungen verursachten eine Änderung der sprachlichen Situation. Die Politik der Europäisierung hat die russische Literatursprache und folglich auch die russische Rechtssprache beeinflusst, die sich im 18. Jahrhundert in einer letzten Evolutionsphase befand und danach bis zum 1918 keine wesentlichen Veränderungen durchgemacht hat.

Dass die untersuchten Privilegien vom Deutschen ins Russische bzw. vom Russischen ins Deutsche frei übersetzt wurden, ist sowohl an der Vermeidung formaler Äquivalenz als auch an Texterweiterungen zu erkennen. Man darf auch nicht unerwähnt lassen, dass es eine uneingeschränkte Variation im syntaktischen Bereich gibt. Es gibt enorm viele Änderungen hinsichtlich des Satzbaus. Die Wortfolge in der Ausgangssprache wurde dem Gebrauch der Zielsprache nicht angepasst. Viele grammatikalische Konstruktionen wurden nicht beibehalten, z. B. die Verbindung der Nebensätze, die Rektion der Verben, die Kongruenz der Satzglieder. Aber es bleibt immerhin offen, ob diese Änderungen nach dem russischen bzw. deutschen Regelsystem aufgebaut sind. Im Rahmen dieser Masterarbeit ist es nicht gelungen, alle schreibsprachliche Normen russischer und deutscher Sprache des 18. Jahrhunderts zu bestimmen.

Die in der Forschung vermuteten zahlreichen Paraphrasierungen in der damaligen Übersetzung von Rechtstexten haben sich anhand der durchgeführten Analyse lexikalischer Einheiten und Kollokationen bestätigt. Wenn man die Zieltexte liest, findet man sehr wenige Kollokationen, die dem System der Ausgangssprache entsprechen würden. Es gibt tatsächlich viele Umschreibungen sowohl in den russischen als auch in den deutschen Übersetzungen, die

aber nicht immer die geforderte Maxime der Originaltreue brechen. Die in der Einleitung festgestellte Vermutung, dass die Übersetzungen nicht alle Nuancen der Vorlagen wiedergeben, dennoch im Wesentlichen mit ihren Originalen übereinstimmen, hat sich als richtig erwiesen. Man kann auf gar keinen Fall sagen, dass die Übersetzungen ausschließlich ungenaue Formulierungen enthalten, die den Text sinnlos oder unverständlich machen. Alle untersuchten Privilegien sind nicht von Wort zu Wort, sondern vom Sinn zu Sinn übersetzt. Sie orientieren sich an inhaltlicher und stilistischer Äquivalenz. Da der Sinn der Ausgangstexte im Allgemeinen derselbe ist wie in den Zieltexten, bleibt die Kritik der freien Übersetzung, die damals in der Gesellschaft herrschte, ungerechtfertigt. Wenn die Übersetzungen der Privilegien absurd und sinnlos wären, wäre die Durchführung dieser Verordnungen unmöglich gewesen. Der Ablauf der Kommunikation zwischen den einzelnen Territorien bzw. zwischen der Regierung und dem Volk (in diesem Fall zwischen St. Petersburg und Riga) wäre gestört worden. Die Ergebnisse der Übersetzungsanalyse haben damit sowohl Differenzen als auch einige Gemeinsamkeiten zwischen den Originalen und deren Übersetzungen aufgewiesen.

Zudem haben sich die in der Forschung geäußerten Vermutungen über das Vorhandensein von Neologismen in den Übersetzungen des 18. Jahrhunderts bestätigt. Man findet in den russischen Texten eine Reihe sprachlicher Neuprägungen, die in der Form deutscher, lateinischer, französischer und polnischer Entlehnungen zum Ausdruck kommen, doch nicht alle von ihnen stammen aus dem 18. Jahrhundert; viele Entlehnungen gehen auf eine frühere Zeitperiode zurück, die aber alle zur lexikalischen Bereicherung und zur Entwicklung russischer Rechtswissenschaft einen Beitrag geleistet haben. Insgesamt war die russische Sprache jedoch nicht besonders stark vom Deutschen und anderen Fremdsprachen geprägt. Sehr oft verwendete man bei der Übersetzung ursprünglich russische Wörter.

Neben dem vorwiegenden Einsatz freier Übersetzung gab es auch manche wörtliche Nachbildungen der Vorlage, was entweder von der teilweisen Beibehaltung der alten Sprachtradition oder eventuell von der niedrigen Sprachkompetenz der Übersetzer zeugt. Aufgrund der Bewahrung der Wörtlichkeit hat man auch nicht vollständig auf die häufige Anwendung kirchenslawischer Sprachmuster verzichtet. In den Übersetzungen deutscher Privilegien merkt man die ständige Wechselwirkung zwischen der russischen Literatursprache und dem Kirchenslawischen.

Da deutschbaltische Jurisprudenz von den römischen Pandekten Gebrauch machte, findet man in den deutschen Originalen und ihren Übersetzungen eine große Zahl von Latinismen, die vorwiegend mit der ursprünglichen Bedeutung entlehnt wurden. Diese Tatsache verweist auf einen Mangel an eigensprachlichen Fachausdrücken in den deutschen Rechtstexten. Solche lateinische Entlehnungen darf man aber nicht als wörtliche Übersetzung ansehen, da russische

Vorlagen bei weitem nicht immer die lateinische Terminologie enthalten. Dabei sind die meisten der Latinismen im Deutschen früher als im Russischen entstanden.

Da in der untersuchten Quelle die Übersetzer nicht namentlich genannt werden, ist es schwer ihre Nationalität zu bestimmen. Aber da im Staatsdienst in St. Petersburg Bedienstete unterschiedlicher Nationalität (z.B. auch Deutsche oder Deutschbalten) arbeiteten, die zwei- und mehrsprachig waren, kann man daraus schlussfolgern, dass es sich beim Endergebnis um Gemeinschaftsleistungen handelte, bei denen ein russischer bzw. deutscher Muttersprachler die Texte abschließend redigierte. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass bei der Übersetzung ins Deutsche der Sinn viel häufiger getroffen wurde. Daraus lässt sich schließen, dass in der Übersetzungskanzlei in St. Petersburg im 18. Jahrhundert die deutschen Muttersprachler ausschlaggebend waren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Übersetzung eine schöpferische Tätigkeit ist, bei der nicht immer feste Regeln helfen können; sie ist bestimmt keine exakte Wissenschaft. Beim Übersetzen reicht es nicht, einen begrenzten Gesichtskreis zu haben. Man muss umfangreiche Erfahrung aus mehreren Wissensgebieten haben, weil eine Übersetzung kulturgeprägte Informationen voraussetzt. Der Einsatz der eigenen Sprache und des eigenen Sprachstils ist dabei unvermeidlich. Deshalb darf man die freie Übersetzung nicht als einen unehrenhaften Betrug betrachten. Der Übersetzungsprozess hilft uns, Erkenntnisse über historische Ereignisse zu gewinnen und die eigenen Kultur- und Sprachgrenzen zu erweitern. Eine solche Übersetzungspraxis hat ihren Anfang in der Antike genommen, aber bleibt bis auf unsere Tage aktuell.

6. LITERATURVERZEICHNIS

6.1. Primärliteratur

Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis. Directory LLV_673_1_1001. S. 5-8, 239-241, 407-409.

Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Petri I. Capitulations-Puncta. Directory LLV_8_3g_3. 5 S.

6.2. Sekundärliteratur

Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Im Internet: <<http://www.zeno.org/Adelung-1793>>.

Bachmann-Medick, Doris (1997): Übersetzung als Repräsentation fremder Kulturen. Bd.12. Berlin: Erich Schmidt Verlag. 308 S.

Bahilina, N.B./ Bogatova, G.A./ Prokopovič, E.N./ Smirnova, O.I./ Smolickaja G.P./ Schalamova, A.N. (1994): Slovarj russkogo jazika XI-XVII vv. 19. Ausg. Hayka. Moskva. 272 S.

Blaese, Hermann: Übersetzungen. In: Baltische Historische Kommission <<http://www.balt-hiko.de/online-publikationen/baltisches-rechtsw%C3%B6rterbuch/einleitung/>>. (Aufruf: 13. 05. 2015).

Bolschoj juridicheskij slovarj. Im Internet: <<http://jurisprudence.academic.ru>>.

Bolschoj tolkovij slovarj russkogo jazika. Im Internet: <<http://baldatop.com/dictionary/ushakov/>>.

Boris Buden (2006): Kulturelle Übersetzung: Warum sie wichtig ist, und wo damit anzufangen ist. In: <<http://eipcp.net/transversal/0606/buden/de>> (Aufruf: 06. 05. 2015).

Brockhaus, F. Arnold (1894): Brockhaus Konversationslexikon. F. A. Brockhaus in Leipzig, Berlin/Wien. Bd.4. Aufl.14.

Bruns, Karl (1917): Die Amtssprache. Verlag des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins. 13.verbes. Aufl. Berlin. 185 S.

Bruzen de La-Martiniere, Antoine-Augustin (1747): Historisch-Politisch-Geographischer Atlas der gantzen Welt oder großes und vollständiges Lexicon. Bd. 8. Johann Samuel Heinsius. Leipzig. 1984 S.

Dalj, Wladimir (1863-1866): Tolkovij slovarj živogo velikoruskogo jazika. Bd.4. St. Petersburg. Im Internet: <<http://slovari.yandex.ru/книги/толковый словарь Даля/>>.

Danilevski, Rostislav (2004): Kultur und Übersetzung im Russland des 18. Jahrhunderts. In: Übersetzung: Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung. Hrsg. von Harald Kittel, Armin Paul Frank, Norbert Greiner. Bd. 3. Walter de Gruyter. Berlin. S. 2053-2066.

Das große Fremdwörterbuch. Im Internet: <<http://fremdworterbuchung.deacademic.com/>>.

Demandt, E. Karl (1986): *Laterculus Notarum*. 4. verbes. Aufl. Marburg. 332 S.

Deutsche Siedlungen im Osten oder Russland wendet sich nach Westen. Im Internet: <http://migrazioni.altervista.org/deu/3deutsche_in_russland/deutsche_vorstadt/1.0_nemeckaja_sl_oboda_1600.html>. (Aufruf: 30. 04. 2015).

Deutschlands führendes Wissenschaftslektorat. Im Internet: <<https://studienlektor.de/tipps/bachelorarbeit/bachelorarbeit-inhaltsverzeichnis.html>>.

Die Geschichte der Übersetzung. Im Internet: <http://uebersetzerinmuenchen.de/de/geschichte_uebersetzung.html>. (Aufruf: 04. 05. 2015).

Die Übersetzung im Laufe der Geschichte. Im Internet: <<http://www.translationsuebersetzungen.de/geschichte-uebersetzung.html>>. (Aufruf: 04. 05. 2015).

DRW (Deutsches Rechtswörterbuch). Im Internet: <<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>>.

Duden. Im Internet: <<http://www.duden.de>>.

DWB (Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm). Im Internet: <<http://woerterbuchnetz.de/DWB/>>.

DWDS (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache). Im Internet: <http://www.dwds.de/ressourcen/woerterbuecher/#part_23>.

Fasmer, Maks: *Etimologičeskij slovarj russkogo jazika*. Im Internet: <<http://dic.academic.ru/contents.nsf/vasmer/>>.

Feldmann, Hans/von zur Mühlen (Hg.), (1990): *Baltisches historisches Ortslexikon: Teil 2. Lettland: Südlivland und Kurland*. Bd. 8. Böhlau Verlag. Köln/Weimar. 760 S.

Genauigkeit vs. Transparenz. Im Internet: <<http://www.uebersetzer.es/treue-transparenz.html>> (Aufruf: 04. 05. 2015).

Geschichte der Übersetzung in Russland. Im Internet: <<http://uebersetzungrussisch.blogspot.com>>. (Aufruf: 04. 05. 2015).

Graeber, Wilhelm (2004): *Blüte und Niedergang der belles infideles*. In: *Übersetzung: Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Hrsg. von Harald Kittel, Armin Paul Frank, Norbert Greiner. Bd. 2. Berlin. S. 1520-1531.

Haßler, Gerda/Neis, Cordula (2009): *Lexikon sprachtheoretischer Grundbegriffe des 17. und 18. Jahrhunderts*. Bd. 2. Walter de Gruyter. 1880 S.

Häntzschel, Günter (2004): *Der deutsche Homer vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*. In: *Übersetzung: Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*. Hrsg. von Harald Kittel, Armin Paul Frank, Norbert Greiner. Bd. 3. Walter de Gruyter. Berlin. S. 2423-2428.

Hübner, Johann (1715): Reales Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexicon. Gleditsch. Leipzig. 58 S.

Imperatorskaja Akademija Nauk (1793-1794): Slovarj Akademii Rossijskoj. Bd. 4-5. St. Petersburg. 1064 S.

Istoricheskij slovarj gallizismov ruskogo jazika. Im Internet: <<http://gallicismes.academic.ru/>>.

Kadric, Mira/Kaindl, Klaus/Kaiser-Cooke, Michele (Hg.), (2007): Translatorische Methodik. 2., überarbeitete Auflage. Wien: Facultas Universitätsverlag. 162. S.

Keipert, Helmut (1999): Geschichte der russischen Literatursprache. In: Handbuch der sprachwissenschaftlichen Russistik und ihrer Grenzdisziplinen. Hrsg. von Helmut Jachnow, Sabine Dönninghaus. Otto Harrassowitz Verlag. Wiesbaden. S. 726-778.

Koller, Werner (1998): Übersetzungen ins Deutsche und ihre Bedeutung für die deutsche Sprachgeschichte. In: Sprachgeschichte: ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Hrsg. von Werner Bersch. Bd. 1., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. Walter de Gruyter. Berlin. S. 210-227.

Koller, Werner (2004): Übersetzung und deutsche Sprachgeschichte. In: Übersetzung: Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung. Bd. 2. Walter de Gruyter. Berlin. S. 1701-1711.

Koreneva, Marina (2004): Die Geschichte der russischen Übersetzungsliteratur und die Entwicklung der russischen Literatursprache. In: Übersetzung: Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung. Bd. 2. Walter de Gruyter. Berlin. S. 2023-2042.

Köbler, Gerhard (2014): Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 3. Aufl.. Im Internet: <<http://www.koeblergerhard.de/mndwbhin.html>>.

Kranjčić, Christian (2010): "... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.": zum Dolmetschen im Strafverfahren. Mohr Siebeck. Tübingen. 237 S.

Krauss, Werner (1996): Das wissenschaftliche Werk: Aufklärung. - 3. Deutschland und Spanien. Hrsg. von Martin Fontius. Bd. 7. Walter de Gruyter. Berlin. 810 S.

Lebedewa, Jekatherina (2007): Die vollkommene Übersetzung bleibt Utopie. In: Forschungsmagazin „Ruperto Carola“. 3. Ausg. <<http://www.uni-heidelberg.de/presse/ruca/ruca07-3/wort.html>>. (Aufruf: 12. 05. 2015).

Meyer, Joseph (1885): Meyers Konversationslexikon. Bd. 14. 4. Aufl. Verlag des Bibliographischen Instituts. Leipzig und Wien.

Nemecko-russkij juridicheskij slovarj (2004). Hrsg. von P.I. Grišaev, L.I. Donskaja. Russo Verlag. Im Internet: <<http://www.lingvo-online.ru/ru/Translate/de-ru>>.

Neubert, Albrecht (1997): Übersetzen und Dolmetschen. In: Kontaktlinguistik/Contact Linguistics/Linguistique de contact. Hrsg. von Hans Goebel. Bd. 2. Walter de Gruyter. Berlin. S. 913-920.

OME-Lexikon (Online – Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa). Im Internet: <<http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/laender/russland-russisches-reich/>>.

Pawlowsky, Iwan (1888): Deutsch-russisches Wörterbuch. Verlag von N. Kymmell. 3. Aufl. Riga. 1527 S.

Pawlowsky, Iwan (1900): Russisch-deutsches Wörterbuch. Verlag von N. Kymmell. 3. Aufl. Riga. 1774 S.

Pfeifer, Wolfgang: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. Im Internet: <http://www.dwds.de/ressourcen/woerterbuecher/#part_23>.

Polnij cerkowno-slawjanskij slovarj. Im Internet: <<http://www.orthodic.org/>>.

PONS Online-Wörterbuch. Im Internet: <<http://de.pons.com/>>.

Rechtslexikon. Im Internet: <<http://www.rechtslexikon.net/d/privileg/privileg.htm>>.

Reiß, Katharina/Vermeer Hans (1991): Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie. 2. Auflage. Tübingen: Max Niemeyer Verlag. 245. S.

Scherl, Sophia (2014): Die deutsche Übersetzungskultur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Frank & Timme GmbH. Berlin. 152 S.

Scholz, Friedrich (2004): Die Übersetzungen in den Ländern des Baltikums. In: Übersetzung: Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung. Bd. 3. Walter de Gruyter. Berlin. S. 2145-2149.

Schreiber, Michael (1993): Übersetzung und Bearbeitung: zur Differenzierung und Abgrenzung des Übersetzungsbegriffs. Gunter Narr Verlag. Tübingen. 353 S.

Silnizki, Michael (1997): Geschichte des gelehrten Rechts in Russland: jurisprudencija an den Universitäten des Russischen Reiches 1700-1835. Vittorio Klostermann. Frankfurt am Main. 457 S.

Slovarj cerkownoslawjanskogo jazika. Im Internet: <<http://dic.academic.ru/contents.nsf/churchslav/>>.

Slovarj russkogo jazika XVIII veka (1984-2011). Ausg. 1-19. Hayka. Sankt-Petersburg. Im Internet: <<http://feb-web.ru/feb/sl18/slov-abc/>>.

Stolze, Radegundis (2005): Übersetzungstheorien: eine Einführung. Gunter Narr Verlag. 4., überarb. Aufl. Tübingen. 269 S.

The Free Dictionary by Farlex. Im Internet: <<http://de.thefreedictionary.com>>.

Thome, Gisela (2012): Übersetzen als interlinguales und interkulturelles Sprachhandeln: Theorien - Methodologie - Ausbildung. Frank & Timme GmbH. Berlin. 616 S.

Tuchtenhagen, Ralph (2008): Zentralstaat und Provinz im frühneuzeitlichen Nordosteuropa. Otto Harrassowitz Verlag. Wiesbaden. 583 S.

Universal-Lexikon. Im Internet:

http://universal_lexikon.deacademic.com/95814/kirchenslawisch

Visser, Reidar (2005): Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. In: Rechtslinguistik. Studien zu Text und Kommunikation. Hrsg. von Claire Kramsch, Claus Luttermann. LIT Verlag Münster. Münster.

Warnke, Ingo (1999): Wege zur Kultursprache: Die Polyfunktionalisierung des Deutschen im juristischen Diskurs (1200-1800). Walter de Gruyter. Berlin. 467 S.

Wikipedia. Im Internet: <http://de.wikipedia.org/>.

Wiktionary. Im Internet: <https://ru.wiktionary.org/>.

Willenberg, Jennifer (2008): Distribution und Übersetzung englischen Schrifttums im Deutschland des 18. Jahrhunderts. K. G. Saur Verlag. München. 380 S.

ZIS (Zentrum für interkulturelle Studien Mainz). Interkulturalität. Im Internet: <http://www.zis.uni-mainz.de/106.php>. (Aufruf: 15. 05. 2015).

7. ANHANG

5

Magistri Gothardi Abdicatio
Ordinis Teutonici, et Remissio
homagij Ciuitatis Rigensis. 1562.

Von Gottes Gnaden Wir Gotthart
Meister Deutscher Ordens zu Lieffland. Ehem Künnt
und bekennen mit diesem unserm gütlichen Brief, der vor
Nub, unserm gantzen Orden, und sonst männiglich.
Weshen diese Lande in Lieffland von dem Künnt
in dem fünften Jahr so gar vermisset, das Sie sich longer
vürsigen veruiningen zu verhalten, mit unsen gewis
Kund ob woll Wir mit allern besten, bitten, und an
sollen, die Könige Herzog: Margt: unsern allerruadig.
von Herten, sambt der Herz: Künst: Esen. Fürsten und
Mände, auch vielen Künst: veruainlungen, umb Gult, Tracht,
und Künst: angelangt, die Wir mit guntigen beuind.
der Landesherr zu Lieffland hallich veruain, aber im ge
ringsten aber Guntung nicht erfolgert. Ofen das Wir
auch mit veruainding auch freiwilligen abtunige etz.
licher unser Land und Leute, die beuainbarste solentaten
und Könige zum beyhand bewegen wollen; alle haben
Wir doch bey unsern selber gar nicht beuainbar denow,
und ist Nub und luf obzlicher beuainbarster Gult und
beyhandt nuse zum sparren alle frommen gerastet. Abt.
schel alle, da nicht allein Wir, besondren die allge.
meinen Herten, Mände und Mächt in diesen Landen

Latvijas Valsts vēstures arhīvs: *Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis*.
Directory LLV_673_1_1001. S. 5.

angewandt, haben die Eubor einmüthig sich, beauftragt hat,
 der Königl. Mayt. zu leisten, alle dem restt geschehen
 Statuten untergeben, und vertrauen wollen, als in
 solchem ungarisch Reich das übrige dem Moscoviter
 zum runde bleiben, oder hat und die fünf der Landt
 anzulassen lassen wollen. Und alle dem solch unter
 Verfügung die Königl. Mayt. selbst vornehmlich nicht anzuwenden
 wollen, die selbten dem Ihrer Mayt. Nutzen aufstellen zu
 der Stadt und Landt Riga und auch gerichtlich nicht durch
 zu beschaffen und die darau gemacht, und darmit durch
 die Königl. Mayt. und Eubor verstanden auf
 fünf verfallene gewonheit, Recepte und verträge, vor
 setzen, und bekommen, vollkommlich edict, abgelesen,
 und der Königl. Mayt. gänzlich überlassen. Ob wohl
 die hat ganz pflichtig zu sein, darmit, darmit
 die neue Landt beschaffen auf längere nicht vornehmen,
 und unzulässig nicht weiter vorsetzen nicht werden,
 haben die Ihre Königl. Mayt. anzuwenden nicht geben
 müßten. Inwieviel hat aber nicht anders in cesari-

1. on der halben angeordnet, das die die gewollte Stadt,
 und darinnen wohnende Bürger bei der neuen Religion
2. Christenlicher Confession verhalten; ist auf Befehl
 bei selbst vornehmlichen Königl. Mayt. überlassen, die solch
 subiection, der Stadt samt den Einwohner, oder welt-
 liche ist zu sein, und also haben ist anzuwenden sein
 müßte. Zu dem, das ist alle Rechte, Gerichte,
3. Privilegia, Statuta, gewonheit, und darmit der
 Stadt

7.
Stadt Freystadt stünde, confirmiret, und bestätiget
würden, da Sie von Ihm die fidei und pflucht er-
lehten, damit Sie Ihm verbindlich; und soltet Ihm
von Höchstgemelter Königl. May: nicht allein statlich
zugesaget, vundt belobet, besundern auch anstatt
Ihrer May: von dem Jünckelmeistern Fürsten und
Herrn, H. Nicolao Radziwille in Olite und Nied-
eritz Herzogen, Wilhelmen Högneren, die Zeit alhier
anwesenden Königl. Gesandten, mit habender Volmacht,
confirmiret und bestätiget worden. Und Wie das
vernommen, das Anstos Liebe Ansehens und gütlich-
keit in Stadt Riga in gleichem Freystadt unter der Königl.
May: kommen konten, als die von Ihm erlehten; und
ihnen darvon nicht mehr mangelt, dan allein das
Wie Sie durch gütliche remission der fidei, gesorsambt,
vundt pflucht erlehten, damit Sie Ihm vorwandt gewer-
ten: Als bedanden Wie Ihre ist gesorsambt und
kennet, die Sie bey Ihm in friedlichen, so wohl itziger
zeiten bewirten: soltet Sie darvon, Einch dinst
bringet vor Ihm und Anstos ganzem Orden allem
pflucht; und wollen, das Sie im nachmen und furcht
Gottes auf in der Königl. May: zu kosten Lohn und
gesorsambt besten: Und wenigsten ihnen von Herzogen,
das der Allmächtige Gott, die gütliche Macht, unter H.
May: Regierung, Lange gütlich, friedlich und zu
allem gütten erhalten wolle. Und damit Sie ddselben
niemand an sich zubeywahren, oder auch zur unbillig.
Licht

Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis.
Directory LLV_673_1_1001. S. 7.

8
Wird zu vnder züchten: haben die isen, der Vat
und hofen ganzem Orden, diesen brief williglich ge-
geben, mit hofen Compli. Jungfugell vrsprünglich,
und mit eigener hand unterschrieben: gegeben
zu Riga der dritten Martij nach Christi Geburt
Geburt. Tausend fünfzundert, und im zwanzig und sech-
zigsten iahr.

Bittert Meyster mag

(L. S.)

*Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis.
Directory LLV_673_1_1001. S. 8.*

Magistri Gothardi Abdicatio
Ordinis Teutonici, et Remissio
homagij Ciutatis Rigensis. 1562.

Von Gottes Gnaden Wir Gothart Meister Deutsches Ordens zu Liefflandt thun kundt vnd bekennen mitt diesem vnseren offenen brieffe, vor vns, vnseren gantzen Orden, vnd sonst männiglich. Nachdem diese Lande in Liefflandt von dem Viende in das fünffte Jahr so gar vernichtet, das Sie sich lenger durch eigen vermügen zu erhalten, mit nichten gewüst. Vund ob woll Wir mit fleichen suchen, bitten, vnd anhalten, die Römische Keyserl. Maytt. Vnsern allergnädigsten Herren, sambtt des Heil. Reichs Churfürsten vnd Stände, auff vielen Reichs versamblungen, vmb hülff, trost vnd Rettunge angelangett, die Vns vnd gemeiner bedrückter Landschafft zu Lieffland statlich verheissen, aber im geringsten vber Hoffnung nichts erfolgett. Ohne das Wir auch mit verpfändung auch freywilliger abtretunge etzlicher Vnser Land und Leute, die benachbarte Potentaten vnd Könige zum beystand bewegen wollen; als haben Wir doch bey denselbigen gar nichts beschaffen können, vnd ist Vns endlich etzlicher benachbarten hülff vnd beystandt mehr zum schadem als frommen gerahten. Welches alles, da nicht allein Wir, sondern die allgemeinenn Herren, Stände vnd Städte in diesen Landenn angemerkett, haben Sie lieber einmütig sich, benebenst Vns der Königl. Maytt. zu Pohlen, als dem nehest gesessenen Potentaten vntergeben, vnd vertrauen wollen, als in solcher vngewißheitt das vbrige dem Moscoviter zum raube bleiben, oder Vns vnd Sie sunst des Landes entsetzen laßen wollen. Vnd als dan solche vnterwerffung die Königl. Maytt. höchstermelt nicht annehmen wollen, Wir hetten dan Ihrer Maytt. Vnsern antheill an der Stadt vnd Hause Riga vnd was gerechtigkeit Vnsere Vorfahren vnd Wir daran gehabt, vnd darmit durch die Römische Keyserl. Maytt. vnd Bäpsten rechtens auch sunst erhaltener gewonheit, Recesz vnd verträge, versehen, vnd bekommen, vollenkomlich cediret, abgetreten, vnd Ihr Königl. May. gantzlich vberlassen. Ob woll dies Vns gantz schmerzlichen zuthun, dannoch, damit die arme Lande deshalben auch länger nicht verseumet, vnd vnschuldig blut nicht weiter vergossen möcht werden, haben Wir Ihrer Königl. Maytt. ansinnen statt geben müssen. Diweil Vns aber nicht anders in cession desselbigen angestanden, dan das Wir gemelte Stadt, vnd darinnen wohnende Bürger bey der wahren Religion Augspurgischer confession erhielten; ihnen auch sicherung bey hochstermelter Königl. May. ausbrächten, das solche subiection, der Stadt sampt den einwohnern, ohne verletzung ihrer Ehren, vnd ohne schaden ihrer nahrung sein möchte. Zu dem, das ihnen alle Rechte, Gerichte, Priuilegia, Statuta, gewonheiten, vnd darauff der Stadt freyheit stünde, confirmirett, vnd bestetigett würden, ehr Sie von Vns der Eidt vnd Pflicht erlassen, damit Sie Vns verbunden, vnd solches Vns von hochstgemelter Königl. May. nicht allein statlich zugesagett, vnndt belobett, sondern auch anstatt Ihrer May. von dem durchleuchtigen fürsten

vnd Herrn, H[err]n Nicolao Radziwillen in Olika und Nieswitz Hertzogen, Wiluischen Woywoden, die Zeitt alhier anwesenden Königl. Gesandten, aus habender Volmacht, confirmiret vnd bestetigett worden. Vnd Wir daher vernommen, das Vnsere liebe Vnterthanen und gemeine Stadt Riga in gleicher freyheitt vnter die Königl. May. kommen könnten, als Sie von Vns erlassen, vnd ihnen daran nichts mehr mangelte, dan allein das Wir Sie durch offentliche remission der eidt, gehorsambs vnd pflichtt erliessen, damit Sie Vns verwandt gewesen. Als bedanken Wir Ihnen ihres gehorsames vnd treue die Sie bey Vns in friedlichen, so woll ietzigen Zeiten bewiesenn, erlassen Sie derwegen krafft dieses brieffes vor Vns vnd Vnserm gantzen Orden aller Pflicht, vnd wollen, das Sie im nahmen vnd furcht Gottes sich in der Königl. May. zu Pohlen treu vnd gehorsamb begeben. Vnd wünschen ihnen von Herten, das der allmächtige Gott, die gutte Stadt, vnter Ihr. May. Regierunge, lange, gottselig, friedlich vnd zu allen guten erhalten wolle. Vnd damit sie deshalben niemand an Ehren zubesprechen, oder auch zur vnbilligkeitt zu rede zusetzen, haben wir ihnen von Vns vnd Vnserm ganzen Orden diesen brieff williglich gegeben, mit Vnserm Ampts Insiegell versiegelt und mit eigener Handt vnterschrieben. Gegeben zu Riga den dritten Marty nach Christi Vnsers Herrn Geburt. Tausend fünffhundert, vnd im zwey sechzigsten jahre.

Goddert Meister

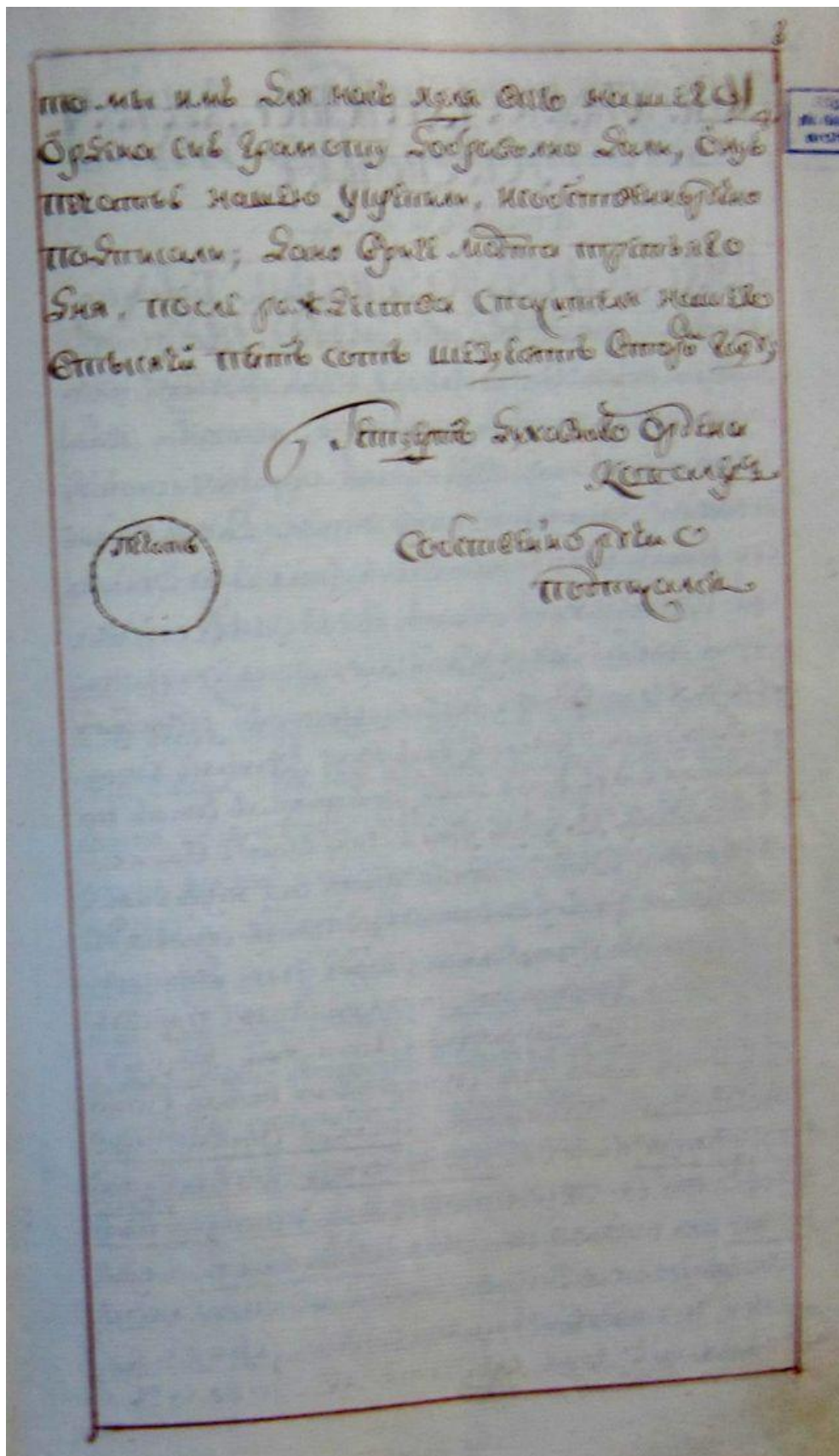
5
МЕМЕЦКАГО ДУХОВНАГО ОРДЕНА
КОВАЛЕА ГОТТАРДА ОТЬКАЗЪ
ОТЬ ОНАГО ОРДЕНА ИУВОЛНЕНИЕ ГОЛОДА
ФИЖИ ОТЬ ДАВНОИ ЕМЪ ТРИСЯЗИ 1562. ГОДА
БОЖИЕЮ МИЛОСТЫЮ МЫ ГОТТАРДЪ КОВАЛЕ
ДУХОВНОЕ ИМЕНАНО ОРДЕНА ВЛИФЛЯНДИИ ОЯВЛЯЕМОА,
ИЗАСИДИТЕЛИСТВУЕМЪ СЕЮ НАШЕЮ ОТЬЧЕРТОВОУ ТРА
МОТЮ ДЯ НАСЪ И ДЯ ВСЕЮ НАШЕЮ ОДЕНА; ВСЕМЪ
ИНАФРОМЪ; КАНЪ СІИ ЗЕМЛИ ВЛИФЛЯНДИИ ПГОМЪ
УФЕ ПЯТТОИ ГОДЪ ОТЬВЕРЖАТЕЛЯ ОПУСТАШИИ ПАНЪ
ДАНЪ ОНИ СОБСТВЕННЫМИ СИЛАМИ ДАЛЕ СЕБЯ СОУВРА
ВОСТАВНІИ НЕ НАХОДЯТІА; ИХОТЯ МЫ ЕЛО РИМСКО
ИМПЕРИТОРСКОЕ ВЕЛИКЕСТВО СІИ МИЛОСТЫВЪ
ШОГО ТРА НАШЕЮ ПАНЪ ОУ СВАТНОИ ИМПЕРИИ КУРФИ
СТОВОУ РИНСКОУ НАРАВИХЪ ТРА СТВЕННЫХЪ СИМАХЪ
ОПМОЩИ, УПЪХЕ, ИСПАСЕНІИ НЕОСТАТНО ДУСЕРЖИ
ПРОСИ; ВСЕМЪ НАМЪ ЯВІАТ УПЪХЕННОМУ ОУВЕКЕСТВО
ЛИФЛЯНСКОМУ ПТОРЖЕАТВЕННО ОУВРАНО, СПРОТКАВ
ДАВНІА ПОМОЩИ ИНАНОИ ИТОГЛЕДАНО; ДАИСТРА
ПАНЪ МЫ ДОМОРИЕНІИ ИДОБРОУЛИМЪ УСТУПЛЕНІИ
ИНАТОРОВЪ НАШИХЪ ЗЕМЕЛ ИВЪИ УСОДЕСТАВЕНІИХЪ
ДРАСЪ ИНОУЛИ ПОМОЩИ СЕБЕ ДРАПРОСИ ИОНИ
КАНОУ УПЪХУ ОТОМО ИИМІИ; ИАНОИИЖЕ ПГОД:
ДЕННОА НАМИ ОУВІИНОТОРОВЪХЪ СОСЕДЕСТАВЕНІИ:
ИХЪ ДРАСЪ ПОМОДА БИШИ ИОВРЕДУ ИИФЛИ
КГОЛЪ НАШЕИ ОУБРАТИЛИ; ПАНЪ РАДИ, КАНЪ
МЫ ПАНЪ ДВОУДИЕ ВЕЛМОХИ ДИИВІ ДРАДИ
САХЪ ЗЕМЕЛ ПРІМДАТИВЪ ОІЕ ПІО СОЛЦНО ДРАДИ
КУПИО СИАМИ ЕЛО ВЕЛИКЕСТВО КРОЛЪ ПОЛСКОУ
АНО СІИЖИМО СОСЕДЕСТАВЕННОМЪ ВДОУРЪ ПОМО
РИТИА ДРАБРИТИ, ИИФЛИ ПРІПТИИХЪ ОУЧИИХЪ
ОУБРАТИТЕЛИИВЪХЪ ДОСТАВНОЕ ОСТАВІТИ.

*Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis.
Directory LLV_673_1_1001. S. 5.*

6

мостовитамъ съпомощение или ѿбшхъ нами быти
 лишеными всеи земли; СЕЮ КОРОЛЕВСКОЕ
 ВЕЛИЧЕСТВО наше покорение принять желаетъ
 единственно подъ сею конъ Лицую, и готови
 мы ѿномъ его ВЕЛИЧЕСТВЪ наше указати
 вгородъ идеме рече всеми канъ предъками
 нашими гганъ нами ко ѿнои Имевшими
 Правостами, и приобретенными стравляемо
 ѿпъво римско ИМПЕРАТОРСКО
 ВЕЛИЧЕСТВО ѿтвгтв ѿбвѣями, стга:
 птвими ядовозрами совершено Усподили
 ѿтвгтв Гали, / хотя сие канъ Вели присорв:
 оно паказалосъ что мы ѿлично въ Длѣ
 ѿтвгтв ѿтв земли совершено ра:
 зоршия мбвзвинало изработулития гтвнд:
 зденными себя увидели совластия мотвѣ:
 мохние его Королевско ВЕЛИЧЕСТВО
 сие усподилие поодно указнио стгемъ
 1. итгтв упоминанномъ вгородъ Житишукъ
 канъ мшане ѿтавлени были приволь:
 номъ Истравленіи ихъ вры поавствро:
 мѣ мотвѣдешив; мбвгтв исходствитство
 2. Вели уего Королевско ВЕЛИЧЕСТВО
 ѿбнадзвѣшане итгтв ствсво гтжко:
 рѣния мшмѣстѣ гтгтв гтв гтв гтв
 ду Житишукъ онаго мшдшкнѣ
 ихъ дѣканъ Имемние ввѣхъ проти:
 3. гтвнѣ; гтгтв ѿтгтв итгтв вѣ
 гтв гтв, гтгтв ѿбвѣ, гтв гтв,
 гтв гтв, ѿбвѣ, гтв гтв, мвѣ гтв

Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis.
 Directory LLV_673_1_1001. S. 6.



*Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis.
Directory LLV_673_1_1001. S. 8.*

Translat

Немецкаго духовнаго ордена
ковалера Готхарда отказ
от онаго ордена и увольнение города
Риги от данной ему присяги 1562. года

Божиею милостью мы Готхард ковалер духовнаго немецкаго ордена в лифляндии объявляем и засвидетелствуем сею нашею отъверстое грамотою для нас и для всего нашего ордена; всем и каждому; как сии земли в лифляндии тому уже пятой год отъ неприятеля опустошены так что они собственными силами далее себя содержат в состоянии не находятся; и хотя мы его Римскаго императорскаго величества всемилостивыишаго гдря [государя] нашего також и святой империи курфирстов и чинов наразных гдрственных сеимах о помощи, утехе, и спасении неотступно и усердно просили; всем нам и всему утесненному обществу лифляндскому торжественно обещано, а против чаяния помощи никакой не последовало; да и сверх того мы заложением и добровольным уступлением некоторых наших земель и лееи у соседственных держав и королеи помощи себе и выпросили но никакого успеху в том не имели; наконецже полученная нами от некоторых соседственных держав помога болше ко вреду нежели к ползе нашей обратилось; того ради, как мы так и вообще велможи чины и города сих земель приметив все то согласно желали купно с нами его величеству короле полскому яко ближнему соседственному государе покорится и вверится, нежели при таких опасных обстоятельствах досталное оставить москавитам въ похищение или обще с ними быть лишенными всеи земли; а его королевское величество наше покорение принять желает единственно под сею конъдициею, чтоб мы оному его величеству наше участие в городе и доме риге со всеми как предками нашими так и нами ко онои имевшими правостми, и приобретенными справедливо отъ его римскаго императорскаго величества и отъ пап обычаями, статьями и договорами совершенно уступили и отъдали, и хотя сие нам весма прискорбно показалось то мы однакож для отъвращения отъ земли совершеннаго разорения и безвиннаго кровопролития принужденными себя увидели согласится на предъложение его королевскаго величества а сие уступление точно учинено с тем чтоб упоминаемой город и живущие в нем мещане оставлены были при вольном исправлении их веры по авспурскому исповедание; мы же исходатаиствовали у его королевскаго величества обнадеживание что отъ сего покорения не имеет последовать городу и жителям онаго нарушения их чести и умаление въ их пропитании; також чтоб им все правы, судные обряды, привилегии, учреждения, обыкновении, и все те статьи, накоторыя волность

города основана, конфирмованы и утверждены были прежде нежели они нами от
обязанной к нам присяжной должности уволены будут; а все то нетокмо от
высокоупомянутаго его королевскаго величества нам торжественно обещано но и отъ
имяни его величества от светлейшаго князя и гдря николауса радчивиля герцога въ оLINE
и низвиче воеводы вилнаваго, обретающагося здесь ныне королевскаго посланника
поимеешему уполномочию конфирмовано и утверждено; мы же уведомились что
лебезные наши подданные и общество города риги с равное волностие с которое нами
уволены, могут вступить в подданство его королевскаго величества и им толко в том
нужда состоит, чтоб мы их чрез публичную грамоту отъ присяги, послушности и
должности с которыми они нам обязаны, уволили; того ради мы признавая съ
благодарением их послушность и верность оказанную нам как в мирные так и в нынешние
времена увольняем их всилу сеи грамоты для нас и для всего нашего ордена от всеи
обязанной к нам должности и желаем отъ сердца чтоб они в и мяни и в страхе божьем
вступили в верность и в послушность его величества короля полскаго; впротчемже
искренно желаем дабы всемогущи бог да благоволит сохранит сеи доброй город под
владением его величества долговременно при всяком благочестии покое и благополучии,
а дабы им зато не претерпеть какого либо нарушения и чести или поношения то мы имъ
для нас и для всего нашего ордена сие грамоту добровольно дали, онуеж печатье нашею
укрепили и собственноручно подписали; дано в риге места третьяго дня, после рождества
спасителя нашего в тысячи петъ сотъ шезддесять втором году.

Гетдертъ духовного ордена
ковалер
собственноручно
подписал

Privilegium Lemsalien

Wir Gustaff Adolff von Gottes
 gnaden der Schweden, Gotthen und Nenden König, Groß-
 Fürst in Finnlandt, Hertzog zu Esthen und Care-
 len, Herr zu Ingermanlandt. Eben Hicmitt
 für uns selbst und Successoren zu wissen,
 Kunst und erleblich; Das wir f. f. Rath
 und gemeine Rath Stadt Ligen mit Königl:
 gnaden, in dem wir unserm wohlgevoegen und
 zügelten, mit uns selbst unserm Nutzen,
 Frommen und gemeinen besten Wohlsein wil-
 len, freilich und eigentümlich gesondert, gege-
 ben und verordnet, Item auch das Recht nicht,
 das Gebiethe mit Hattolmord Lemfall, in seiner
 alten Grenzen, märkten und gerdungen, wie es
 Altersher geleyet, mit noch andern umblygen.
 den Grenzen gesondert und abgetheilt ist, mit
 allen und irden gütern, Landen, Eiden, Lügen,
 Mälden, Seen, Strömen, Bächen, Mühlen, Höfen,
 schlagern, Kisten, und allen an uns und unsern
 geben nicht gesondert oder künlich verfallenden
 Sachen.

Gerichtigkeiten, Junge die die Ihre Herrschaft
 und Recht nicht aufgeben, und alles nach dem
 Rechtlichen, so das angeordnet, oder künfftig anfal-
 len müste, und Caducen geben und verheissen,
 deshalb von nun an zu einigen Zeiten zugeben,
 zu fallen, frey und sicher zu genießen, zugebrau-
 chen, auf alles und jedes verbleib, gleich im
 andern ihren gütern zuzumachen, und sich zu
 Nutz zu machen.

Wollen auch für die unsere geben und Successo-
 ren Obgedachten Satz und gewinne bey dem Besitz,
 genuss, und gebrauch derselben selbst und
 erben und schützen; Die Obermaist und
 Jurisdiction bleibt stillig nach Landvolk
 gebrauch, gleich wie in andern Königl. Orten.
 Und soll d. g. Satz zu jeder freywilligen
 sich die nicht gebrachte Lehen, oder
 gebührende Gehalt, gleich andern vom Adel,
 und alles, nach dem das derselben im Lande
 von ihren gütern zu verzeihen zu geben, und
 zu thun nicht obliegen, sondern sie und un-
 verdrohen zu leisten schuldig, künfftig nicht
 willig sein; Zu unserm Bekundt und soll,
 vorerwähnten gedachten haben die nicht mit den
 von

von Händen unterschrieben, und dieser Secret In-
 sigel unten an diesen Brief unfehllich hangen
 lassen. Geben in dieser Stadt Riga
 den 19. dinst Monats Nouemb: Im Jahr An.
 Christoph Saligmeisters Geburt für Kayser Carl
 fünffert und im Ein und zwanzigsten.

Gustavus Adolphus.

Privilegium
Lemsalien

Wir Gustaff Adolff von Gottes gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König Großfürst in Finnlandt, Hertzogk zu Ehesten und Carelen, Herr zu Ingermanlandt, thun hiemitt für Vns Vnsere Erben und Successoren zu wissenn, kundt und offenbahr, das Wir E. [ein] E. [ehrbarer] Rath vnd gemeine vnser Stadt Riga aus Königl. Gnaden, womit Wir Ihnen wollgewogen vnd zugethan, vnd vmb deroselben bessern Nützens, Frommens und gemeinen bestens Vffnehmen willen, erblich vnd eigenthumblich geschenkett, gegeben vnd verlehnet, thun auch das krafft dieses, das Gebiethe vnd Hakelwerk Lemsall, in seinen alten Grentzen, Märkten vnd Scheidungen, wie es altershero gelegen, und von andern vmbliedenden Grentzen gescheiden und abgesondert ist, mit allen und ieden Ekern, Landen, Leuten, Büschen, Wälden, Seen, Strömen, Kirchen, Mühlen, Heuwschlagen, Rechten, und allen an Vns vnd Vnsere Erben ietzt gehörenden oder künfftig verfallenden Gerechtigkeiten, inmassen Wir Ihnen hiemitt und krafft dieses solch Gebieth, und alles was drin begriffen, so Uns angehörett, oder künfftig anfallen möchte, vnd Caducen geben vnd verleihen, dasselbe von nun an zu ewigen Zeiten zuhaben, zu halten frey und sicher zu geniessen, zugebrauchen, auch alles und iedes daselbst, gleichst in andern ihren gütern zuerwalten, und sich zu Nütz zu machen.

Wollen auch für Vns Vnsere Erben und Successoren obgedachten Rath vnd gemeine bey dem besitz, genieß und gebrauch derselben stetswehrend erhalten und schützen; die Obermacht vnd Jurisdiction bleibt billich nach landsvblichem gebrauch, gleich wie in andern Königl. Ambtern. Vnd soll E. E. Rath zu ieder heischender gelegenheitt Vns dieses Gebieths Lemsals wegen den gebührenden Roßdienst, gleichst andere vom Adel und alles, was ohne das denselben im Lande von ihren gütern zu iederzeit zu geben, und zu thun wirtt obliegen, ebenmessig und vnuerdrossen zu leisten schuldig, pflichtig rundt willig sein. Zu mehrer Vrkundt vnd stetswerender gedechtnuß haben Wir dieses mit Vnsern händen vnterscrieben, vnd Vnser Secret Insiegel unter an diesen brieff wissentlich hangen lassen. Geben in Vnser Stadt Riga den 19. dieses Monats Nouemb. im Jahr Vnserß Seligmacherß Geburth ein Tausent Sechshundertt und im Ein und Zwanzigsten.

Gustaus Adolphus

ПРИВИЛЕЖИЯ ЛЕМВОДСКАЯ

Мы Гвстафъ Смулфъ Тохиею
 милостью Король шведскій, Готскій, и Веландскій,
 Великий князь Финляндии, Герцогъ Водля:
 дии и Карелии, Герцъ Ввингерманландии;
 объявляемъ Идемъ знатъ для насъ И для нашихъ
 наследниковъ И приемниковъ; что мы Гвстному
 магистрату Гобществу Города нашего риги.
 Понаши Кнѣ Королевской милости И для спотте:
 шествования И приращенія ихъ толзъ И все Ошъ
 то Ошъ Пофелопамъ И по Гарили И наследственное
 И собственное Владѣнїе. Ино мы имъ си И вад се.
 то Пофеломъ И Гурдомъ Обласъ ианелвернъ ле
 сакъ во всехъ стгарийныхъ рѣкахъ, мѣжахъ, И осе:
 ливалъ по старинному положенію, И живъ та Вла:
 сакъ вланелверно встаринно Гуротѣхъ Опрдѣно
 Граникъ Оуделики И ривиделики Обли; со всеми пашими
 Земли, мѣми, вошми, лесами, Оввали, Ривали,
 И ривали, мѣшиами, Инопыскими Адвами, со всеми
 правами И со всеми Кнѣ тѣ на Инасе Гниамъ

Заветъ и исправлять обязанности и обязанности бывше: воу:
 Бранные вето пово для введашне Псалтыи мы
 сие сполордно подписали, Искупителю нашу тгелал
 Славоумбшленно приложитъ пожелали, Зако
 вловоде нашемъ риле ноября 19. Дня отъ:
 роженя святиителя нашего въ 1621. го 2у.

Гвстафвсв Ололфвсв

Translat

Привилегия Лемзалская

Мы Густаф Адольф Божию милостью король шведский, готфский, и венденский, великий князь финляндии, герцог в эстляндии и караелии, гдрь в ингерманландии; объявляем и даем знать для нас и для наших наследников и приемников; что мы честному магистрату и обществу города нашего риги по нашей к ним королевской милости и для споспешествования и приращения их ползы и всеобщаго блага пожаловали и подарили в наследственное и собственное владение яко мы им сим и в силу сего пожалуем и даруем область и гакелверк лемсал во всех старинных рубежах, межах, и отделениях по старинному положению, и как та область с съ гакелверком в старину от протчих окружных границ отделены и различены были; со всеми пашнями, землями, людьми, рощами, лесами, озерами, реками, церквами, мельницами, сенокосными лугами, со всеми правами и со всеми как ныне нам и наследникам нашим принадлежащими так и впред приобретаемыми выгодами; яко мы сим и в силу сего онуе область совсем в ней лежащем и всем как ныне нам принадлежащем так и впред присовокупляемым и выморощным тому городу риге пожалуем и даруем с тем чтоб онуе в вечные времена за собое содержать и иметь онуюж волно и свободно ползоваться и употреблять, також въ управлении и ползовании всего онаго поступать так как с протчими своими маетностями поступает.

Ктомууж мы как своим именем, так и именем наследников и приемников наших обещаем реченной магистрат и общество города риги при владении, ползовании, и употреблении той лемзалской области в вечныя времена сохранять и защищать; а вышней власти и ериздикции по земскому обыкновению остатся на таком основании как и при протчих королевских маетностях производится, честному магистрату по онои пожалованной ему лемсалской области всегда когда потребно будет по примеру протчих дворян нетокмо росдинстнуе службу исправлять, но и сверх того все то что с протчих мызь в земле всегда давать и исправлять подлежать будет, равномерно неленостно давать и исправлять обязанным и должным быть: во уверение всего того и для всегдашней памяти мы сие своеручно подписали, и секретнуе нашу печать благоумышленно приложить повелели, дано в городе нашем риге ноября 19го дня от рождения спасителя нашего в 1621м году.

Густафус Адольфус

Цршого пелитестпа млтпштйшее рвшеніе гоа
пленіе наполоенные приздаге города Риги
спршт^м и оложенныя дртвшенія прошенія
шотго Города данное впетербурге вб: 12:
Октябра 1710;

Понесе ето Цршомъ пелитестпах шршого Ето
Города риги непомо трипошереніи вподанство
оре пополоенные пхншты, ноюные попорые оло
жены были дртвшенія Ето нхпно сы поданнвші
приложеннымъ прошеніе пространно донесены. И св
обще гоолико дополно имлтпшо расоужены.
Ето ради Ето пелитестпо чини имъ свое млтпш
штвшее сойполоеніе наше оное ере б Ето Генерала
Деттмаршала Графа шереметтепа мажистрату
и горо риге имянно сойполоено. Гоа для такоуе
млтпшо содрдги прошенія на сойполоеніе Ето
пелитестпа оложенны, тако приимъ послыствзе.

№ : 6 : прошеніе : О сойполоеніи гоа
шпереніи присыбшю пладътелштвъ оуанныхъ
и Арендъ гоозанга поролеший маешности: воялае
тпя и ртвшеніе. Ето приошнненны дотпора вало
даннобо гоошны имянно вояленны полинны данны
и днзъ сойполаетъ Ето Цршое пелитестпо коопаза
ниъ своея соблишыхъ нимъ млтпш. Владътеле

Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Petri I. Capitulations-Puncta.
Directory LLV_8_3g_3. S. 2.

тѣхъ западны маестности и города същи приза-
ложенно ихъ трашѣ мѣшицо содержать, нота-
пашыя допоры подосадѣ прозышихъ и бѣденномъ
бѣлидланди помисарства бѣялены бѣти, нота-
рые ѡ состоянїи каждаго бѣяленнаго залоса
полинно розышати, и иршомъ величества донеси
имѣдѣти, тогда страелюности допощого рѣше-
нїя ната ѡждиати имѣдѣти.

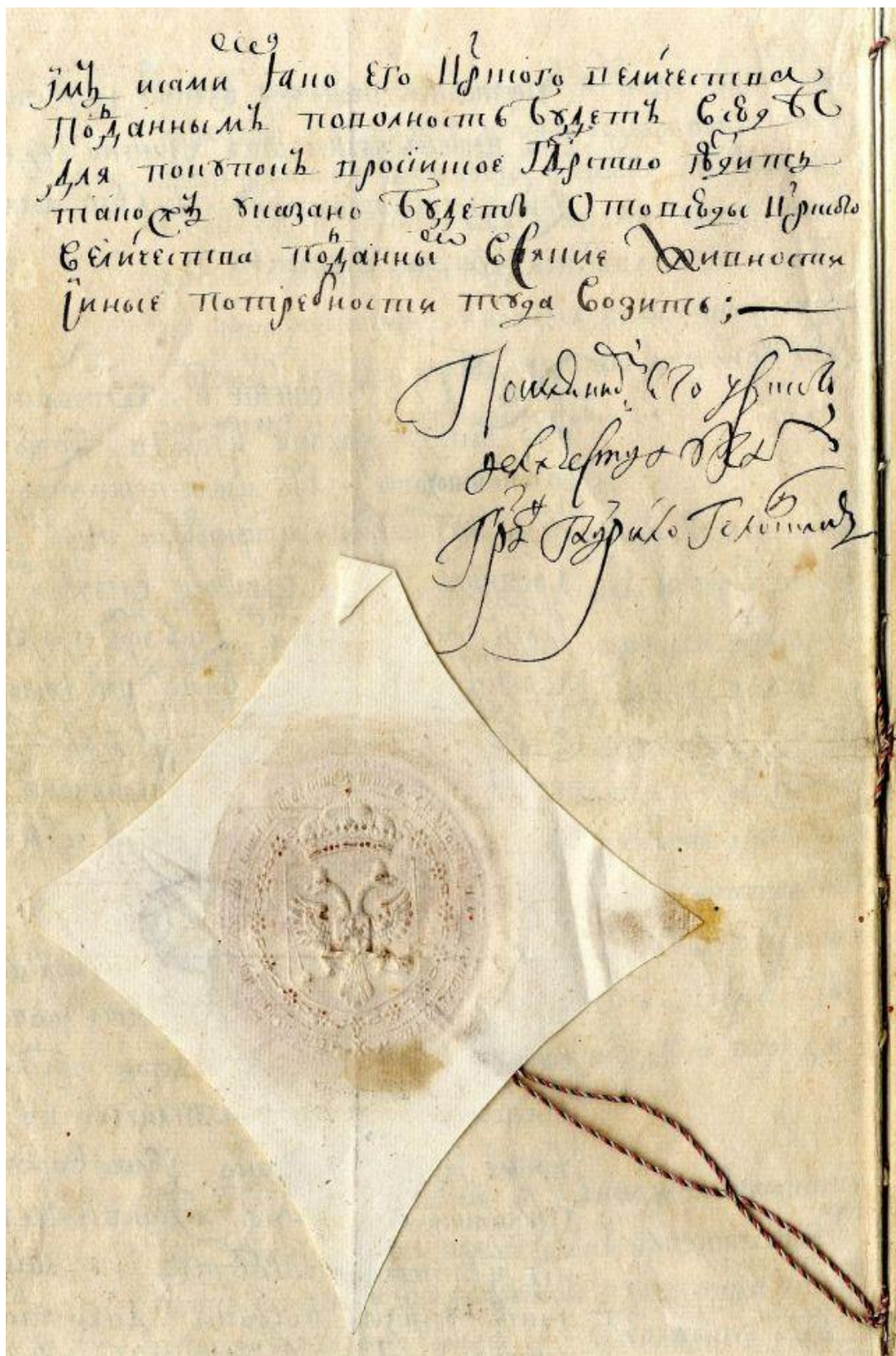
№ 12. О западнѣишее проше-
нїе ѡ облегченїи пошынѣ иныхъ налоговъ, таже
ѡположенїи дрѣтой пошынѣ порторїи доходѣ
назаплатѣ городовыхъ, а ѡ лѣтѣ вѣ-
тѣ да прѣбыае допощого времени [когда
состоянїи тѣхъ рѣ допощо по мѣсечу
бѣдетъ расудити], таже каже по допощо тѣмъ
было. Протѣе все ради недостатка нѣ
полинногъ ипрѣомленїя розышано, иже иршомъ
величества донесено бѣдетъ, когда етѣ
мѣшидѣишее рѣшенїе поостояни до рѣла опре-
дѣлится.

№ 13. прошенїе. О иходѣтѣ пошанїи
ѣтѣ взятѣ каже прищѣтѣмъ правителствѣ
таже бы ииѣтѣ дноролешного величества рашо
пошынѣ небрано было. Бѣялется имѣ
рѣшенїе. Тогда полинное ипрѣомленїе

О состояній пошлины взятъ въ доготоръ отъ
Его цршюмъ величествѣ усинено буде по тогда
когда адатта споданид сею дубла всякѣ поперее
нїя усинены будутъ.

На 19: прошенїе и, съсполненїи способ
нобо пытъхъ мещанъ и города. Которые сирѣ
во шно непохотя, Его цршюмъ величествѣ отпалае
ради мѣтпавишаго прирѣвнїа и горо, оно при
древнихъ шоща времена вѣгхъ и пресрнїхъ
дарей имѣемы прица, какъ пре сею быдало, да
идоннѣ преьспати, онако птѣ попорые спон
шнїща премѣнїти, и инхъ и халѣ отвхатъ
похотя обязаны будутъ Генералномъ Губенїемъ
пѣд, приинѣ, чето рауи и шакопо премѣне намб
рились полинно вѣпїти.

Опрошенно же вриложенно меморїалъ о нво
шоро приозв смощѣ шнїности запако попор
рыхъ вриѣ недостаткѣ быти пре кажається
сошполяется Его цршюмъ величествѣ ежели
время кшомъ неподно, и елико впротѣемъ
ушнїтїа вбможно мѣтпавишее поперее
нїе ушнїтїа поперевтѣ. о семъ уше
їннѣ шназы посланы дабы по Придо
шннѣ былъ, Апогда забѣрїебъ шнїнѣ
морозое поперїе шметїа, и тогда а



*Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Petri I. Capitulations-Puncta.
Directory LLV_8_3g_3. S. 3 o6 (Rückseite).*

Црского величества млстивейшее [милостивейшее] решение и объявление на позволенные при здаче города Риги притом и отложенныя до решения прошения того города данное в петербурке в: 12: октября 1710 г.;

Понеже его црскому величеству верного его города риги нетокмо при подтвержении в подданство уже позволенные пункты, но оные которые отложены были до решения его купно съих подданнейшим приложенным прошением пространно донесены, всех обще особливо доволно и млстиво [милостиво] расуждены. Сего ради его величество чинит сим свое млстивейшее соиволение на все оное еже от его генерала фелтдмаршала графа шереметева магистрату и городу риге имянно соизволено и объявляет такожде млстиво о других прошениях на соизволение его величества отложенных, тако присем последствует.

На 6: прошение. О соизволении и подтвержении при свейском владетельств отданных им аренд под заклад королевских маетностей: объявляется им решение что при учиненных договорах в залог данного во оных имянно объявленных подлинных данных их денег соизволяет его црское величество ко оказание своя особливья к ним млсти владетеле и тех закладны маетности из города сущих при заложенном их прав млстиво содержати, но таковыя договоры подобают к розыску учрежденному в лифляндии комисарству объявлены быти, которые о состоянии каждого объявленного залога подлинно розыскати, и црскому величеству донести имеют, тогда справедливости достойного решения на то ожидати имеют.

На 12: Подданнейшее прошение их о облегчении пошлин иных налогов, також о позволении другой половины портории доходов на заплату городовых долгов. То да пребывает до споконого времени [когда о состоянии тех дел доволно возможно будет расудить], так как то до сего числа было. Протчееже все ради недостатку ныне подлиннаго уведомления розыскано, его црскому величеству донесено будет, когда его млстивейшее решение посостоянию дела определится.

На 13: прошение. О исходатайствовании чтоб взунте как при шведском правительстве так бы и ныне от королевского величества датского пошлин не брано было. Объявляется им решение, что когда подлинное уведомление о состоянии пошлины взунте и о договоре о том его црскому величеству учинено будет то тогда коисходатайствование сего дела всякие попечения учинены будут.

На 19: прошение их, о позволении свободного выезду мещанам из города, которые жит во оном не похотят, его црское величество оставляет ради млстивейшаго призрения к городу, онои при их древних вовся времяна всех их прежних гдреи имеемых правах, как преж сего бывало, так и донне пребывати, однакож те которые свои жилища пременити инуды куды

отехать похотят обязаны будут генералному губенименту, причины, чего ради к таковой премене намерилися подлинно объявити.

О прошенном же в приложенном мемориале о некотором привозе с москвы живности и запасов которых в риге недостаток быти предлагается. Соизволяет его црское величество ежели время к тому непоздно, елико впротчем учинитися возможно млстивейшее попечение учинити повелеть, о чем уже и ныне указы посланы дабы то придзочинен был. А когда забжиею млстию моровое поветрие уимется, и тогда им и самим тако его црского величества побданным поволность будет всюде для покупок в росииское гдрство ездит такоже указано будет отовсюды црского величества подданным всякие живности и иные потребнотя туда возить.

Translat

Czaarischer May[es]tä[t]

Gnädigste Resolution und Erklärung über die bey der Deditio der Stadt Riga, derselben sowohl bereits accordirte, als die außgesezte und neben Puncta, ertheilet zu Petersbourg d[en] 12. Octobris 1710.

Nachdem S[eine]r Czaar[ischen] May[estät] sich dehero getreuen Stadt Riga, nicht allein bei der Subjection albereit zugestandene Accords-Puncta, sondern auch die welche außgesezet gewesen, sambt ihrem demühtigsten neben Memorial umbständlich vortragen lassen, und alles sambt und sonders genand und in gnaden erwogen; so ertheilen Ihre Mayest. hiemit dehero gnädigste rathabition über alles dasjenige, was von General-Feldmarschalln, Graffen Cheremetoff, den Magistrat und der Stadt Riga außdrücklich accordiret worden und erklären sich in gleicher Gnaden über die andere puncten Ihres gesuchs, so bis zu S[eine]r Czaar. May. allergnädigsten Consens sind außgesezet gewesen, alß hiernach folget.

Ad. 6tum Wegen des gesuchs umb die von der Schwed[ischen] Regierung eingehabte Arrenden und Pfand Contracten auf die ChronGüter zu conformiren und die interessenten darbei zu conserdiren wird declariret, das bey denen aufgerichteten Pfand-Contracten und in denselben außdrücklich benandten capitalien S[eine]r Cz[arischen]n Mayest[ät] zu Bezeugung besonderen Huld und Gnade, die possessores auß der Stadt, unter dem Ihnen der verschriebenen hipothec Recht, gnädigst conserviren wollen. Solche Contracten aber müssen zur Untersuchung bey der in Lieflandt verordneten Commission produciret werden, welche auch, was es mit dem daneben praetendirten Vorschuß für Bewandnüs habe, genau nachsehen und Czaar[ischer] May[estät] davon relation abstatten wird, als dan eine justitzmässige resolution darauf zu gewarten stehet.

Ad 12mum Was die unterthänigst angesuchte erleichterung der Zölle und dergleichen impostem, das demühtigste petitum wegen Verlehnung der andern Helffte der Portorii einkommen zu Bezahlung der Stadtschulden betrifft; so bleibets bis zur ruhiger Zeit und da der Sachen Beschaffenheit genugsam überleget werden kann, wie es bisher zu gewesen. Das übrige alles wird in ermangelung gründtlicher nachricht davon, genau untersucht und Czaar[ischer] Mayest[ät] relatiret werden, alß dann dehroselben gnädige Resolution, nach der Sachen Bewandtnüß erfolgen wird.

Ad 13te Auf das Gesuch wegen der Befreiung von dem Zoll in dem Sund, wird declariret; das wann ein völliger Bericht, was es mit den Sünd Zoll und dem Pacto darüber vor eigentliche Bewandnüß bisherzu gehabt habe, an S[eine]r Cz[arische] Ma[yestät]. abgestattet sein wird, soll zu der Sachen bei Behaltung alle Vorsorge angewand werden.

Ad 19um Wegen der Freiheit umb denen Bürgern permission zu gebe sich weg zu begeben, wird declariret das S[eine] Czaa[rische] Mayest[ät] in gnädiger Consideration vor die Stadt, dieselbe Ihres von Alters hergebrachten und zu aller Herschafften Zeiten concertirten Rechtes nach wie vor geniessen lassen, doch sollen die welche ihr domicilium verändern und sich anders wohin transportiren wollen, gehalten sein, bey dem General Gouvernement, die Ursachen warumb sie zu der Veränderung resolviret, gründlich anzuzeigen.

Wegen der in dem Neben-Memorial unterthanigst angesuchter gewissen transportirung auß Moscau derer Vivres und Lebensmitteln, welche in Riga zu ermangeln vermeynet worden, wollen S[eine] Cz[arische] May.[estät] wo die Saison dazu nicht zu späte und soweit es sonsten thunlich ist, gnädigste Vorsorge geschehen lassen, davon Berichts auch anitzo die Ordres ergangen, damit solcher zufuhr geschehen möge, Wann aber mit Gottes Hüffe die Pest daselbst aufhöret, so wird denenselben alß S[eine]r Cz[arischen] Mayest[ät] Unterthanen freystehen selbst allenthalben in das Ruische Reich hinzu gehen, auch von allenthalben anbefohlen werden, allerhand Vivres und andere nötige Sachen darhin zu führen.

[in originali subscriptum]
Jusu Czareae Majestatis Propria
Comes Gabriel Gollofkin
Imperii Cancellarius

Божиею посылшею милостию мы Екатерина Вторая Императрица и Самодержица Всероссийская Московская, Киевская, Владимирская, Новгородская, Царская Кавказская, Царя Астраханская, Царя Сибирская, Царя Польская, и Великая Княгиня Смоленская, Княгиня Новгородская, Лифляндская, Корельская, Пффернская, Юдская, Пермская, Сятская, Болгарская, Финских Царя и Великая Княгиня Новгородская, Низовская Земля, Черниговская, Рязанская, Ростовская, Ярославская, Белоозерская, Угорская, Обдорская, Кингиспинская, и все северныя страны Повелительница и Царя и Великая Земля Карголинских и Рузвинских Царя и Абасгундиста Земля Енисейских и Уорских Князи Финских Маледная Царя и Обладательница; все и какому пому что вездь Маледитъ ерсе оявляе, поже нашею Города риди Малитарай Юшере Мещанство Ерезь попереннаю ихъ Ратисва Явана Венриха Фонь шина, Всепожаннвише

408.

Учинили Намѣ Прошение Опо^дтверженіи, изв-
высочайшей Нашей милости прежнихъ имев-
преимуществъ, правъ и волностей ихъ, пошлы-
ми Ѳни Высочествомъ Возлюбленой Имъ Кеттыпу:
лаци въ 1710. году Благочестивой и Святой Содо-
инской памяти Царя Императора ПЕТРА
ВЕЛИКАГО ислѣдовавшихъ поны Конфирма-
ціи Беспресмысленныхъ предковъ нашихъ
Посие время непрерывно пользуются, по Мы
шемъ Охотнѣе Наѳное снисходимъ, что
Нашего Царя реди Магистрату Юдѣе
Мещанство Оказывали Свеза Кнамъ АЖ:
Опсестеру Поквалнуѣ и не по колбимуѣ Свѣ
Верности и для того сего Нашего Высоч-
чайшего Грамотною Семилостышней
Подтверждаемъ поановало Нашемъ Великому
Царю реди Магистрату и Общему Ме-
щанству и попоместу ихъ Свѣ ПТЕ
Правы Преимущества Волности Уста-
вы и трипленіи кои имъ присутственіи
отподданство Его Величества
Благочестивой и Святой Содо-
инской памяти Царя Импе-
ратора ПЕТРА ВЕЛИКАГО
Нашѣ Свѣлюбивѣйшей ЦЕЦЕ
Грамотною своею 1710. году воздалъ
и что пономѣ. Силъ Понѣе.

*Latvijas Valsts vēstures arhīvs: Corpus Privilegiorum Civitatis Rigensis.
Directory LLV_673_1_1001. S. 408.*

Отъ вѣнославныхъ предковъ нашихъ сему
 городу подтверждено, якоже Мы все
 оное безъмалышаво отъ насъ нарушениа
 Императорскимъ Мещимъ Слѣпо
 возполяемъ и утверждаемъ: Соуперение
 жею и сию нашу жалованную грамоту
 собственною рукою Мы все милостию:
 съише подписали, и повелели Ея
 Императрице Государственной Нашей ПЕ-
 тавити: Гана всанштѣттербургъ
 Готтфридъ Першаво сентября тысяча
 семьсотъ шезъдесять тысячаго Году
 створения нашего Второго Го Га!

Подлинная подписана
 собственною Ея
 Императрицею
 Величества рукою; Тако;

Канцлерина

Внизу подписано: Више Канцлеръ
 Гнязь Александръ Галицкий

Всѣ вѣнописаныя и привилегии и привилегии
 въ долиностан привилегии Гнязь Александръ Галицкий

Божиею поспешествующею милостию мы Екатерина вторая императрица и самодержица всероссийская Московская, Киевская, владимирская, новгородская, царица казанская, црца Астраханская, црца Сибирская, гдрня Псковская, и великия княгиня Смоленская, княгиня эстляндская, лифляндская, корелская, тферская, югорская, пермская, вятская, болгарская, и иных гдрня и великая княгиня новагорода, низовския земли, чернигоская, рязанская, ростовская, ярославская, белозерская, угорская, обдорская, кандинская, и всеа северныя страны повелительница и гдрня иверския земли карталинских и грузинских цреи и кабардинския земли черкасских и горских князеи и иных наследная гдрня и обладателница, всем и каждому кому о том ведать надлежит чрез сие объявляем, понеже нашего города риги магистрат и общее мещанство чрез повереннаго их ратсгера ягана генриха фон шика, всеподданнейше учинили нам прошение о подтверждении, из высочайшей нашей милости прежних им преимуществ, прав и волностей их, которыми они вследствие дозволенной им капитуляции в 1710.м году от блаженныя и вечно достойныя памяти гдря императора петра великаго и следуещих по ней конфирмации от всепресветлейших предков наших по сие время непрерывно ползуется, то мы тем охотнее на оное снисходим, что нашего города риги магистрат и общее мещанство оказывали всегда к нам и к отечеству похвалнуе и непоколебимое свое верность и для того сею нашею высочайшею грамотою всемилостивейше подтверждаем таковому нашему верному города риги магистрату и общему мещанству и потомству их все те правы преимущества волности уставы и привилегии кои им при вступлении в подданство его величества блаженныя и вечной славы достойныя памяти государь император петр великий наш вселюбезнейшии дед грамотою своею 1710.го года дозволил и что по нем в силу той же от высокославных предков наших сему городу конфирмовано, якоже мы все оное безъ малейшаго от нас нарушения императорским нашим словом дозволяем и утверждаем во уверение чего и сию нашу жалованнуе грамоту собственною рукою мы всемилостивейше подписали, и повелели ея укрепить государственное нашею печатью дана в санктъ питербурхе дватцать перваго сентября тысяча семьсот шездесят третьяго государствования нашего втораго года.

Подлинная подписана
собственною ея
императорскаго
величества рукою тако

Екатерина

Внизу подписано вице канцлер
Князь Александр Голицын

Von Gottes Gnaden Wir CATARINA
 die Zweyte, Kaiserin und Selbstregiererin aller Russen,
 zu Moskau, Kiow, Vladimir, Nowgorod, Jarosin
 zu Casan, Jarosin zu Astracan, Jarosin zu Siberi-
 en, Frau zu Kiew, und Großfürstin zu Smo-
 lenco, Fürstin zu Ostland und Liffland, Carelen,
 Twer, Jugorien, Permien, Niatta, Wolgarien und
 noch andern; Frau und Großfürstin zu Nowgorod
 als niedrigen Landts, zu Tcherzigow, Kiew,
 Rostow, Jaroslaw, Beloserien, Udorien, Con-
 dinien, und der gantzten Nord. Seite, Großfürstin
 und Frau als Twerigen Landts, der Cartalinischen
 und Grudnischen Jarosin, und als Cabardinischen Lan-
 des, der Tcherkasischen und Tschischen Fürsten und
 noch andern groß. Frau und Selbstregiererin. Ue-
 rumben wirmit allen und jedem, wem solches zu
 wissen gedüret: Demnach dem Magistrat
 und sämtlichen Bürgermeistern Unserer Stadt Riga
 durch ihren geschwornen Mann, den Rath: Johann
 Johann Heinrich von Schick, mit allen unter-
 schriebenem Bitt. Ueb. angethan, ihre vorigen
 Fre:

Prerogativa, Rechte und Freyheiten, aus Unseren
 Allerhöchsten Gnade, ihnen zu bestätigen, welche sie
 in demselben Jahr, ihrem im Jahre zu Lande zu
 fünft und zeh, vom Kaiser PETER dem
 Großen, Höchstseligen und einzig glorwürdigsten
 Chudowitsh, zugehandenen Capitulation, und
 von Unseren Allerhöchsteinlichen Befehl,
 von demnach erfolgten Confirmationen bis auf
 gegenwärtige Zeit ununterbrochen, sich zu Nutzen
 maßen: Ob wir ihnen die Vorurtheile nicht so ge-
 wöhnlich vorzulegen wollten, weil der Magistrat
 und sämtliche Bürgerschaft Unserer Stadt Riga ihre
 ursprüngliche und unvorbrüchliche Treue zu Uns und
 zu dem Vaterlande jederzeit an dem Tag gezeigt.
 Demnach Wir durch gegenwärtigen Unseren
 Allerhöchsten Befehl, offbaren Unseren geliebten Ma-
 gistrat und sämtliche Bürgerschaft der Stadt Ri-
 ga und ihrer selbst Nachkommenschaft, alle die-
 jenigen Rechte, Prerogativa, Freyheiten, Statuta,
 und Privilegia allergnädigst bestätigen, welche
 ihnen, als sie zur Unterthänigkeit getreten, vom
 Sr. Majestät, dem Kaiser, Petro dem Großen,
 Unserem allergnädigsten Groß-Vater, Höchst-
 seligen und einzig, glorwürdigsten Chudowitsh, mit-
 geteilt

409.

helt deselben Briefes de Anno 1710. zugesandt, und
nachdem nun, Eracht obengedachten Briefes, von Un-
sern glorwürdigen Hofrathen deselben Inhalt confirmi-
ret worden ist. Inhalt Ihro k. k. Majest. deselben,
obne Unseren Brief das geringste anzuzusetzen, mit
Unserm Kaiserlichen Worte zugesetzt, und bestätiget.
Zu unserer Beglaubigung ist den selben Wir gegen-
wärtigsten Unsern Gnaden, Brief mit eigener Hand
allergnädigst unterschrieben, und mit Unserm k. k.
Siegel zu corroboriren befohlen. Ingeden zu
Sankt Petersburg den fün und zwanzigsten Sep-
tember, den tausent siebenhundert acht und fünf-
zig, im zehnten Jahre Unserer Regierung.

Das Original haben Ihre Kaiserl. Majest.
allergnädigst eigenhändig unterschrieben
befohlen.

Catharina.

contrasignirt, Vice. Kanzler Fürst Alexan.
der Holstein.

In fidem concordantia versionis cum autographo,
testor

J. Voelckner.

Illustrissimi Senatus Interpretes.

Translat

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die zweite, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reußen, zu Moscau, Kiow, Wladimir, Nowgororod, Zaarin zu Casan, Zaarin zu Astracan, Zaarin zu Siberien, Frau zu Plescau, und Großfürstin zu Smolensco, Fürstin zu Ehstland und Liefland, Carelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatta, Bolgarien und mehr andern, Frau und Großfürstin zu Nowgorod des niedrigen Landes, zu Tschernigow, Resan, Rostow, Jaroslaw, Beloherien, Udorien, Obdorien, Condinien, und der gantzen Nordseite, Gebietherin und Frau des Iverischen Landes, der Cartalinischen und Grusinischen Zaaren, um des Cabardinischen Landes, den Tscherkassischen und Gorischen Fürsten und mehr andern Erbfrau und Beherrscherin. Urkunden hiemit allen und jeden, denen solches zu wißen gebühret. Demnach der Magistrat und sämtliche Bürgerschaft Unserer Stadt Riga durch ihren gevollmächtigten, den Rahtsherrn Johann Heinrich von Schick, mit allerunterthänigster Bitte Uns angetreten, ihre vorigen Prerogativa, Rechte und Freyheiten, aus Unserer allerhöchsten Gnade, ihnen zu bestätigen, welche Sie in Befolg der ihnen im Jahre ein tausend siebenhundert und zehn, vom Kayser Petro dem Großen, höchstseeligen und ewigglorwürdigsten Andenkens, zugestandenen Capitulation, und der von Unsern allerdurchlauchtigsten Vorfahren darauf erfolgten Confirmationen bis auf gegenwärtige Zeit ohnunterbrochen sich zu Nutze machen. Als haben Wir Uns dazu um so gewieriger herablaßen wollen, weil der Magistrat und sämtliche Bürgerschaft Unserer Stadt Riga ihre rühmliche und unverbrüchliche Treue zu Uns und zu dem Vaterlande jederzeit an den Tag geleget. Dannenhero Wir durch gegenwärtigen Unsern allerhöchsten Brief, sothanem Unserem getreuen magistrat und sämtlicher Bürgerschaft der Stadt Riga und dererselben Nachkommenschaft, alle diejenigen Rechte, Prerogativa, Freyheiten, Statuta und Privilegia allergnädigst bestätigen, welche ihnen, als Sie zur Unterthänigkeit getreten, von S[eine]r Majestät, dem Kayser Petro dem Großen, Unserem allergeliebtesten Großvater, höchstseeligen und ewigglorwürdigen Andenkens, mittelst derselben Briefes de anno 1710 zugestanden, und was nach Ihm, Kraft obengedachten Briefes, von Unsern glorwürdigen Vorfahren derselben Stadt confirmiret worden ist. Gestalt Wir dann alles daßelbe ohne Unsererseits das gerinste aufzuheben, mit Unserem Kayserlichen Worte zugestehen, und bestätigen. Zu mehrerer Beglaubigung deßen haben Wir gegenwärtigen Unsern Gnadenbrief mit eigener Hand allergnädigst unterschrieben, und mit unserem Reichssiegel zu corroboriren befohlen. Gegeben zu Sanct petersburg den ein und zwanzigsten Septembr, ein tausend siebenhundert drey und sechszig, im zweiten Jahre Unserer Regierung.

Das Original haben Ihre Kayserl. Majeste
allerhöchst eigenhändig folgendergestalt unterschrieben.
Catharina.
contrasigniret, Vice Cantzler Fürst Alexander Golizin.

Dokumentārā lapa

Maģistra darbs „Latvijas Valsts vēstures arhīvā pieejamo 18. gadsimta Rīgas suverēno privilēģiju tulkojumu (krievu un vācu valodā) lingvistiski salīdzinoša analīze” izstrādāts LU Ģermāistikas nodaļā.

Ar savu parakstu apliecinu, ka pētījums veikts patstāvīgi, izmantoti tikai tajā norādītie informācijas avoti un iesniegtā darba elektroniskā kopija atbilst izdrukai.

Autors: Veronika Luņina _____

Rekomendēju darbu aizstāvēšanai:

Vadītāja: Prof. Dr. philol. Ineta Balode _____

Recenzets: _____

Darbs iesniegts Ģermāistikas nodaļā: _____

Gala pārbaudījuma komisijas sekretāre: Ieva Elsberga _____

Darbs aizstāvēts maģistra gala pārbaudījuma komisijas sēdē

_____ prot. Nr. _____, vērtējums: _____

Gala pārbaudījuma komisijas sekretāre: _____

LU HZF
Studiju metodiķe
Jana Ādmīne